

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: Dienstag, 25.06.2019, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.05.2019
3. Mitteilungen
- 3.1. Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung -
2. Quartalsbericht
4. Anträge
 - 4.1. Provisorium beenden - ein Vereinsheim für den VfL Leiferde
Antrag der CDU-Fraktion 19-10588
 - 4.2. Ökologische Alternativen für Verfüllungen auf Kunstrasenplätzen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 19-10611
 - 4.3. Saisonkräfte dauerhaft einstellen
Antrag der Fraktion Die Linke. 19-10847
 - 4.3.1. Saisonkräfte dauerhaft einstellen
Stellungnahme der Verwaltung 19-10847-01
 - 4.4. Kostenberechnung für einen Neubau der Städtischen Musikschule
Antrag der CDU Fraktion 19-10874
 - 4.5. Baumgruppe auf dem Schlossplatz
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 19-10971
 - 4.6. Stromsperren für Kinder und Kranke verhindern
Antrag der Fraktion Die Linke. 19-11011
 - 4.6.1. Änderungsantrag zu Stromsperren für Kinder und Kranke
verhindern (19-11011)
Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke. 19-11066
 - 4.7. Regelmäßige Berichterstattung zur Weiterentwicklung zur
SmartCity
Antrag der AfD-Fraktion 19-11021
 - 4.8. Unterstützung der zivilen Seenotrettung
Antrag der Gruppe Die Fraktion P² 19-11094
 - 4.9. Sicherung und Ausbau der Schulkindbetreuung: Standortbezogene
Mehrbedarfe der Schulkindbetreuung
Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen 19-11120
 - 4.10. Unterzeichnung des ICAN-Städteappells
Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke. und BIBS 19-11154
 - 4.11. Steuerschlupflöcher schließen
Antrag der BIBS-Fraktion 19-11168
 - 4.12. Aktualisierung Altenhilfeplanung - Den Menschen ein langes Leben
in vertrautem Umfeld ermöglichen
Antrag der SPD-Fraktion 19-11174

5.	Verleihung des Ehrenbürgerrechtes	19-11147
6.	Hauptsatzung der Stadt Braunschweig	19-11188
7.	Neuordnung der Dezernatsverteilung	19-11190
8.	Versetzung eines Beamten in den Ruhestand	19-10950
9.	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Organisations-, Personal- und Ordnungs-Dezernat	19-11191
10.	Absehen von der Ausschreibung der Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Baudezernat sowie Wiederwahl des derzeitigen Stadtbaurates Heinz-Georg Leuer	19-11192
11.	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat	19-11193
12.	Berufung von 5 Ortsbrandmeistern und von 2 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis	19-10639
13.	Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig	19-11082
14.	Bestellung eines Vertreters im Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH	19-11150
15.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	19-10708
16.	Haushaltsvollzug 2019 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	19-10738
16.1.	Haushaltsvollzug 2019 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	19-10738-01
16.2.	Haushaltsvollzug 2019 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	19-10738-02
17.	Resolution zur Sicherung der Grundsteuer	19-11109
18.	Baumförder- und Beratungsprogramm-Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig: "Förderung und Schutz von Grünbeständen"	19-11040
19.	Ökologisches Förderprogramm	19-11054
20.	Übergangslösung Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig	19-11165
20.1.	Änderungsantrag zu Ds. 19-11165: Übergangslösung Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig Änderungsantrag der BIBS-Fraktion und der Gruppe Die Fraktion P ²	19-11180
20.2.	Übergangslösung Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig - Änderungsantrag zu DS 19-11165 Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke.	19-11189
21.	Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel" Richtlinien über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und von Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung nach Städtebauförderungsrecht	19-10550
22.	Instandsetzung der Gleisanlagen in der Gifhorner Straße zwischen Lincolnssiedlung und Robert-Bosch-Straße; Wahl des Oberbaus	19-10883
23.	Fortschreibung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung in Braunschweig	19-11071
24.	Bebauungsplan "Rebenring, Ecke Hagenring", HA 139 Stadtgebiet zwischen Rebenring, Hagenring, Göttingstraße und Bültenweg Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	19-10689
25.	Veränderungssperre "Ernst-Amme-Straße-Nordwest", NP 45 Stadtgebiet zwischen Ernst-Amme-Straße, Westliches Ringgleis,	19-10961

	Grundstück Hildesheimer Straße 57 und Grundstück Ernst-Amme-Straße 19	
	Satzungsbeschluss	
26.	Sicherung und Ausbau der Schulkindbetreuung Antrag des Jugendhilfeausschusses	19-11138
27.	Anträge-Fortsetzung (weitere Anträge i.S.v. § 14 Ziff. 9 Geschäftsordnung)	
27.1.	Zukünftig Eskalationen verhindern - temporäres Alkoholverbot im Prinz-Albrecht- und im Heidbergpark an Himmelfahrt Antrag der CDU-Fraktion	19-11107
27.1.1.	Zukünftig Eskalationen verhindern - temporäres Alkoholverbot im Prinz-Albrecht- und im Heidbergpark an Himmelfahrt Stellungnahme der Verwaltung	19-11107-01
27.2.	Resolution für eine bessere finanzielle Förderung unseres Braunschweiger Klinikums Antrag der CDU-Fraktion	19-11173
28.	Anfragen	
28.1.	Wird es bald wieder mehr Spielhallen in Braunschweig geben? - Auswirkungen des neuen Glücksspielgesetzes auf Braunschweig Anfrage der SPD-Fraktion	19-11169
28.2.	Belegung der Wohnstandorte Antrag der CDU-Fraktion	19-11170
28.3.	E-Government Antrag der AfD-Fraktion	19-11171
28.4.	Bewegungsförderung für Kinder endlich ausbauen Anfrage der Fraktion Die Linke.	19-11148
28.5.	Falsch- und Richtigstellungen Anfrage der BIBS-Fraktion	19-11167
28.6.	Wie ist der Zustand der Inneneinrichtungen in den Flüchtlingsunterkünften der Stadt? Anfrage der AfD-Fraktion	19-11172

Braunschweig, den 14. Juni 2019

Absender:

Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

TOP 1.1

19-11212

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Dringlichkeitsanfrage Kongress sichere Häfen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.06.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

25.06.2019

Ö

Sachverhalt:

Am 13. und 14. Juni 2019 hat der Kongress „Sichere Häfen“ in Berlin stattgefunden. Von mittlerweile rund 60 Städten, die sich zu sicheren Häfen erklärt haben, haben sich 12 zu einem Bündnis zusammengeschlossen (Berlin, Detmold, Freiburg, Flensburg, Greifswald, Hildesheim, Kiel, Krefeld, Marburg, Potsdam, Rostock und Rottenburg am Neckar), um noch mehr Druck auf das Bundesinnenministerium auszuüben. Sie haben sich bereit erklärt, zusätzlich zum Verteilungsschlüssel gerettete Menschen aus dem Mittelmeer aufzunehmen

Auch Braunschweig hat sich per Ratsbeschluss im vergangenen Jahr zum „Sicheren Hafen“ erklärt. Über eine Teilnahme Braunschweigs an dem erwähnten Kongress ist nichts bekannt geworden. Weitere Aktivitäten der Verwaltung, um den Ratsbeschluss mit Leben zu füllen, sind ebenfalls nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Hat ein Vertreter der Verwaltung an dem genannten Kongress teilgenommen?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Aktivitäten hat es für eine Aufnahme von Flüchtlingen über die zugewiesene Anzahl hinaus gegenüber der Bundesregierung gegeben?

Anlagen: keine

Betreff:

Dringlichkeitsantrag: Auswirkungen der Gesetzesänderung zur Akademisierung der Hebammenversorgung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.06.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

25.06.2019

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt fest, dass die Versorgung Braunschweigs mit Hebammen schon jetzt unbefriedigend ist und sich mit der Schließung der Hebammenschule noch verschlechtern wird. Der Oberbürgermeister wird daher gebeten, auf diesen Missstand in einem Schreiben an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hinzuweisen.

Zudem wird die Stadtverwaltung gebeten, mit den Hochschulen der Region Kontakt aufzunehmen und sie zu bitten, sich darum zu bewerben, Hochschulstandort für die Hebammenausbildung zu werden.

Sachverhalt:

Bundesgesundheitsminister Spahn hat einen Gesetzentwurf zur Akademisierung der Hebammenausbildung vorgelegt. Aufgrund der EU-Vorgaben muss nun auch das Land Niedersachsen in den nächsten zwei Jahren Studienplätze für Hebammen anbieten. In der Folge werden die bisher für die Ausbildung zuständigen Hebammenschulen schließen. Davon wird auch die Schule in Braunschweig betroffen sein. Um den Vorgaben der EU zur Einrichtung der Studienplätze gerecht werden zu können, muss in den nächsten Wochen entschieden werden, wo die Studienplätze eingerichtet werden sollen. Wie erst jetzt bekannt wurde, liegt von den Hochschulen der Region keine Bewerbung auf die Einrichtung von Hebammenstudienplätzen vor.

Gez. Annette Schütze

Anlagen: keine

Betreff:**Dringlichkeitsantrag: Auswirkungen der Gesetzesänderung zur
Akademisierung der Hebammenversorgung****Organisationseinheit:**

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

25.06.2019

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

25.06.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Zum Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 21.06.2019 [19-11229] wird wie folgt Stellung genommen:

In Deutschland muss die EU-Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013 auf Basis der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei Hebammen umgesetzt werden. Diese Umsetzung muss bis Januar 2020 auf den Weg gebracht sein. Deutschland ist eines der letzten europäischen Länder, die diese EU-Richtlinie umsetzt. Sie beinhaltet die Akademisierung der Hebammenausbildung. Zukünftig ist ein duales Studium (Bachelor-Studiengang) mit hohem Praxisanteil vorgesehen. Derzeit werden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Umsetzung der EU-Richtlinie diskutiert und umgesetzt. Nach derzeitigem Planungsstand der Landesregierung Niedersachsen wird ein zukünftiger Bedarf von 190 Studienplätzen gesehen. Die akademische Ausbildung wird bereits an der Hochschule Osnabrück angeboten, sodass von einem neu zu schaffenden Bedarf von 145 Studienplätzen ausgegangen wird. In Betracht gezogen werden die Medizinische Hochschule Hannover, der Gesundheitscampus Göttingen, die Hochschule Osnabrück sowie die Universität Oldenburg und die Jade Hochschule. Die Region Braunschweig findet nach derzeitigem Planungsstatus keine Berücksichtigung.

Im November 2018 schrieb die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt alle Braunschweiger Landtagsabgeordneten an und bat sie, sich dafür einzusetzen, einen Studienstandort in die Region Braunschweig zu holen. Beim Frauenpolitischen Neujahrsempfang im Braunschweiger Rathaus, in Anwesenheit von Ministerin Dr. Carola Reimann, wies die Hebammenwissenschaftlerin Prof. Christiane Schwarz auf den dringenden Handlungsbedarf in Niedersachsen hin. Denn Universitäten z. B. in Schleswig-Holstein bauen die Studiengänge bereits auf und werben Lehrpersonal aus Niedersachsen ab. Am 9. Mai 2019 hat eine Podiumsdiskussion zur Hebammenversorgung in Braunschweig im Kulturpunkt West stattgefunden, an der u. a. die Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Frau Dr. Carola Reimann sowie die Unterzeichnerin teilgenommen haben. Hierzu hat die Verwaltung dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit ausführlich berichtet (19-10933). Bei der Podiumsdiskussion wurde beschlossen, in Braunschweig einen Runden Tisch einzurichten, der sich mit der Hebammenversorgung befasst. Dieser Runde Tisch tagt zum ersten Mal am 26. Juni 2019 unter Federführung der Unterzeichnerin. Ein inhaltlicher Schwerpunkt wird auf der zukünftigen Ausbildung der Hebammen liegen. Es ist beabsichtigt, den Runden Tisch zu nutzen, um sich für den Erhalt des Ausbildungsstandortes Braunschweig einzusetzen. Hier bietet sich die Zusammenarbeit mit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften Wolfenbüttel an. Das Klinikum Braunschweig verfügt seit vielen Jahren über eine Hebammenschule mit 3 x 16 Ausbildungsplätzen. Das Klinikum Braunschweig führt bereits seit einiger Zeit diesbezügliche Gespräche mit der Ostfalia.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung 2. Quartalsbericht

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 24.06.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	25.06.2019	Ö

1. Ausgangslage

Über den Sachstand der Haushaltskonsolidierung und Verwaltungsmodernisierung hatte ich zuletzt mit Mitteilung vom 29. März 2019 (DS 19-10451) berichtet. In der Mitteilung wurden die bisherigen Projektaktivitäten und die umfangreichen Beteiligungs- und Informationsmöglichkeiten für die Beschäftigten dargestellt sowie aus der Projektgruppenarbeit der Teilprojekte Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung berichtet. Durch zahlreiche Rundschreiben und Veröffentlichungen im städtischen Intranet sowie in dienstlichen Besprechungen wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefordert, sich über verschiedene Kanäle am Modernisierungsprozess zu beteiligen und Ideen und Vorschläge zu formulieren. Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Beteiligung bleiben für die Gesamtdauer des Prozesses geöffnet.

Von diesen Beteiligungsmöglichkeiten haben die Beschäftigten intensiv Gebrauch gemacht. So sind bislang einige hundert Einsendungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Verwaltungsmodernisierung eingegangen. Die Liste aller Vorschläge wird im städtischen Intranet zur Verfügung gestellt. Sie wird ständig ergänzt und aktualisiert. Außerdem werden die Beschäftigten über den Fortgang des Projektes informiert, auf neue Beiträge im Intranet wird jeweils mit einem Teaser hingewiesen.

2. Projekt Verwaltungsmodernisierung

Nach Abstimmung in der Projektgruppe Verwaltungsmodernisierung wurde in der Lenkungsgruppe auf Empfehlung der KGSt festgelegt, die Vorschläge in gesamtstädtische Anregungen (z. B. Arbeitszeitthemen, Fragen der leistungsorientierten Bezahlung) und fachbereichs- bzw. dezernatsinterne Vorschläge (z. B. die Einführung einer elektronischen Zimmeranzeige in der Führerscheininstelle, mit der eine bessere und schnellere Publikumslenkung erreicht werden soll) aufzuteilen. Zu letzteren haben, wie angekündigt, Dezernatsworkshops bzw. moderierte Fachbereichsgespräche in den einzelnen Dezernaten unter Leitung der KGSt stattgefunden. In diesen Sitzungen wurden die Ideen diskutiert, Unklarheiten geklärt, weiterer Recherchebedarf identifiziert und Schnittstellen beleuchtet. Diese Arbeitsphase begann Ende Mai 2019 mit dem Gespräch im Dezernat I und wurde im Juni 2019 im Wesentlichen abgeschlossen. Für das Dezernat III sind für September 2019 noch weitere Termine vorgesehen. Alle Ergebnisse wurden bzw. werden jeweils dokumentiert.

Die Liste der gesamtstädtischen Themen wird gesondert behandelt. Dazu werden in einem Planungstermin am 8. Juli 2019 zunächst die konkreten Schritte zwischen der Stadt und der KGSt abgestimmt. Dabei ist z. B. zu entscheiden, ob diese Themen getrennt nach den je-

weils federführenden Querschnittseinheiten (z. B. Verfahrensfragen zur Haushaltsaufstellung – federführend FB 20; Möglichkeiten der Personalgewinnung – federführend FB 10) oder als Gesamtpaket unter Beteiligung von Vertretern aller Querschnittseinheiten (z. B. Fragen zur Budgetierung - FB 10 und 20 gemeinsam) behandelt werden.

In den Workshops/Fachbereichsgesprächen wird unter anderem auch die Frage der dezentralen Ressourcenverantwortung (Bewirtschaftung von Personal- und Finanzressourcen) thematisiert. Zu der Verteilung zentraler und dezentraler Ressourcenverantwortung wird sich die KGSt positionieren und Hinweise für die weitergehende Bearbeitung dieser Thematik geben.

Aufgrund der Fülle der Vorschläge und der Komplexität des Gesamtthemas zeichnet sich ab, dass die KGSt entgegen der bisherigen Planung, im 3. Quartal Empfehlungen zum Handlungsplan und im 4. Quartal einen finalen Handlungsplan vorzustellen, mehr Zeit für die Auswertung und Aufbereitung der Unterlagen benötigen wird. Deshalb ist die Zeitplanung anzupassen. Mit einem Gesamtkonzept als Handlungsempfehlung für die Modernisierungsmaßnahmen ist frühestens zum Ende des 1. Quartals 2020 zu rechnen.

3. Weitere Entwicklung der Verwaltungsmodernisierung

Die Unterprojektgruppe „Personalentwicklung“ unter der Leitung von Herrn Stadtrat Ruppert hat im Mai 2019 ihre Arbeit zur Anpassung des städtischen Personalentwicklungskonzepts an veränderte verwaltungsinterne und gesellschaftliche Rahmenbedingungen aufgenommen. Teilnehmer sind sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Personalverwaltung als auch aller Fachdezerenate sowie der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und des Gleichstellungsreferats. In den ersten zwei Sitzungen am 10. und 22. Mai 2019 wurden bisherige und zukünftig vorstellbare Maßnahmen in den Handlungsfeldern der Personalgewinnung und -erhaltung sowie zu den Themen Arbeitszeit- und Führung/Führungskräfte-Feedback vorgestellt und erörtert. In einer nächsten Sitzung Anfang Juli sollen diese Maßnahmen priorisiert und bewertet werden. Die strategische Ausrichtung der Personalentwicklung ist dabei zu berücksichtigen und die entsprechenden Vorschläge aus der Projektgruppe „Verwaltungsmodernisierung“ bzw. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ebenfalls diskutiert und ggf. in das Konzept aufgenommen werden. In den Blick genommen werden hierbei auch die Belange der Haushaltsoptimierung.

Hinsichtlich des Bausteins "Dokumentenmanagementsystem" hat im Fachbereich 10 eine "Kick-off-Veranstaltung" mit den im Pilotbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abt. 10.1 Personalbetreuung, -kostenabrechnung stattgefunden. Die Projektgruppe "DMS in der Abt. 10.1" ist bereits zu ersten Workshops zur Geschäftsprozessanalyse unter Mitwirkung der Partnerschaft Deutschland (PD) zusammengetroffen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die relevanten Prozesse in der Ist-Analyse noch vor der Sommerpause aufgenommen sind, so dass im Anschluss mit der Soll-Konzeptionierung begonnen werden kann. Zur Gesamtthematik DMS hat es aus den Reihen der Mitarbeiterschaft und aus einigen Organisationseinheiten eine Reihe von Vorschlägen gegeben, die auf ihre Bedeutung für das Projekt hin geprüft werden. Parallel werden Fragen zur Scan-Strategie, zum Umgang mit Altkäten und zur Struktur der elektronischen Akte geklärt. In der Abt 20.3 Steuern steht der "Kick-off" kurz bevor, sodass auch hier kurzfristig mit der Geschäftsprozessanalyse begonnen werden kann. Die Verwaltung wird bei diesem Baustein durch die skbs.digital GmbH, einer Tochtergesellschaft der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, begleitet.

4. Projekt Haushaltsoptimierung

I. Politische Rahmenbedingungen

Nach den Ratsbeschlüssen zur nachhaltigen strategischen Haushaltssteuerung vom 18. Dezember 2018 sowie vom 2. April 2019 soll das Ziel verfolgt werden, bis zum Ende der Kom-

munalwahlperiode 2021 bis 2026 einen dauerhaft ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, der ohne Rückgriff auf die Überschussrücklagen auskommt.

Gemäß Beschluss des Rates vom 2. April 2019 soll im Prozess zur Verwaltungmodernisierung und Haushaltsoptimierung jedoch auf eine konkrete Zielvorgabe, die ein festes monetäres Einsparziel vorgibt, verzichtet werden.

Dem Rat ist im ersten Quartal 2020 ein Vorschlag für ein Haushaltsoptimierungskonzept vorzulegen. Hierzu wird die KGSt aus dem Projekt heraus eine Gesamtliste mit denkbaren und rechtlich zulässigen Haushaltsoptimierungsvorschlägen vorlegen.

II. Analysephase

Auf Basis der festgelegten Terminplanung fanden bis Ende April 2019 im Rahmen der gebildeten Projektgruppe „Analyse“ umfangreiche Analysen und Auswertungen des städtischen Haushalts 2019 statt. Hierzu zählen Auswertungen der Datenbank der Interkommunale Vergleichssysteme GmbH zur Ermittlung der sog. „Big Points“, also Auffälligkeiten der Produktgruppen, bei denen sich eine negative Abweichung von mindestens 1.000.000 € im Vergleich zu den 19 festgelegten kreisfreien Vergleichsstädten ergeben hat.

Im Ergebnis wurden 21 Big Points mit einer entsprechenden Abweichung ermittelt, die eine der Grundlagen der weiteren Abstimmungen bilden werden. Diese Auswertung wurde ergänzt um eine Haushaltsanalyse der rd. 500 Produkte des städtischen Haushalts. Weiterhin wurde ein Abgleich mit den von der KGSt gesammelten Haushaltkskonsolidierungsmaßnahmen aus der kommunalen Praxis, der sog. „900-er-Liste“ vorgenommen.

III. Übermittlung der Arbeitspakete

Auf Basis der ermittelten Ergebnisse hat die KGSt organisationsbezogen entsprechende Berichte erstellt, die klar definierte Arbeitspakete enthalten, die den Organisationseinheiten am 15. Mai 2019 zur dezentralen Auswertung zugeleitet worden sind. Zudem wurden noch weitere Fragen und Hinweise durch die KGSt aufbereitet und sukzessive an die Organisationseinheiten bis zum 15. Juni 2019 versandt, sodass auch diese in die dezentralen Auswertungen einbezogen werden können. Für diese Auswertungen ist ein Zeitfenster bis Ende Juni 2019 vorgesehen. Die Ergebnisse werden dann Grundlage der Analysegespräche mit der KGSt sein, die im Zeitrahmen von Anfang Juli bis Mitte September 2019 stattfinden werden.

IV. Ausblick

Nach Abschluss der Analysegespräche schließen sich – sofern erforderlich - aufgrund der weiteren Erkenntnisse erneute Auswertungen und Aufbereitungen an. Begleitet wird dieser Prozess durch regelmäßig stattfindende Sitzungen der Projektgruppe Haushaltsoptimierung sowie der Lenkungsgruppe, die für beide Teilprojekte zuständig ist.

Aufgrund des bestehenden Ratsbeschlusses werden konkrete Ergebnisse und Maßnahmen aus dem Prozess erst im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 zu berücksichtigen sein. Hierzu ist dem Rat im ersten Quartal 2020 ein Vorschlag für ein Haushaltsoptimierungskonzept vorzulegen. Darin ist begründet darzustellen, welche Haushaltsprodukte untersucht wurden, welche Ansatzveränderungen für diese Produkte vorgeschlagen werden sowie welche Folgewirkungen zu erwarten sind. Anhand dieses Konzepts erfolgt dann die Beratung der inhaltlichen Schwerpunktsetzung in den Fachausschüssen und abschließend im Rat der Stadt.

V. Haushaltsoptimierungsvorschläge aus der Mitarbeiterschaft

Die zahlreichen Vorschläge werden derzeit von der KGSt gesichtet und den Produkten zugeordnet. Die Klärung von Zuordnungsfragen erfolgt durch Einbindung der bestehenden Projektgruppe Analyse, nach Abschluss der Zuordnung erfolgt der Versand der Vorschläge durch die KGSt an die betroffenen Organisationseinheiten.

5. Ausblick auf das 2. Halbjahr

Im Projekt Verwaltungsmodernisierung wird ein Prozess zur Beratung und Identifizierung der prioritären Themen zur Verwaltungsmodernisierung eingeleitet.

Die Gespräche im Dezernat III zu den dezentralen Modernisierungsvorschlägen werden zu Ende geführt.

Die konkreten Schritte zum Umgang mit den gesamtstädtischen Themen werden geplant und weiterverfolgt.

Zum Jahresende 2019 ist eine weitere FBL-Tagung mit dem Themenschwerpunkt Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung insbesondere zur Evaluierung der bisherigen Ergebnisse geplant.

Im Projekt Haushaltsoptimierung werden von der KGSt bis Ende 2019 die Vorschläge zur Haushaltsoptimierung ausgearbeitet.

Der nächste Bericht wird dem Rat am 12. November 2019 vorgelegt.

Markurth

Anlage/n:

Stellungnahme der KGSt zum Sachstand



Stadt Braunschweig

Projekt Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung

2. Quartalsbericht zum 30.06.2019

Gestaltung der Modernisierung und Haushaltsoptimierung – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben viele Ideen

Im März 2019 startete die Stadt Braunschweig mit diesem Projekt und initiierte eine breite Beteiligung der gesamten Mitarbeiterschaft. Über zwei E-Mail-Postfächer bzw. im direkten Kontakt mit der KGSt konnten sich seitdem alle Mitarbeitende der Stadt am Prozess beteiligen. Als Anregung für die Ideenfindung und das Strukturieren der Vorschläge wurden folgende Fragen formuliert:

Fragen zum Thema Verwaltungsmodernisierung

- Wie lautet Ihr Vorschlag zur Modernisierung der Verwaltung?
- Für welche Zielgruppe wird welcher Nutzen erwartet?
- Welche einmaligen bzw. laufenden Kosten entstehen?
- Ab wann amortisiert sich die ggf. erforderliche Investition?

Fragen zum Thema Haushaltsoptimierung

- Welche Maßnahme trägt zur Optimierung der Haushaltssituation bei?
- In welchem Umfang erwarten Sie eine Verbesserung der Haushaltssituation?
- Mit welchen Konsequenzen ist für welche Zielgruppe zu rechnen?

Beim Thema Verwaltungsmodernisierung wurde eine Zwischenbilanz gezogen und die eingereichten Ideen zur Modernisierung der Stadtverwaltung zusammengefasst. Die Resonanz ist beeindruckend.

1. Rd. 600 Ideen wurden eingereicht.
2. Eine Vielzahl an Themen sind vertreten:

- Hinweise zur Optimierung von Abläufen und Strukturen
- Konkrete Ansätze zur Nutzung der Digitalisierung und eines eGovernment
- Ideen zur Stärkung der Rolle als attraktive Arbeitgeberin
- Anregungen für die Arbeiten zur Überarbeitung des PE-Konzeptes

Eine Einschätzung aus Sicht der KGSt

Beschäftigte nehmen eine positive Grundhaltung zum Thema Verwaltungsmodernisierung ein. Hier spiegelt sich das große Engagement vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre Identifikation mit ihrem Arbeitgeber Stadtverwaltung Braunschweig wider. Interessant ist, dass die Vorschläge teilweise aus Eigeninitiative oder in Teams Vorschläge erarbeitet wurden.

Angesichts des Umfangs und der Qualität der Vorschläge sollte sich die Stadt Braunschweig nun mit diesem Potenzial auseinandersetzen. Die KGSt unterstützt die Stadt bei der Ausgestaltung des weiteren Prozesses zum Umgang mit den Ideen.

Im Rahmen der Vielzahl der bisher geführten Gespräche wurde hin und wieder die Frage aufgeworfen, ob, und wenn ja in welchem Maße, die Arbeiten zur Verwaltungsmodernisierung kompatibel sind mit dem nach wie vor zu verfolgenden Ziel, das Handeln der Stadt an den Leitgedanken zum sog. „Neuen Steuerungsmodell“ (NSM) auszurichten. Aus Sicht der KGSt ist festzustellen, dass die bisher geleisteten Arbeiten bzw. die erarbeiteten Vorschläge und Ideen zur Weiterentwicklung des Handelns der Stadtverwaltung genau auf der Linie der Grundgedanken des (NSM) liegen. Diese Grundgedanken sind u.a.:

- Stärkung der dezentralen Fach-, Ergebnis-, Qualitäts-, Ergebnis- und Ressourcenverantwortung, bei gleichzeitig zu gewährleistender zentraler Steuerung des Handelns durch entsprechende strategische Vorgaben und Rahmenregelungen.
- Überprüfung des Handelns mit Hilfe eines adressatengerechten Controllings.
- Gewährleistung der politischen Steuerung des Handelns mittels eines produktorientierten Haushaltsplanes
- Definition und Vereinbarung von messbaren Zielen.
- Nutzung einer sachgerechten Kosten- und Leistungsrechnung
- Sicherstellung eines entsprechenden Qualifikationsniveaus der Mitarbeitende mittels eines zielführenden Personalentwicklungskonzeptes

Vor diesem Hintergrund werden seitens der KGSt auch die weiteren Arbeiten geleistet und Empfehlungen erarbeitet.

Projektübergreifende Aktivitäten

- 07.05.2019 Projektgruppe Haushaltsoptimierung
Vorbereitung der Analysegespräche
- 08.05.2019 Projektgruppe Verwaltungsmodernisierung
Zwischenstand zur Abfrage der Modernisierungsthemen
- 09.05.2019 Lenkungsgruppe
Sachstände in beiden Projekten
- 28.05.2019 Begleitung der Fachbereichsleiter-Konferenz in Wöltingerode
Zur Rolle und Unterstützung der Führungskräfte im Prozess

Projektbaustein Haushaltsoptimierung

- 04/2019 Durchführung der IKVS-Analyse zur Identifizierung von Auffälligkeiten
- 05/2019 Erstellung von Analysedaten zur Vorbereitung der Dezernate auf die Analysegespräche
- 07-09/2019 Durchführung der Analysegespräche je Organisationseinheit
- 30.07.2019 Sitzung der Projektgruppe HHO

Projektbaustein Verwaltungsmodernisierung

- 04/2019 Abfrage von Themen und Ideen zur Verwaltungsmodernisierung
- 05/2019 Auswertung der dezernatsbezogenen und gesamtstädtischen Ideen
- 05/06.2019 Durchführung der Workshops zum Thema Verwaltungsmodernisierung
Termine mit Dezernat I – VII, Personalrat und Gleichstellungsreferat

Ausblick auf das 3. Quartal 2019

Im Projekt Haushaltsoptimierung werden bis Ende 2019 die Vorschläge zur Haushaltsoptimierung ausgearbeitet.

Im anderen Teil-Projekt wird ein Prozess zur Beratung und Identifizierung der prioritären Themen zur Verwaltungsmodernisierung gestaltet.

Betreff:

Provisorium beenden - ein Vereinsheim für den VfL Leiferde

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.04.2019

Beratungsfolge:

		Status
Sportausschuss (Vorberatung)	14.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, dem Sportausschuss zu seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause 2019 ein Konzept (inkl. Kostenschätzung) für den Neubau eines Sportheims für den VfL Leiferde auf oder neben dem Sportplatzgelände an der Lüdersstraße in kostengünstiger Modulholzständerbauweise und identischem Raumprogramm wie für das Vereinsheim des SV Gartenstadt vorzulegen.

Sachverhalt:

Die Anlage des VfL Leiferde wirkt anachronistisch und ist ein ziemlicher Exot in der Braunschweiger Sportszene: Die Umkleidekabinen und Duschen des Vereins befinden sich heute im Keller des Grundschulgebäudes gegenüber dem Sportplatz. Die Sportler müssen also zunächst über den großen Parkplatz vor dem Kindergarten und dann über den Schulhof in den Keller gehen, um sich umzuziehen bzw. duschen zu können.

Im Zuge des Ausbaus der Grundschule für den Ganztagsbetrieb soll das unterkellerte Bestandsgebäude durch einen Neubau ersetzt werden. Die Verwaltung plant nach einer Mitteilung des Sportvereins nun, auch in diesem Neubau die Umkleidekabinen sowie die Duschen für die Sportler des VfL Leiferde im Kellergeschoss unterzubringen. Da dort auch die Toiletten des Sportvereins vorgesehen sind, müsste aus verständlichen Gründen der Barrierefreiheit ein Aufzug aus dem Erdgeschoss in den Keller installiert werden. Gegen diese Lösung, die keine wirkliche Verbesserung bringen, aber Unsummen an Geld verschlingen würde, wendet sich der VfL Leiferde zu recht. Zumal auch der Wunsch nach einem echten Vereinsheimneubau nachvollziehbar ist.

Denn das heutige Vereinsheim ist eine weitere Besonderheit: Es befindet sich ca. 200 Meter vom Sportplatz entfernt im alten Bahnhof Leiferde. Auch diese Situation ist für die Mitglieder des Vereins natürlich absolut unbefriedigend.

Mit einem Neubau analog zu der für den SV Gartenstadt vor einigen Jahren entwickelten Lösung wäre allen geholfen. Der Neubau auf dem Schulgelände könnte sicherlich kosteneinsparend ohne Keller und Fahrstuhl gebaut werden. Das beim Grundschulgebäude eingesparte Geld könnte wiederum für einen Neubau verwendet werden und der Sportverein hätte Umkleidekabinen, Duschen und das Vereinsheim auf dem Sportplatzgelände. So wie es bei den anderen Braunschweiger Vereinen auch ist. Darüber hinaus würde so eine inklusive Toilettenanlage geschaffen werden, bei der man nicht auf einen Fahrstuhl, eine Rampe o.ä. zum Erreichen des WC angewiesen wäre.

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 Die Grünen im Rat
der Stadt, Dr. Blöcker, Helmut**

19-10611
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Ökologische Alternativen für Verfüllungen auf Kunstrasenplätzen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.04.2019

Beratungsfolge:

		Status
Sportausschuss (Vorberatung)	14.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss / Rat der Stadt Braunschweig wird gebeten, zu beschließen: Die Verwaltung wird gebeten, künftig bei der Planung, Installation und Sanierung von Kunstrasenplätzen auf die bisher verwendeten Kunststoffverfüllungen zu verzichten. Stattdessen sollen auf den städtischen Sportanlagen ausschließlich ökologische Alternativen (wie z. B. Kork oder andere biologische Verfüllungen) zum Einsatz kommen.

Sachverhalt:

Kunststoffe in der Umwelt haben massive ökologische Konsequenzen. Der Naturschutzbund geht davon aus, dass jährlich ca. 100.000 Meeressäuger und ca. eine Million Vögel an Plastik verenden. Dabei ist Plastik im Meer ein besonders großes Problem.

Das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT hat für Deutschland valide Zahlen zu Mikroplastik und Makroplastik in der Umwelt vorgelegt. Es stellt dabei fest, dass Sportplätze mit ihrem Kunststoffgranulat der fünftgrößte Emittent von Plastik in die Umwelt sind. Umgerechnet 10.873,5 Tonnen primäres Mikroplastik verlieren sie in Deutschland jährlich an die Umwelt. Mikroplastik aus Kosmetik, welches hierzulande stark kritisiert wurde, liegt mit 1.567,5 Tonnen deutlich darunter. Die Umweltverschmutzung durch Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat ist demnach ein erhebliches Umweltproblem, das behoben werden muss.

Diese Umweltverschmutzung geschieht hauptsächlich durch das Kunststoffgranulat, das oben auf den Platz gestreut wird, um ihm bessere Eigenschaften zu verleihen. Die Kunststoffteilchen bleiben aber nicht alle auf dem Platz, sondern verteilen sich: Sie bleiben an Schuhen und Kleidung haften, werden vom Wind verweht oder von Regenwasser fortgespült.

In Braunschweig wird aktuell größtenteils der Kunststoff EPDM für Granulat verwendet, auf fünf Plätzen wird aber noch auf SBR-Recyclat gespielt, das aus Altreifen hergestellt wird. Nur wenige Plätze sind lediglich mit Quarzsand verfüllt, der allerdings schlechtere Spieleigenschaften aufweist.

Als Alternative für das Kunststoffgranulat verwendet man aktuell sowohl in Skandinavien als auch in Deutschland z.B. Kork als Verfüllmaterial. In Norddeutschland werden bereits die ersten Kunstrasenplätze mit Kork verfüllt, so z.B. in Hamburg beim SC Victoria Hamburg. Hier berichten die Verantwortlichen von hoher Spielqualität und nur geringem Mehraufwand für die Wässerung. Im bisher einjährigen Betrieb gab es keine nennenswerten Komplikationen. Andere biologische Verfüllungen sind auch auf dem Markt, z.B. Saltex BioFill.

Um diese Umweltverschmutzung künftig zu vermeiden, sollte künftig bei der Erneuerung oder dem Neubau von Kunstrasen auf Kunststoffgranulat verzichtet werden.

Anlagen: keine

Betreff:

Änderungsantrag zu 19-10611: Ökologische Alternativen für Verfüllungen auf Kunstrasenplätzen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.06.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

25.06.2019

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig wird gebeten, zu beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, künftig bei der Planung, Installation und Sanierung von Kunstrasenplätzen auf die bisher verwendeten Kunststoffverfüllungen zu verzichten. Stattdessen sollen auf den städtischen Sportanlagen ausschließlich ökologisch **zertifizierte** Alternativen (wie z. B. Kork oder andere biologische Verfüllungen) zum Einsatz kommen.

Zusätzlich werden im Rahmen eines Modellversuches weitere umweltfreundlichere Alternativen wie z.B. Hybridrasenmischungen im Hinblick auf Ihre Eignung für den Spielbetrieb und Umweltbelastungen geprüft.

Im Hinblick auf die Einrichtung neuer Kunstrasenplätze bzw. Belagserneuerungen bei bereits bestehenden Kunstrasenplätzen erstellt die Verwaltung eine Kriterienliste entsprechend Ds. 19-11100, ggf. mit Erweiterungen.

Für jedes Kriterium werden soweit wie möglich klare Mindestanforderungen festgelegt. Alle 2 Jahre erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Mindestanforderungen im Hinblick auf ihre Bewährung in der Praxis. Dabei sind Belagserneuerungen prioritär zu behandeln, neue Kunstrasenfelder werden nur im besonders begründeten Ausnahmefall genehmigt.

Bei Neuanlagen werden Umweltbelastungen durch den Unterbau als Kriterium mit herangezogen, bei Belags- oder Kompletterneuerungen auch die Umweltbelastungen durch die Entsorgung der Altmaterialien. Bzgl. Unterbau und Entsorgung sind möglichst umweltschonende Alternativen auszuwählen.

Die Vermeidung von Umweltbelastungen aller Art hat bei allen Fragen im Zusammenhang mit Kunstrasenplätzen Vorrang. In allen o.g. Fällen darf das Kostenargument für Anlage, Unterhaltung, Pflege und spätere Entsorgung nur bei vergleichbarer Umweltfreundlichkeit als Entscheidungskriterium herangezogen werden.

Eine finanzielle Kostenbeteiligung der Stadt an Erneuerungs- und Pflegemaßnahmen von Kunstrasenplätzen erfolgt nur, sofern der Stadt das zentrale Belegungsrecht für den jeweiligen Kunstrasenplatz übertragen wird.

Sachverhalt:

Kunstrasen hat gegenüber einem Naturrasen erhebliche ökologische Nachteile (s. Dossier Ökoinstitut Freiburg): Er wird aus Erdölderivaten und damit nicht erneuerbaren Rohstoffen produziert; der Treibhausgaseffekt ist dreimal so hoch wie beim Naturrasen, es werden doppelt so viele Photooxidantien emittiert. Daher müssen an die Anlage von Kunstrasenplätzen strengste Kriterien angelegt werden und diese insgesamt die absolute Ausnahme bei der Sportplatzgestaltung in der Stadt Braunschweig bleiben.

Die Ausführungen des Ursprungsantrags zur Problematik von Kunststoffgranulaten werden in vollem Umfang mitgetragen.

Der Vorschlag von alternativen Verfüllmaterialien natürlicher Herkunft wird grundsätzlich begrüßt.

Dennoch erscheint es zu kurz gegriffen, sich z.B. im Rahmen eines „Pilotprojektes“ ausschließlich auf Kork als Verfüllmaterial natürlicher Herkunft zu fokussieren.

Die Nachteile von Kork als Verfüllmaterial sind aus Praxisversuchen bereits bekannt:

- Signifikant höherer Verschleiß gegenüber SBR und EPDM-Granulaten
- Aufschwimmen von Kork bei starken Niederschlägen => Kork-Infill wird weggeschwemmt => höhere Pflegekosten und Verbrauch
- Bisher keine Gütezertifizierung von Korkgranulat => große Varianz der Güte des verwendeten Materials
- Je nach Herkunft kann Kork nicht unerheblich mit toxischen Stoffen belastet sein: Gehalte an Polyzyklischen Aromatischen Kohlenstoffen (PAK's) weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten (Diesel-Kfz hätten bei solchen Überschreitungen sofort Fahrverbot); Gehalt an Extrahierbaren Organisch gebundenen Halogenen (EOX – Chlor, Brom, Jod) nahe am Grenzwert
- Höhere Rutschgefahr bei Frost
- Höhere Reinigungskosten vor allem im Herbst
- Stärkere Verpilzungsgefahr unter feuchten Bedingungen

Ob angesichts dieser bereits aus der Praxis bekannten erheblichen Nachteile von Kork-Infills tatsächlich noch einmal ein eigenes Pilot-Projekt in Braunschweig erforderlich ist, sei dahingestellt.

Auf jeden Fall sollte ein Pilotprojekt darüber hinaus weitere Alternativen für klassische Kunststoffgranulate mit berücksichtigen, wie z.B. Saltex Biofill, ebenso Alternativformen wie Hybridrasen. Dabei sollten neben sportfunktionellen Gesichtspunkten die im Beschlusstext genannten Umweltaspekte im Vordergrund stehen.

Bei der Bewertung und Entwicklung von Kriterien für Kunstrasenplätze sind jedoch noch mindestens zwei weitere Aspekte im Hinblick auf Umweltbelastungen zu berücksichtigen.

A) Schadstoffe im Kunstrasenbelag und in der sog. „elastischen Tragschicht“
Bekannte Schadstoffe: Zink, PAK's, EOX, DOC (Organisch gebundene Kohlenstoffe), Weichmacher (Phthalate), Schwermetalle wie z.B. Quecksilber, Cadmium, Blei aus Farbpigmenten, krebserregende Isothiocyanate aus Polyurethan-Bindemittel (solange nicht ausreagiert), Bitumen (Asphalt). Auch wenn die Füllung durch z.B. Kork ersetzt würde, enthält die elastische Tragschicht noch große Mengen Altreifengranulat, darüber hinaus noch 2kg weitere Schadstoffe wie Latex, Polyurethanschaum und Polyethylen sowie in vielen Fällen erdölbasiertes Bitumen als Komponente von Drainasphalt.

B) Entsorgung der Beläge, der Granulate und der elastischen Tragschicht
Pro Kunstrasenfeld entstehen etwa 200 Tonnen Abfall.

Die Entsorgung erfolgt derzeit im wesentlich durch thermische Verwertung in Müllverbrennungsanlagen (mehrheitlich) sowie nach Zerkleinern und Trennung als Ersatzbrennstoff in Zementwerken. Letzteres wird aus ökobilanzieller Sicht für Belege aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und Polyamide (PA) empfohlen. Neuerdings gibt es auch Recycling-Varianten (z.B. zu neuen Kunstrasenfasern). Als Entsorgungskosten werden für Belag und Granulat zwischen 18 und 30 TEURO angegeben. Die aufwändigere Entsorgung der elastischen Tragschicht kostet ca. das Doppelte.

Diese (Umwelt-) Belastungen sind ebenfalls bei vergleichenden Erhebungen im Rahmen eines Pilotprojektes zu berücksichtigen.

Anlagen: Anlage Kunstrasen

Beispiel Hybridrasensystem (eine von zahlreichen Varianten)

Hybridrasensysteme im Sportplatzbau

- ▶ Aktuell: „in aller Munde“
- ▶ Sollen eine kostengünstige Alternative zum Kunstrasen sein
- ▶ Spielbelag und „Spielgefühl“ = Rasen

Anforderungen, erwartete Leistungen:

- ▶ Hohe Wasserdurchlässigkeit
- ▶ Hohe mechanische Belastung
- ▶ Hohe Ebenflächigkeit
- ▶ Hohe Scherfestigkeit
- ▶ Mehr Nutzungsstunden
- ▶ Intensives Wurzelwachstum
- ▶ Alternative zu Tennensportplätzen und Kunststoffrasen

Hybridrasensysteme im Sportplatzbau

Cordel Terrasoil Advance (Hybridrasentragschicht)

- ▶ Rasentragschicht mit zufällig verteilten Kunststofffasern (18 cm lang)
- ▶ Ebenheit auch ohne Rasennarbe
- ▶ Erhöhte Scherfestigkeit
- ▶ Rasensportplätze




INFORMATIONSVERANSTALTUNG
SPORTSTÄTTENBAU

LABOR LEHMACHER | SCHNEIDER
IHR PROFILABOR FÜR DEN SPORTSTÄTTENBAU

INFORMATIONSVERANSTALTUNG
SPORTSTÄTTENBAU

LABOR LEHMACHER | SCHNEIDER
IHR PROFILABOR FÜR DEN SPORTSTÄTTENBAU

Pilotprojekt „Korkgranulat in Hamburg“

Problem Aufschwimmen bei Regenfällen

5

Erkenntnisse und Probleme

Produktspezifische Probleme

Produktspezifische Probleme

Das „Aufschwimmen“ - Korkgranulat ist leicht, löst sich bei starken Niederschlägen auf dem texturierten Fasersystem und wird ggf. fortgeschwemmt



Fazit: Die Planung muss diese Eigenschaft des Korkgranulats berücksichtigen

Pilotprojekt „Korkgranulat“ in Hamburg – Pro und Contra der Verwendung als Infill





41

Höherer Materialverschleiß bei Kork

5

Erkenntnisse und Probleme

Erkenntnisse aus den Messergebnissen

Materialverschleiß (Siebline)

Beispiel Kornanteil < 1 mm in % von Platz 1 und 4

Parameter in %	Jahr				
	2015	2016	2017	2018	2020
Kornanteil d < 1 mm	10	15	45	50	?
Kornanteil d < 1 mm	12	12	15	70	?

Fazit: Der Materialverschleiß steigt mit zunehmender Dauer teils signifikant an.



6

Fazit

Wie kann Korkgranulat nach Ablauf des Pilotprojektes bewertet werden?



Merkmale von Kork als Kunstrasen-Infill (Verformung, Verpilzung, Schadstoffgehalte)

Natürliche Infills

Teilweise existieren zertifizierte Systeme seit ca. 1 Jahr

Keine Langzeiterfahrung

Pflege mit standardisierten Verfahren und Geräten nicht möglich
→ Reinigen organischer Verschmutzung ist unmöglich, da organisches Infill herausgefiltert wird!

Restverformung % (pvc04/72h) 2.10mm
Standard EPDM Infill 27,70
Kork 67,04
Kork bleibt zu 67,04 % plattgedrückt

Rezyklierbar (Hot Water Aging 14days @70°C)

Natürliche Anmutung

Material hat eine sehr niedrige Dichte und schwimmt hervorragend auf Wasser
ABER: Material absorbiert langsam Wasser (Ausgleichsfeuchtigkeit). Frostschicht ist damit nicht gewährleistet.

Biologisch abbaubar, Schimmel

Organic Substrate, Dark, EPDM

Tag 1 (0 h)

Tag 2 (24 h)

Tag 3 (105 h)

Natürliche Infills

Statische Aufladung, Material haftet an Fasern, bremst Ballroll, wässern erforderlich

Eluierbare Kohlenwasserstoffe

Nach DIN EN 15527-2008 setzt Kork fast 100 mal mehr PAK's frei (24h Eluat) als ein EPDM Granulat.

PAK: 3,05 (Kork) 0,2 (EPDM) 0 (Richtwert)

DOC: 2,4 (Kork) 4,3 (EPDM) 0 (Richtwert)

EDX: 10 (Kork) 100 (EPDM) 0 (Richtwert)

Mögliche biologisch abbaubare Alternative (bisher jedoch keine Zertifizierung)

Saltex BioFill™ - a 100% natural infill material for artificial turf

Summary
Saltex BioFill™ is a plant-based infill material for artificial turf that is extracted from sugar cane. It is industrially processed and completely organic, biodegradable and recyclable. It is produced carbon neutral in a controlled environment and based on non-GMO renewable feedstock. It complies with REACH as an article. When Saltex BioFill™ migrates out of the field this will have no impact on the environment. The material is certified biodegradable and will break down in seawater.

Description
Key Features:

- Certified - Biobased, Biodegradable and Compostable
- Complies with REACH
- Based on non-GMO material
- Carbon neutral

Supplier
Unisport

[+ Visit website](#) [+ View more from this supplier](#)

Contact
Anna Wallersten

Contact Supplier

Alternative type:
- Alternative material
Sector of Use:
- SUI12 - Manufacture of plastics products, including compounding and conversion
Material Article Category:
- ACT3 - Plastic articles

[Comment or report this ad to ChemSec](#)

Nur natürlich aussehend, aber nicht biologisch abbaubar – Bionic Fibre

Neue bionische Materialstrukturen

melos

Infill Bionic Fibre	Natürliches Infill
✓	✗
✗	✓
✓	✗
✓	✗
✓	✗
✓	✗
✓	✗

Verrottet, gefriert, variable Materialeigenschaften
100% biologisch abbaubar
Sehr leicht, schwimmt, erodiert
Pilzsporen, Bakterien und Allergene
Gibt Gerbstoffe ab die farben
Pflegeintensiv, fehlende Langzeiterfahrung

Melos GmbH | Granules | Biomarzstraße 4-10 | D-49324 Melte | info@melos-gran.com | www.melos.com



Welche Bauweise – Naturrasen oder Kunstrasen – eignet
sich für ein Großspielfeld im Breitensport?

Bachelorarbeit

im Studiengang Sportmanagement
an der
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Eingereicht von: Lange, Jörn
70166183
Erster Prüfer: Prof. Dr. Ronald Wadsack
Zweiter Prüfer: B.A. Marcus Grosche

Eingereicht am: 29.01.2015

Betreff:**Ökologische Alternativen für Verfüllungen auf Kunstrasenplätzen****Organisationseinheit:****Datum:**

17.06.2019

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	25.06.2019	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2019 (DS 19-10611) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung unterstützt die fachliche Stoßrichtung des Antrags, Maßnahmen zu ergreifen, um das Einbringen von Mikroplastik in die Umwelt bzw. in die Stoffkreisläufe zu minimieren oder gänzlich zu vermeiden.

Die Sportfachverwaltung bemüht sich seit Jahren, die Sportstättenentwicklung und -unterhaltung möglichst umwelt- und klimafreundlich sowie ressourcenschonend zu gestalten, beispielsweise durch den Einsatz von Langzeitdüngern, die einen Nährstoffeintrag in das Grundwasser vermeiden, aber auch durch die bautechnisch-konstruktive Ausgestaltung von Entwässerungseinrichtungen bei Kunstrasenspielfeldern dergestalt, dass möglichst kein Gummigranulat in die Regenwasserkanalisation gelangen kann.

Diese Maßnahmen leisten einen Beitrag zum integrierten Gewässerschutz nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie, stehen im Einklang mit der europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft und tragen zur Reduzierung der Umweltverschmutzung durch (Mikro-)Plastik bei.

Im Hinblick auf die zukünftigen rechtlichen Rahmenbedingungen, denen Kunststoffgranulate unterliegen, hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) am 11. Januar 2019 einen Beschränkungsvorschlag gemäß Anhang XV der REACH-Verordnung (1907/2006/EG) veröffentlicht, mit dem das Inverkehrbringen von „bewusst zugesetztem“ Mikroplastik verboten werden soll. Darunter fällt auch das als Füllstoff („Infill“) verwendete Kunststoffgranulat für Kunststoffrasensysteme. Ein solches Verbot könnte nach derzeitigem Stand bereits 2021 in Kraft treten, wobei sicherlich Übergangsfristen vorgesehen werden.

Die Sportfachverwaltung beabsichtigt, den im Antrag angestrebten „Kurswechsel“ bei den als problematisch geltenden anorganischen Verfüllstoffen in Kunstrasensystem beim Umbau eines Tennenfeldes in ein Kunstrasenfeld auf der Bezirkssportanlage Rüningen bereits jetzt aktiv mitzustalten. Im Zuge dieser bereits angelaufenen Baumaßnahme bemüht sich der Fachbereich Stadtgrün aktuell, anstatt des ausgeschriebenen und beauftragten EPDM-Granulates im Rahmen von Nachtragsverhandlungen den Verfüllstoff Kork als organisches Verfüllmaterial vertraglich zu vereinbaren, quasi als Pilotprojekt. Hierüber werden zur Zeit Gespräche mit dem Rechnungsprüfungsamt geführt.

Inwieweit Kork als Füllmaterial in einem Kunststoffrasensystem den sportfunktionalen Ansprüchen gerecht werden wird, könnte ein solches Pilotprojekt in Braunschweig mittelfristig zeigen. Bislang findet der organische Füllstoff Kork noch keine Erwähnung in den einschlägigen technischen Regelwerken für Kunstrasensysteme. Fachlich valide Langzeiterfahrungen mit Kork als Verfüllmaterial liegen nach Kenntnisstand der Verwaltung ebenfalls noch nicht vor.

Darüber hinaus prüft die Sportfachverwaltung aktuell unterschiedliche Kunstrasensysteme mit einer veränderten Faserstruktur und Faserzusammensetzung des Kunstrasenbelags und einer daraus resultierenden Verfüllung ausschließlich mit Sand. Über die Prüfergebnisse sowie hieraus resultierende Empfehlungen möchte die Verwaltung den Sportausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen umfassend informieren.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Saisonkräfte dauerhaft einstellen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.05.2019

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	13.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, im Haushaltsplänenentwurf 2020 die benötigten Gelder einzuplanen, um die im Fachbereich 67 eingestellten Saisonkräfte in eine dauerhafte Beschäftigung zu übernehmen.

Sachverhalt:

Im Fachbereich 67 sind zur Zeit 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter saisonal eingestellt, um die zusätzlichen Arbeiten innerhalb der Vegetationsperiode zu bewältigen. Laut Antwort der Verwaltung (19-10112-01) könnte die dauerhafte Beschäftigung der Saisonkräfte durch die Übernahme diverser fachlich sinnvoller Arbeiten ermöglicht werden. Genannt wurden:

- allgemeine Parkpflege- und Friedhofsarbeiten
- Übernahme von Winterdienst in bislang privatisierten Bereichen
- Spielplatzarbeiten
- Aufarbeiten von Freiraummobiliar
- ganzjährige Papierkorbentleerung und Räumung von Treibgut an Wehranlagen

Die Stadt Braunschweig sollte ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden und den Saisonkräften eine berufliche Perspektive geben.

Anlagen: keine

Betreff:**Saisonkräfte dauerhaft einstellen****Organisationseinheit:**Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

12.06.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	13.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 10. Mai 2019 (DS 19-10847) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Es trifft zu, dass die dauerhafte Beschäftigung der Saisonkräfte im Fachbereich Stadtgrün und Sport ermöglicht werden könnte. Bereits in der Antwort 19-10112-01 hat die Verwaltung jedoch darauf hingewiesen, dass dies eine Haushaltssausweitung für rechtlich freiwillige Aufgaben mit einem jährlichen personellen Mehraufwand von etwa 0,5 Mio. € bedeuten würde.

Der Spielraum einer Haushaltssausweitung für freiwillige Aufgaben ist aufgrund der aktuellen Haushaltssituation aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht vorhanden.

Der sozialen Verantwortung gegenüber den Saisonkräften kommt die Verwaltung wie in der letzten Antwort 19-10112-01 dargestellt nach, indem bewährte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Saison durch interne Stellennachbesetzungen regelmäßig in unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommen werden (in 2018 wurden allein fünf Saisonkräfte in unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommen).

Ruppert

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Saisonkräfte dauerhaft einstellen**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

25.06.2019

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

25.06.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratung des Antrags (DS 19-10847) sowie der dazugehörigen Stellungnahme der Verwaltung (DS 19-10847-01) im VA am 18. Juni 2019 wurde ein Bezug zur Auftragsvergabe für Winterdienst sowie Gehweg- und Fahrbahnreinigung vor und auf städtischen Grundstücken für den Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 30. September 2021 (DS 19-11023) hergestellt. Die Verwaltung wurde im Ergebnis gebeten, eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung anzustellen, die einen Vergleich zwischen der Vergabe der Winterdienstleistungen auf Gehwegen und Fahrbahnen vor und auf städtischen Grundstücken und der Eigenerledigung anstellt. Im Ergebnis sollte geprüft werden, ob die Eigenerledigung durch eine dauerhafte Beschäftigung von 31 Saisonkräften im Fachbereich Stadtgrün und Sport wirtschaftlicher wäre.

Hierzu berichte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist aus Sicht der Verwaltung das derzeitige System der Aufgabenerledigung Kernverwaltung / ALBA / Fremdvergabe zur Durchführung des Winterdienstes sorgfältig ausgearbeitet und langjährig im Praxiseinsatz erprobt.

Das Verhältnis zwischen Vergabe von Fremdleistungen und der Eigenleistung durch die Kernverwaltung (Fachbereiche 66 und 67) ist ausgewogen und berücksichtigt die Leistungsfähigkeit der Kernverwaltung.

Die Umwandlung der 31 Saisonstellen des Fachbereichs 67 in Vollzeitstellen würde ohne Berücksichtigung von Overhead Kosten zusätzliche Personalkosten in Höhe von etwa 576.000 € erzeugen. Darüber hinaus würden bei einem durchschnittlichen Winterverlauf weitere Kosten von etwa 61.000 € für die Gewährung von Rufbereitschaftszulagen sowie sonstigen Zulagen entstehen. Allein die vorgenannten Personalkosten liegen rund 300.000 € über den jährlichen Kosten für die Vergabe der Winterdienstleistungen an Dienstleister.

Das derzeitige Organisationsmodell im Winterdienst hat zudem den Vorteil, dass sowohl in der Kernverwaltung als auch bei ALBA Personal und Maschinen eingesetzt werden, die ganzjährig hochausgelastet und zur Aufgabenerfüllung notwendig sind und von deren Einsatzzeiten nur ein äußerst geringer Anteil auf den Winterdienst bzw. Räum- und Streutätigkeiten entfällt.

Mit den 31 zusätzlichen Stellen würden sich lediglich ca. 24 km Winterdienststrecke bearbeiten lassen. Die restlichen zurzeit ca. 40 km extern vergebenen Räumstrecken müssten auch in diesem Fall weiterhin von Fremddienstleistern bearbeitet werden. Insofern würden nach wie vor auch noch Kosten für die Vergabe von Winterdienstleistungen an Dienstleister anfallen. Zur Durchführung des Winterdienstes auf den erwähnten 24 km

Räum- und Streustrecken stehen zudem keine freien Fahrzeug- und Schlepperkapazitäten zur Verfügung. Es müssten somit weitere Transportfahrzeuge und Schlepper mit einem Investitionsvolumen von rund 850.000 € angeschafft werden. Für diese ausschließlich für den Winterdienst angeschafften zusätzlichen Fahrzeuge würde während der Vegetationsperiode kein Bedarf bestehen, da der derzeitige Fahrzeugbestand für die Durchführung der ganzjährigen gärtnerischen Tätigkeiten als ausreichend zu betrachten ist. In Folge würden sich die genannten Fahrzeuge in den Sommermonaten im Überhang befinden.

Diese Ausweitung der Beschäftigungsdauer von 31 Saisonkräften ist aus Sicht der Verwaltung für die Erledigung des Kerngeschäfts nicht erforderlich. Die im Winter durchzuführenden Tätigkeiten wie Laubbeseitigung und Gehölzrückschnittarbeiten werden zur Durchführung des Winterdienstes lediglich unterbrochen. Zur Erledigung dadurch entstehender etwaiger Arbeitsspitzen werden Fremddienstleister beauftragt. Den Personalbestand für einige wenige Winterdiensteinsätze, die in einem durchschnittlich verlaufenden Winter anfallen, auszuweiten, ist unwirtschaftlich, da das Personal nicht explizit zur allgemeinen Aufgabenerledigung unter der Prämisse einer knapp substanzerhaltenden Pflege des Bestandes an städtischen Grünflächen benötigt wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass sich die Eigenerledigung des Winterdienstes durch dauerhafte Beschäftigung der Saisonkräfte im Vergleich zur Vergabe der Winterdienstleistungen als unwirtschaftlich darstellt und seitens der Verwaltung auch vor dem Hintergrund des begonnenen Prozesses der Haushaltsoptimierung nicht in Betracht gezogen wird.

Da die Bindefrist für die o. g. Auftragsvergabe am 26. Juni 2019 endet, wird der Auftrag erteilt wie im Finanz- und Personalausschuss am 13. Juni 2019 beschlossen.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Kostenberechnung für einen Neubau der Städtischen Musikschule

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.05.2019

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	24.05.2019	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	11.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, eine grobe Kostenberechnung für einen Neubau der Städtischen Musikschule vorzunehmen und diese dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause 2019 vorzustellen.

Sachverhalt:

Derzeit wird im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft intensiv über die Zukunft unserer Städtischen Musikschule diskutiert. So wurde in der Sitzung am 1. März dieses Jahres anhand des von der Verwaltung vorgelegten Zukunftskonzeptes (DS-Nr. 19-10104) sowie des Änderungsantrages der CDU-Fraktion dazu (DS-Nr. 19-10267) darüber debattiert, mit welchen Kosten ein Neubau verbunden wäre und ob der Neubau der Städtischen Musikschule im anstehenden Prozess zur Haushaltsoptimierung als prioritär und gesetzt angesehen werden kann.

Dieser Änderungsantrag wurde zunächst passieren gelassen, da für die Entscheidungsreife von zahlreichen Vertretern der anderen Fraktionen ausgeführt wurde, dass Informationen über die vermutliche Kostenhöhe vor einer Beschlussfassung vorliegen müssten.

Vor diesem Hintergrund hatten wir zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26. März dieses Jahres dann eine schriftliche Anfrage bezüglich dieser zu erwartenden Kosten gestellt. Eine Antwort der Verwaltung gab es zwar, Aussagen über die zu erwartende Höhe der Kosten wurden jedoch nicht getroffen - auch keine grobe Schätzung.

Da diese Information nach unserer Wahrnehmung jedoch weiterhin große Bedeutung hat, wurde seitens der CDU-Fraktion das Dezernat für Wissenschaft und Kultur angeschrieben und eine Auskunft zu den möglichen Kosten erbeten. Dies geschah unter Hinweis auf die Antragsfrist für die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am 24. Mai dieses Jahres. Leider gab es innerhalb der Antragsfrist keinerlei Antwort der Verwaltung. Daher gehen wir davon aus, dass innerhalb der Verwaltung kein Wille besteht, den fachlich zuständigen Gremien eine Kostenschätzung zu übermitteln.

Dieser Antrag soll nun einen Gremienbeschluss herbeiführen, damit die weitere Diskussion über die Zukunft der Städtischen Musikschule auch in größtmöglicher Transparenz geführt werden kann.

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Dr. Mühlnickel, Rainer**

19-10971

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Baumgruppe auf dem Schlossplatz

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.05.2019

Beratungsfolge:

		Status
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	04.06.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	12.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen konkreten Umsetzungsvorschlag für eine Baumgruppe (z.B. in Form eines Baumkarrees) auf der südlichen Seite des Schlossplatzes (zwischen dem Baukörper der Schloss-Arkaden und der Georg-Eckert-Straße) zu erarbeiten und diesen den Gremien möglichst noch vor den Beratungen zum Haushalt 2020 vorzulegen.

Dieser Umsetzungsvorschlag soll dabei die folgenden Informationen enthalten:

1. Die genaue Lage einer solchen Baumgruppe.
2. Die Größe der zu entsiegelnden Fläche und die Anzahl der zu pflanzenden Bäume.
3. Eine Kostenschätzung für die Umsetzung dieser Maßnahme.
4. Ein Alternativstandort in möglichst unmittelbarer Nähe für eventuell wegfallende Fahrradabstellanlagen.

Sachverhalt:

Der Klimawandel ist real und auch Braunschweig wird die Folgen des Klimawandels zu spüren bekommen. Dies geht u.a. aus der jüngst vorgestellten Stadtlimaanalyse hervor. Insbesondere die großen gepflasterten Plätze in der Innenstadt heizen sich an heißen Tagen stark auf und geben auch nachts noch die gespeicherte Wärme ab. Im Zuge der Anpassung an den Klimawandel empfiehlt die Stadtlimaanalyse deshalb u.a., große Flächen zu entsiegeln und kühlende und schattenspendende Bepflanzungen vorzunehmen. Je eher mit dieser Anpassung an den zu erwartenden Klimawandel begonnen wird, desto wirkungsvoller sind solche Maßnahme, da jetzt gepflanzte Bäume erst in mehreren Jahrzehnten ihre volle schattenspendende Wirkung entfalten werden.

Der Vorplatz des Schlosses bietet gerade in dem vorgeschlagenen Abschnitt ausreichend Platz, um hier ein erstes Projekt zum Klimaanpassung umzusetzen. Der Wunsch, den Schlossplatz durch Bepflanzung aufzulockern wurde darüber hinaus immer wieder (z.B. bei den Bürgerhaushalten oder beim ISEK-Beteiligungsprozess "Denk Deine Stadt") aus der Bevölkerung geäußert. Jüngst hat Prof. Ackers in seiner auch den Ratsfraktionen zugeleiteten "Studie zur Entwicklung und Gestaltung des Umfeldes Schloss und Schloss-Arkaden Braunschweig" diese Idee aufgegriffen und schlägt an dieser Stelle ebenfalls ein Baumkarree vor. Zumindest indirekt nimmt Ackers dabei Bezug auf die Anregung der Grünen Ratsfraktion, an mehreren Stellen in der Innenstadt sog. Pocket-Parks anzulegen.

Dieser Antrag ist identisch mit dem Antrag 19-10818, der von der Grünen Bezirksratsfraktion in den Stadtbezirksrat 130 Innenstadt eingebracht wurde.

Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, dass neben dem Fachbereich 61 Stadtplanung und Umweltschutz auch der Fachbereich 67 Stadtgrün und Sport an den Planungen, der Gestaltung und der Auswahl der Bäume (Stichwort: "Zukunftsäume") beteiligt wird.

Anlagen:

Visualierung eines Baumkarrees auf dem Schlossplatz aus der "Studie zur Entwicklung und Gestaltung des Umfeldes Schloss und Schloss-Arkaden Braunschweig" - (c) Ackers Partner Städtebau



Betreff:

Stromsperrungen für Kinder und Kranke verhindern

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.05.2019

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	29.05.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	13.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:**Der Rat möge beschließen:**

1. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG folgenden Beschluss zu fassen: Sobald Erkenntnisse vorliegen, dass von einer möglichen Sperrung von Strom, Wasser oder Gas Haushalte mit Kindern unter 9 Jahren oder Menschen mit schweren Erkrankungen wie z.B. künstliche Niere oder künstliche Beatmung betroffen sind, wird von einer Sperrung grundsätzlich abgesehen.
2. Die Vertreterin der Stadt in der Trägergesellschaft des Jobcenters Braunschweig wird angewiesen in die Trägergesellschaft den folgenden Beschlussvorschlag einzubringen: Das Jobcenter Braunschweig erfasst zukünftig die Bedarfsgemeinschaften, die von einer Sperrung von Strom, Wasser oder Gas betroffen sind. Wenn in diesen Bedarfsgemeinschaften Kinder unter 9 Jahren oder Menschen mit schweren Erkrankungen wie z.B. künstliche Niere oder künstliche Beatmung leben, sie Kunden von BS Energy sind und mit der Übermittlung ihrer Daten an BS Energy einverstanden sind, soll eine Übermittlung dieser Fälle an BS Energy erfolgen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, alle ihr bekannt werdenden Haushalte, bei denen eine Sperrung von Strom, Wasser oder Gas nicht verhindert werden kann, in denen Kinder unter 9 Jahren oder Menschen mit schweren Erkrankungen wie z.B. künstliche Niere oder künstliche Beatmung leben, sie Kunden von BS Energy sind und mit der Übermittlung ihrer Daten an BS Energy einverstanden sind, an BS Energy zu melden.

Sachverhalt:

2013, 2015, 2017 und 2019 hat die Linksfraktion mit Ratsanfragen die Energiearmut in Braunschweig thematisiert. Dazu wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass ihr jeweils 70 - 80 Sperrungen pro Jahr bekannt werden, bei denen auch Haushalte mit Kindern betroffen sind. Beim Jobcenter und bei BS Energy werden diese Zahlen nicht erhoben. (Bei der Verwaltung wäre dies ohne die Anfragen der Linksfraktion auch so.) Die genaue Größenordnung ist also nicht bekannt. Betrachtet man das Verhältnis zwischen der Zahl der Sperrungen, die BS Energy angegeben hat, und derjenigen, die der Stadt bekannt sind, ergeben sich 2018 rund 220 Sperrungen in Haushalten mit Kindern unter 9 Jahren. Wie viele schwerkranke Menschen betroffen sind, ist nicht bekannt.

Mit dem vorliegenden Antrag soll erreicht werden, dass Haushalte mit kleinen Kindern und schwerkranken Menschen grundsätzlich nicht von einem Abschneiden der Energiezufuhr

betroffen sind. Die Kinder sind nie daran schuld, dass es nicht zu den vereinbarten Zahlungen kam, und für schwerkranke Menschen, aber auch für Kinder, können lebensbedrohliche Situationen entstehen. Dass eine Sperrung in diesen Fällen nicht erfolgen soll, wurde von BS Energy in der Stellungnahme in 2013 auch noch zugesichert. In den nachfolgenden Jahren hieß es dann aber nur, dass nicht bekannt sei, welche Fälle von Sperrungen betroffen sind. Das soll sich ändern, zumal die Verwaltung mitgeteilt hat, dass es ihr nicht gelungen ist, bei allen ihr bekannt gewordenen Fällen die Sperrung zu verhindern.

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt /
SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

TOP 4.6.1

19-11066

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zu Stromsperren für Kinder und Kranke
verhindern (19-11011)**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

29.05.2019

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	29.05.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	13.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

Der Rat der Stadt Braunschweig lehnt es grundsätzlich ab, dass Haushalte mit Kindern unter 9 Jahren oder schwer kranken Menschen von der Energieversorgung abgeschnitten werden. Er bittet die Verwaltung die folgenden Maßnahmen in Abstimmung mit BS Energy und dem Jobcenter Braunschweig zu prüfen und dem Rat nach der Sommerpause eine Beschlussvorlage zuzuleiten.

1. Sobald bei BS Energy Erkenntnisse vorliegen, dass von einer möglichen Sperrung von Strom, Wasser oder Gas Haushalte mit Kindern unter 9 Jahren oder Menschen mit schweren Erkrankungen wie z.B. künstliche Niere oder künstliche Beatmung betroffen sind, soll von einer Sperrung grundsätzlich abgesehen werden.
2. Das Jobcenter Braunschweig soll zukünftig die Bedarfsgemeinschaften erfassen, die von einer Sperrung von Strom, Wasser oder Gas betroffen sind. Wenn in diesen Bedarfsgemeinschaften Kinder unter 9 Jahren oder Menschen mit schweren Erkrankungen wie z.B. künstliche Niere oder künstliche Beatmung leben, sie Kunden von BS Energy sind und mit der Übermittlung ihrer Daten an BS Energy einverstanden sind, soll eine Übermittlung dieser Fälle an BS Energy erfolgen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, alle ihr bekannt werdenden Haushalte, bei denen eine Sperrung von Strom, Wasser oder Gas nicht verhindert werden kann, in denen Kinder unter 9 Jahren oder Menschen mit schweren Erkrankungen wie z.B. künstliche Niere oder künstliche Beatmung leben, sie Kunden von BS Energy sind und mit der Übermittlung ihrer Daten an BS Energy einverstanden sind, an BS Energy zu melden.

Sachverhalt:

Anlagen: keine

Absender:

**vom Hofe, Anneke / AfD-Fraktion im Rat
der Stadt**

19-11011-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zu Stromsperren für Kinder und Kranke
verhindern (19-11066)**

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
25.06.2019

Beratungsfolge:	25.06.2019	Status
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

Der Rat der Stadt Braunschweig lehnt es grundsätzlich ab, dass Haushalte mit Kindern unter 9 Jahren oder schwer kranken Menschen von der Energieversorgung abgeschnitten werden. Er bittet die Verwaltung die folgenden Maßnahmen in Abstimmung mit BS Energy und dem Jobcenter Braunschweig zu prüfen und dem Rat nach der Sommerpause eine Beschlussvorlage zuzuleiten.

1. Sobald bei BS Energy Erkenntnisse vorliegen, dass von einer möglichen Sperrung von Strom, Wasser oder Gas Haushalte mit Kindern unter 9 Jahren oder Menschen mit schweren Erkrankungen wie z.B. künstliche Niere oder künstliche Beatmung betroffen sind, soll von einer Sperrung grundsätzlich abgesehen werden.
2. Das Jobcenter Braunschweig soll zukünftig die Bedarfsgemeinschaften erfassen, die von einer Sperrung von Strom, Wasser oder Gas betroffen sind. Wenn in diesen Bedarfsgemeinschaften Kinder unter 9 Jahren oder Menschen mit schweren Erkrankungen wie z.B. künstliche Niere oder künstliche Beatmung leben, sie Kunden von BS Energy sind und mit der Übermittlung ihrer Daten an BS Energy einverstanden sind, soll eine Übermittlung dieser Fälle an BS Energy erfolgen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, alle ihr bekannt werdenden Haushalte, bei denen eine Sperrung von Strom, Wasser oder Gas nicht verhindert werden kann, in denen Kinder unter 9 Jahren oder Menschen mit schweren Erkrankungen wie z.B. künstliche Niere oder künstliche Beatmung leben, sie Kunden von BS Energy sind und mit der Übermittlung ihrer Daten an BS Energy einverstanden sind, an BS Energy zu melden.

**Des Weiteren ist zu prüfen, ob mit einer Anpassung der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen von BS Energy die Möglichkeit geschaffen werden kann, dass
BS Energy die Daten der betroffenen Haushalte, bei denen es zu
Zahlungsversäumnissen gekommen ist und für die sonst eine Sperre erfolgen müsste,
aber diese aus den vorher genannten Bedingungen nicht verhängt wurde, an die
Stadtverwaltung melden darf.**

Sachverhalt:

Anlage/n: keine

Betreff:

**Regelmäßige Berichterstattung zur Weiterentwicklung zur
SmartCity**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.05.2019

Beratungsfolge:

		Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	07.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, einen jährlichen Bericht über die Fortschritte und Aktivitäten im Bereich SmartCity vorzulegen. Der Bericht soll folgende Fragen beantworten:

- Welche Projekte und Maßnahmen wurden im entsprechenden Jahr durchgeführt?
- Wie hoch waren die Kosten für welches Projekt/welche Maßnahme?
- Welche konkreten Verbesserungen wurden für die Bürger erreicht?
- Welche finanziellen Auswirkungen haben die Projekte/Maßnahmen auf zukünftige Haushalte (Einsparungen/Kosten/zusätzliche Einnahmen)?
- Welche Projekte/Maßnahmen sind als nächstes geplant?

Sachverhalt:

In Braunschweig wurde das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) entwickelt, in dem das Rahmenprojekt SmartCity enthalten ist.

Zusätzlich hat sich Braunschweig für das „Modellprojekt Smart Cities“ beworben und möchte eine Vorreiterrolle einnehmen.

Wir unterstützen dieses Vorhaben ausdrücklich und denken, dass es für die Zukunft Braunschweigs und seiner Bürger wichtig ist in diesen Bereich zu investieren.

Um die Entwicklung Braunschweigs zu einem Vorreiter im Bereich SmartCity zu unterstützen, ist eine regelmäßige, standardisierte Berichterstattung essentiell.

Anlagen: keine

Betreff:

Unterstützung der zivilen Seenotrettung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.06.2019

Beratungsfolge:

	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	13.06.2019
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	19.06.2019
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019

Beschlussvorschlag:

Der Rat hat die Stadt Braunschweig in der Sitzung am 18.12.2018 zum Sicheren Hafen deklariert. Er hat sich zu seiner Verantwortung bekannt, auch zukünftig Menschen zu helfen, die durch Krieg, Verfolgung und andere Notlagen ihre Heimat verlassen haben und in Deutschland Zuflucht suchen.

Daher wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten der Stadt Braunschweig zur Verfügung stehen,

- die zivile Seenotrettung im Mittelmeer mit einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR zu unterstützen z.B. an eingetragene Vereine wie Mission Lifeline e.V.
- mit Einwerbung und Weitergabe von Geldspenden an eingetragene Vereine der zivilen Seenotrettung zur Unterstützung beizutragen.
- die Erlöse z. B. aus der Fahrrad- und Fundsachenversteigerung der Stadt zur Unterstützung der zivilen Seenotrettung zu verwenden.

Diese Ergebnisse werden im Fachausschuss vorgestellt.

Sachverhalt:

Als Partnerstadt zahlreicher Städte in 9 Ländern und Mitglied im Verein zur Förderung des internationalen Städtebundes DIE HANSE e. V. trägt Braunschweig global zum Zusammenwachsen der Städte bei und unterstützt damit das vertrauens- und respektvolle Miteinander über Ländergrenzen hinaus.

Vertrauen in ihre Länder und Städte ist vielen Flüchtlingen abhanden gekommen. Sie begeben sich auf die gefährliche Fahrt außerhalb ihrer Heimatländer, auf der Suche nach Humanität. Menschenwürde und das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Damit die Deklaration zum Sicheren Hafen nicht nur eine Absichtserklärung bleibt - bei der die Stadt zur Durchführung auf die Unterstützung und den Willen des Landes und des Bundes angewiesen ist - sollte Braunschweig die rechtliche Zulässigkeit prüfen, wie sie selbst eigenverantwortliche Unterstützung bei der zivilen Seenotrettung leisten kann.

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

19-11120

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Sicherung und Ausbau der Schulkindbetreuung: Standortbezogene
Mehrbedarfe der Schulkindbetreuung**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.06.2019

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	06.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Ergänzend zum Ergebnis der diesjährigen Planungskonferenz werden zum Schuljahr 2019/2020 weitere Betreuungsplätze geschaffen.

1. Einrichtung einer Schulkindbetreuungsgruppe mit 20 Plätzen bis 16:00 Uhr an der Grundschule Volkmarode in Trägerschaft der Johanniter.(bisher vorgesehen: eine kleine Gruppe mit 12 Plätzen).
2. Einrichtung einer Schulkindbetreuungsgruppe mit 20 Plätzen bis 16:00 Uhr an der Grundschule Waggum in Trägerschaft der ev. KG Bienrode (bisher vorgesehen: eine kleine Gruppe mit 12 Plätzen).

Zur Milderung des großen Bedarfs an Betreuungsplätzen in Stöckheim und Leiferde wird zum Schuljahr 2019/2020 zusätzlich

3. für die Schulkindbetreuung an der Grundschule Stöckheim in Trägerschaft des Jugendzentrums Stöckheim e. V. eine zusätzliche Gruppe mit 20 Plätzen bis 15:00 Uhr eingerichtet; es wird angestrebt, spätestens bis zum Schuljahr 2020/2021 eine bisherige Gruppe mit einer Betreuungszeit bis 16:00 Uhr in eine 15-Uhr-Gruppe zu verändern;
4. für die Schulkindbetreuung an der Grundschule Stöckheim, Außenstelle Leiferde, in Trägerschaft des Jugendzentrums Stöckheim e. V. eine kleine Gruppe bis 17:00 Uhr (12 Kinder) in eine große Gruppe bis 16:00 Uhr (20 Kinder) aufgestockt.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis Ende des Jahres 2019 gemeinsam mit freien Trägern und JHA ein Konzept zu entwickeln, das für eine Übergangszeit bis zur Einrichtung einer kooperativen Ganztagsgrundschule (KoGS) in den Stadtteilen mit erhöhtem Betreuungsbedarf eine zeitlich befristete Aufstockung an Schulkindbetreuungsplätzen vorsieht. Diese sollen mit Einrichtung einer KoGS in den Stadtteilen wieder reduziert werden, wenn über die Schule und Tageskinder zusätzliche Plätze und eine volle Bedarfsabdeckung geschaffen werden können.

Für die Übergangslösung sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Bereitschaft der Schule und der für die verlässliche Grundschule (VGS) vorgesehenen Träger zur zeitnahen Einrichtung einer KoGS und Erklärung zur engen Kooperation in der Übergangszeit, Abschluss eines Kooperationsvertrages;
- Kooperation von Schule und Träger(n) in der VGS-Stunde (Randstundenbetreuung);
- schrittweise Entwicklung der zeitlichen Betreuungsbedarfe an die zu erwartenden Bedarfe an einer KoGS. Dazu gehört gegebenenfalls auch die Reduzierung des zeitlichen Betreuungsumfanges einzelner Schulkindbetreuungsgruppen;

- Prüfung, ob „Personaltandems“ mit Trägern in Stadtteilen, deren Bedarf unter der Zielquote für reine Schulkindbetreuung liegen, geschlossen werden können. Damit könnte dieses Personal schon jetzt unbefristet beschäftigt werden und nach Ablauf der Befristung im „Bedarfsstadtteil“ im Rahmen der Einrichtung einer KoGS im anderen Stadtteil weiter beschäftigt werden (Siehe Anlage 1).

Sachverhalt:

Erfreulicherweise können in Volkmarode und Waggum aus zur Verfügung stehenden Mitteln zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, ohne die Quote von 60% zu überschreiten. In einigen Stadtteilen, darunter Stöckheim und Leiferde, reichen jedoch die jetzigen Schulkindbetreuungsplätze schon in diesem Jahr nicht annähernd aus, wobei die beschlossene 60%-Quote dort bereits umgesetzt wäre. Für die nächsten Jahre ist ein enormer Bedarfsdruck zu verzeichnen, der angesichts weiterer Baugebiete noch größer werden wird. Zur Milderung dieser Situation sollen deshalb schon in diesem Jahr weitere Plätze geschaffen werden. Diese können in vorhandenen Räumen bzw. an der Schule eingerichtet werden. Angesichts der neuen Baugebiete dürfte mit diesen Plätzen auch perspektivisch keine große Überschreitung der vom Rat beschlossenen Zielquote eintreten. Zur Kompensation der Folgekosten sollen die zeitlichen Betreuungsumfänge den tatsächlichen Bedarfen angepasst werden.

Insgesamt ist es aber erforderlich, ein gesamtstädtisches Übergangskonzept zu entwickeln, das erhöhten Bedarfen in den Stadtteilen gerecht wird, in denen noch keine KoGS vorhanden sind. In diesen Stadtteilen muss die gesamte Betreuung über die Jugendhilfe abgedeckt werden. Angesichts eines längeren Zeitraumes bis zur flächendeckenden Einführung von kooperativen Ganztagsgrundschulen wird einerseits der Zeitraum beschleunigt werden müssen, werden aber andererseits auch zeitlich befristete zusätzliche Schulkindbetreuungsplätze der Jugendhilfe in einigen Stadtteilen geschaffen werden müssen.

Gez. Dr. Elke Flake, Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Gez. Frank Flake, stv. Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Anlagen:

Anlage 1: Vorschlag der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2020

Zum HH-Jahr 2020 wird folgende Vorgehensweise - im Rahmen des Planungskonferenzverfahrens vorgeschlagen:

An Grundschatzstandorten, die bereits die Zielquote von 60 % erreicht haben, aber dennoch einen hohen Bedarf für Schulkindbetreuungsplätze nachweisen können, kann unter folgenden Voraussetzungen eine zusätzliche, zeitlich befristete Übergangsversorgung eingerichtet werden.

- 1.) Für die Einrichtung der Übergangsversorgung an einem ersten Grundschatzstandort liegt eine realistische Zeitplanung für die absehbare Einführung des Ganztagsbetriebs vor.
- 2.) An einem zweiten Grundschatzstandort2 ist die Betreuungsversorgung bei aktuell deutlich unter 60 % Versorgungsquote auskömmlich.
- 3.) Der Schulkindbetreuungsträger am abgebenden Schulstandort ist bereit und in der Lage zusätzliche Betreuungsgruppen am aufnehmenden Schulstandort einzurichten, die dort für einen befristeten zeitlichen Rahmen als „Außenstelle“ betrieben werden.
- 4.) Der Betrieb der Außenstelle ist längstens möglich bis zum jeweiligen Beginn des Ganztagsbetriebs an dem aufnehmenden bzw. an dem abgebenden Schulstandort. Die zuvor als Außenstelle betriebenen Gruppen fallen dann wieder an den abgebenden Standort zurück.
- 5.) Zusätzliche Betreuungsangebote im Rahmen der Übergangsversorgung sind grundsätzlich mit einer Öffnungszeit bis 15:00 Uhr ausgestattet.

- 6.) Voraussetzung für die Einführung eines solchen Angebots ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Schuki-Trägern und dem aufnehmenden Schulstandort.

Absender:

**Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt /
 CDU-Fraktion im Rat der Stadt /
 Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
 Rat der Stadt / Fraktion BIBS im Rat der
 Stadt/SPD-Fraktion im Rat der Stadt**

19-11154

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Unterzeichnung des ICAN-Städteappells

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 12.06.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019 Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig unterzeichnet den nachfolgenden ICAN (International Campaign to Abolish Nuclear Weapons) Städteappell.

Unsere Stadt ist zutiefst besorgt über die immense Bedrohung, die Atomwaffen für Städte und Gemeinden auf der ganzen Welt darstellen. Wir sind fest davon überzeugt, dass unsere Einwohner und Einwohnerinnen das Recht auf ein Leben frei von dieser Bedrohung haben. Jeder Einsatz von Atomwaffen, ob vorsätzlich oder versehentlich, würde katastrophale, weitreichende und lang anhaltende Folgen für Mensch und Umwelt nach sich ziehen. Daher begrüßen wir den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Vertrag zum Verbot von Atomwaffen 2017 und fordern die Bundesregierung zu deren Beitritt auf.

Sachverhalt:

Die International Campaign to Abolish Nuclear Weapons (ICAN) ist ein globales Bündnis in mehr als 103 Ländern. Das von Hiroshima 1982 gegründete weltweite Städtebündnis Mayors for Peace, an dem sich Braunschweig seit 1987 beteiligt, ist eine der Partnerorganisationen.

ICAN war Initiator des am 7. Juli 2017 von den Vereinten Nationen in New York verabschiedeten Atomwaffenverbotsvertrags. Im Kern verbietet der Vertrag die Herstellung, die Erprobung, den Besitz, den Einsatz sowie die Androhung eines Einsatzes von Atomwaffen. Darüber hinaus untersagt er den Transfer über und die Stationierung von Atomwaffen im eigenen Staatsgebiet. Staaten, die beim Beitritt zum Vertrag Atomwaffen besitzen, verpflichten sich, diese zu zerstören. Opfern von Atomwaffentests oder -einsätzen wird medizinische, psychologische, wirtschaftliche und soziale Hilfe geleistet. Atomar kontaminierte Gebiete müssen saniert werden. In dem Vertrag werden Atomwaffen ausdrücklich geächtet. Damit werden Atomwaffen als letzte aller Massenvernichtungswaffen verboten.

Der Vertrag liegt seit dem 20. September 2017 zur Unterschrift aus und ist bislang (Stand 8. März 2019) von 70 Staaten unterzeichnet und von 22 Staaten ratifiziert worden. Sobald 50 Staaten den Vertrag ratifiziert haben, tritt er in Kraft. ICAN erhielt für ihre Arbeit, mit der sie auf die katastrophalen humanitären Konsequenzen eines jeglichen Einsatzes von Atomwaffen aufmerksam machten und für ihre Bemühungen, ein vertragliches Verbot solcher Waffen zu erreichen, 2017 den Friedensnobelpreis.

Weltweit haben sich bereits 31 (Stand 8. März) Städte unter anderem London, Manchester, Sydney, Washington D.C., aber auch deutsche Städte wie Mainz, Wiesbaden, Potsdam, Köln und Marburg dem Appell angeschlossen.

Bislang ist die Bundesrepublik Deutschland dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen (Atomwaffenverbotsvertrag) nicht beigetreten. Im Mayors for Peace Action Plan (2017-2020) wurde festgehalten, dass alle Staaten, die noch nicht dem Atomwaffenverbotsvertrag beigetreten sind, durch die Mayors for Peace Mitglieder aufgefordert werden, diesen Schritt „schnellstmöglich“ zu vollziehen. Mit dem ICAN Städteappell wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Atomwaffenverbotsvertrag beizutreten.

Die Unterzeichnung des ICAN Städteappells durch die Mayors for Peace Stadt Braunschweig unterstützt damit das gemeinsame Ziel der Organisationen, eine Welt ohne Atomwaffen zu verwirklichen.

Anlagen: keine

Betreff:

Steuerschlupflöcher schließen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.06.2019

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

18.06.2019

N

25.06.2019

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Rat begrüßt das Engagement der Großen Koalition für mehr Steuergerechtigkeit bei multinationalen Konzernen, wie Finanzminister Scholz es anlässlich eines G20Treffens in Fukuoka, Japan, vertrat. Diese wegweisenden Aktivitäten könnten auch communal unterstützt werden.

Daher bittet der Rat die Verwaltung,

1. Vorschläge zu unterbreiten, wie grundsätzlich auch alle in Braunschweig arbeitenden Unternehmen mit ihren hier erzielten Umsätzen und Gewinnen zur Steuergerechtigkeit animiert werden können.
2. für BS-Energy auf eine Änderung hinzuwirken, damit zukünftig Steuern auf die hier erzielten Umsätze und Gewinne auch hier im Land an den Fiskus abgeführt werden.

Begründung:

Schon länger wird überlegt, Gewinne dort zu besteuern, wo die Kunden sitzen - wo also die Wertschöpfung stattfindet und damit der Gewinn erzielt wird. Bisher ist dafür der Firmensitz maßgeblich. So kommt es, dass z.B. der deutsche Fiskus von BS-Energy auf die von 2002 - 2018 erzielten Gewinne in Höhe von mehreren Hundert Millionen Euro in Deutschland keine Steuern bekommen hat. Darüber freuten sich vor allem die Veolia-Manager, die davon gemäß Unternehmens-Anteil von 74,9 % rund 450 Mio. € steuerfrei nach Paris transferieren konnten.

Hintergrund: "Bis Ende kommenden Jahres soll nun eine globale Mindeststeuer festgelegt werden. Zudem sollen staatliche Besteuerungsrechte neu verteilt werden. Sie dürfen sich künftig weniger am jeweiligen Firmensitz orientieren, sondern dort angesiedelt werden, wo Kunden beziehungsweise Nutzer von Dienstleistungen sitzen...."

https://www.welt.de/newsicker/dpa_nt/infoline_nt/wirtschaft_nt/article194986883/G20-Laender-wollen-gerechtere-Besteuerung-von-Google-und-Co.html

Anmerkung: Aktuell könnte es befremdlich wirken, wenn BS-Energy um Investitionshilfen für neue Kraftwerksanlagen und Datenleitungen in Berlin nachsucht, aber als Großkonzern in den letzten Jahren keine Gewinn-Steuern an den deutschen Fiskus abgeführt hat.

Anlagen: keine

Betreff:

Steuerschlupflöcher schließen

Organisationseinheit:

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Datum:

17.06.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	25.06.2019	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion BIBS vom 12. Juni 2019 (DS 19-11168) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Das deutsche System der Unternehmensbesteuerung unterscheidet drei wesentliche Steuertypen, die Besteuerung des Ertrags, des Verbrauchs und der Substanz. Die vorliegende Fragestellung betrifft die Besteuerung des Ertrags (wesentliche Steuerarten: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag). Die gesetzlichen Regelungen zur Ertragsbesteuerung in Deutschland sind durch die Stadt Braunschweig nicht beeinflussbar. Diese wiederum sind Grundlage für die Besteuerung aller Unternehmen. Ob die steuergesetzlichen Regelungen durch ein Unternehmen eingehalten werden, kann durch die Stadt Braunschweig nicht bzw. nur begrenzt im Rahmen der Gewerbesteuererhebung überprüft werden. Für die Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ist in der Regel das Finanzamt des Wohnsitzes bzw. das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsführung des Unternehmens befindet, zuständig. Die Gewerbesteuer als gemeindliche Steuer wird auf Grundlage des vom Finanzamt festgesetzten Messbetrages und des Hebesatzes der Stadt Braunschweig von der Stadt Braunschweig erhoben. Hiermit wird deutlich, welcher Spielraum für die Stadt Braunschweig bei der Besteuerung besteht. Insofern läuft Ziffer 1 des Antrags ins Leere.

BS|Energy ist eine Kommanditgesellschaft (KG). Damit unterliegt nicht die KG als Wirtschaftsform der Einkommensteuerpflicht, sondern die Gesellschafter. Die mit der Tätigkeit einer KG erzielten Einkünfte werden den Gesellschaftern entsprechend des Verteilerschlusses zugerechnet und sind von ihnen zu versteuern.

Hinsichtlich der Ausführungen zu BS|Energy ist festzustellen, dass konsortialvertraglich vereinbart wurde, die steuerliche Strukturierung so zu gestalten, dass die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH ihre anteiligen Gewinne an der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG mit Verlusten aus anderen Sparten steuerlich wirksam verrechnen kann, was durch den Formwechsel in eine KG erreicht wurde. Zudem wurden die Sicherung eines möglichst hohen Gewerbesteueraufkommens, das durch die Gesellschaftsform der KG nicht beeinflusst ist, und der Erhalt des Unternehmens am Standort Braunschweig abgesichert.

Ob und welche Steuern Veolia als Anteilseignerin der BS|Energy in Deutschland darüber hinaus entstanden sind, ist Angelegenheit der Gesellschaft und unterliegt dem Steuergesetz. Die im Antrag getroffenen Unterstellungen können folglich nicht verifiziert werden.

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:

Aktualisierung Altenhilfeplanung - Den Menschen ein langes Leben in vertrautem Umfeld ermöglichen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2019

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

18.06.2019 N
25.06.2019 Ö**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Altenhilfeplan der Stadt Braunschweig zu aktualisieren. Ziel ist es, dabei auf aktuelle demographische Entwicklungen einzugehen und Maßnahmen zu benennen, wie den Menschen ein möglichst langes Leben in ihrem vertrauten Umfeld und dem Stadtquartier ermöglicht werden kann.

Hierzu wird die Verwaltung gebeten, die Datenbasis für das bestehende Handlungskonzept Altenhilfeplanung anzupassen und aktuelle Zahlen zu älteren und perspektivisch pflegebedürftigen Menschen zu ermitteln. Auf dieser Basis sollen entsprechende Maßnahmen für die Stadtteile vorgeschlagen und mit den Zielen vor Ort abgeglichen werden. Zudem sind die Ergebnisse aus der Weiterentwicklung der Nachbarschaftshilfen sowie die Planungen im Rahmen des Projektes Nachbarschaftszentren zu berücksichtigen.

Über die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung dieser möglichen Maßnahmen einschließlich eventueller (Projekt-)Unterstützung soll der Rat rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen informiert werden.

Sachverhalt:

Die Ansprüche der Menschen an ihr Lebensumfeld haben sich aufgrund der demographischen Entwicklung und einer erfreulichen Agilität von Senioren bis ins hohe Alter in den vergangenen Jahren verändert. Daraus resultiert eine größere Bandbreite an Ansprüchen von Senioren an ihr Stadtquartier, wie die Verwaltung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit am 29. Mai 2019 auf eine Anfrage der SPD-Fraktion bestätigt hat (19-10920-01). Der Altenhilfeplan der Stadt Braunschweig sollte auf diese Entwicklung eingehen, zumal der ursprüngliche Beschluss aus dem Jahr 2006 und seine Fortschreibung schon einige Zeit zurückliegen. Ziel muss es sein, den älteren Menschen möglichst lange zu ermöglichen, in ihrem vertrauten Umfeld und Stadtquartier zu leben.

Gez. Annette Schütze

Anlagen: keine

Betreff:

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat II	12.06.2019
10 Fachbereich Zentrale Dienste	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

Herrn Richard Borek wird in Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Stadt Braunschweig das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Sachverhalt:

1. Nach § 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann die Stadt Braunschweig Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Über die Verleihung entscheidet nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG der Rat der Stadt Braunschweig.
2. Herr Richard Borek hat sich in den vergangenen Jahrzehnten durch zahlreiche außergewöhnliche Initiativen in vielen Bereichen des städtischen Lebens eingebracht und dabei nachhaltig zum Wohl der Stadt Braunschweig gewirkt. Immer wieder hat er Impulse gegeben, Finanzierungen ermöglicht oder sich mit großem Engagement für die Umsetzung von Projekten nachhaltig eingesetzt.

Unter seiner Leitung entwickelte sich das von seinem Großvater im Jahr 1893 gegründete Versandhaus für Philatelie und Numismatik zu einem weltweit führenden Familienunternehmen. Ab 1970 hat er die Münzhandelsgesellschaft mbH Deutsche Münze (MDM) aufgebaut. Braunschweig wurde dabei für viele Sammler und Händler aus Deutschland und weit darüber hinaus zu einem Begriff.

Im Jahr 1981 wurde die Richard Borek Stiftung ins Leben gerufen. Sie hat sich die „Unterstützung bei Maßnahmen zur Erweiterung der kulturellen Bedeutung der Region Braunschweig“ zum Ziel gesetzt. Herr Richard Borek hat die Leitung der Stiftung von seinem Vater übernommen. Die Stiftung war und ist nach wie vor an einer Vielzahl von sozialen, kulturellen und städtebaulichen Projekten beteiligt.

Die Arbeit der Stiftung ist mitunter auch Gegenstand der Berichterstattung in den Medien, da aber ein Großteil des Engagements nicht in der Öffentlichkeit bekannt oder transportiert wird, sollen nachstehend einige wenige Projekte aus den vergangenen Jahren herausgegriffen werden, die exemplarisch verdeutlichen, in welche unterschiedlichen Bereiche sich die Stiftung eingebracht und um die Stadt Braunschweig verdient gemacht macht hat:

3. Projektauswahl

Schulsozialarbeit

Die Stiftung unterstützte über einen langen Zeitraum hinweg die Schulsozialarbeit an Grund- und Hauptschulen in Braunschweig. Erreicht werden sollte hier unter anderem die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei Problemen in der Schule oder die Hilfe beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Hospiz Am Hohen Tore

Im Jahr 2007 wurde das Hospiz am Hohen Tore eröffnet. Die Richard Borek Stiftung hat hierfür das Grundstück erworben und den Neubau finanziert. Zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern wird hier seitdem die Möglichkeit gegeben, die letzte Lebensphase selbstbestimmt und in Würde zu verbringen. Sie erleben ein funktionierendes Zusammenwirken ambulanter Dienste, stationärer Einrichtungen und Ärzten. Nach wie vor initiiert die Stiftung Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich der Hospizarbeit zugutekommt.

„Quartier St. Leonhard“

Das lange ungenutzte Gelände gegenüber der Stadthalle erhielt durch das Engagement von drei gemeinnützigen Trägern ein Profil: Hier werden in Zukunft - generationenübergreifend – Menschen mit Handicap und ohne wohnen, leben und arbeiten. Die Richard Borek Stiftung ist einer der drei Träger und hat maßgeblichen Anteil am Zustandekommen dieses ehrgeizigen Projektes, das zu einem Leuchtturm moderner inklusiver Stadtteilentwicklung über die Stadtgrenzen Braunschweigs hinaus werden wird.

Sanierung historischer Anlagen und Gebäude

Schon seit vielen Jahren werden zwischen der Richard Borek Stiftung und der Stadt Braunschweig verschiedene Vereinbarungen getroffen, die die finanzielle Förderung von Maßnahmen an denkmalgeschützten Bauten, von denkmalpflegerischen Projekten sowie von natur- und grünflächenbezogenen Projekten zum Inhalt haben. Dank seiner Unterstützung ist es u. a. gelungen, zahlreiche historische Grünanlagen und Friedhöfe in Braunschweig zu sanieren und ihnen ihren ursprünglichen Charakter zumindest teilweise wiederzugeben. Die Stadt Braunschweig und ihr Erscheinungsbild profitieren in besonderem Maße hiervon.

Exemplarisch genannt sei an dieser Stelle die 1996/97 durchgeführte grundlegende Sanierung des im Auftrag von Karl Wilhelm Ferdinand durch den Architekten Peter Joseph Krahe auf dem Löwenwall errichteten Obelisken, oder die erfolgreichen Sanierungen der historischen Parkanlagen der Stadt bis hin zu der Sanierung der Villa Salve Hospes, dem Sitz des Kunstvereins, um hier nur einige Beispiele zu nennen.

Zudem ist es nachgerade das besondere Verdienst von Herrn Richard Borek, dass er bereit ist, die hier ansässigen Landesmuseen bei dem Erwerb von Sammlungsbestandteilen finanziell zu unterstützen, oder aber Ankäufe zu tätigen und Dauerleihgaben zu machen. Im Engagement für die Landesmuseen dokumentiert sich der Wunsch, auch die Landesgeschichte im Blick zu behalten und damit die Rolle und die Bedeutung der Stadt Braunschweig.

In diesem Kontext hat sich die Richard Borek Stiftung maßgeblich in den Wiederaufbau des Residenzschlosses und die Einrichtung des Schlossmuseums eingebracht; zum Abschluss die rekonstruierte Quadriga auf dem Dach finanziert und der Stadt geschenkt.

Das nachstehende Zitat aus dem Vorwort des Buches zum 30. Geburtstag der Stiftung, gibt die Philosophie der Stiftung und des Stifters wieder:

„Meine Frau und ich sehen uns nicht als Mäzene oder Sponsoren, sondern als Braunschweiger Bürger, die ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten nutzen, um kulturelle und soziale Vorhaben anzustoßen und zu unterstützen, um damit dankbar ein wenig von dem weiterzugeben, was wir in unserem Leben in großem Maße empfangen haben“.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, Herrn Richard Borek das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Der Wortlaut der Ehrenbürgerurkunde ist als Anlage beigefügt.

Die Aushändigung der Ehrenbürgerurkunde wird im Rahmen eines städtischen Empfanges erfolgen.

Markurth

Anlagen:

Text Ehrenbürgerbrief

DER RAT DER STADT BRAUNSCHWEIG

hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 beschlossen

HERRN RICHARD BOREK

in Anerkennung seiner besonderen Verdienste

um die Stadt Braunschweig das

EHRENBÜRGERRECHT

zu verleihen.

Prägestempel
(Datum)

Markurth
Oberbürgermeister

Herr Richard Borek hat sich in den vergangenen Jahrzehnten durch zahlreiche außergewöhnliche Initiativen in vielen Bereichen des städtischen Lebens eingebracht. Immer wieder hat er Impulse gegeben, Finanzierungen ermöglicht oder sich mit großem Engagement für die Umsetzung von Projekten nachhaltig eingesetzt.

Die im Jahr 1981 ins Leben gerufene Richard Borek Stiftung, die sich die „Unterstützung bei Maßnahmen zur Erweiterung der kulturellen Bedeutung der Region Braunschweig“ zum Ziel gesetzt hat, war und ist nach wie vor an einer Vielzahl von sozialen, kulturellen und städtebaulichen Projekten beteiligt.

Der Rat der Stadt Braunschweig würdigt die hervorragenden Leistungen eines Mannes, der über viele Jahre hinweg mit seinen reichen Erfahrungen vorbildlich zum Wohle und zum Nutzen der Stadt gewirkt hat.

Als Dank und Anerkennung verleiht die Stadt Braunschweig ihm das Ehrenbürgerrecht.

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

19-11147-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
Antrag / Anfrage zur Vorlage 19-11147**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 17.06.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019 Ö

Beschlussvorschlag:

Dieser Änderungsantrag ersetzt inhaltlich den ursprünglichen Antrag [19-11147](#)

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Frau Erika Borek wird in Würdigung ihrer besonderen Verdienste um die Stadt Braunschweig das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Sachverhalt:

1. Nach § 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann die Stadt Braunschweig Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Über die Verleihung entscheidet nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG der Rat der Stadt Braunschweig.
2. Frau Erika Borek hat sich in den vergangenen Jahrzehnten durch zahlreiche außergewöhnliche Initiativen in vielen Bereichen des städtischen Lebens eingebracht und dabei nachhaltig zum Wohl der Stadt Braunschweig gewirkt. Immer wieder hat sie Impulse gegeben und sich mit großem Engagement für die Umsetzung von Projekten nachhaltig eingesetzt.

Im Jahr 1981 wurde die Richard Borek Stiftung ins Leben gerufen. Sie hat sich die „Unterstützung bei Maßnahmen zur Erweiterung der kulturellen Bedeutung der Region Braunschweig“ zum Ziel gesetzt. Die Stiftung war und ist nach wie vor an einer Vielzahl von sozialen, kulturellen und städtebaulichen Projekten beteiligt.

Die Arbeit der Stiftung ist mitunter auch Gegenstand der Berichterstattung in den Medien, da aber ein Großteil des Engagements nicht in der Öffentlichkeit bekannt oder transportiert wird, sollen nachstehend einige wenige Projekte aus den vergangenen Jahren herausgegriffen werden, die exemplarisch verdeutlichen, in welche unterschiedlichen Bereiche sich die Stiftung eingebracht und um die Stadt Braunschweig verdient gemacht macht:

3. Projektauswahl

Schulsozialarbeit

Die Stiftung unterstützte über einen langen Zeitraum hinweg die Schulsozialarbeit an Grund- und Hauptschulen in Braunschweig. Erreicht werden sollte hier unter anderem die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei Problemen in der Schule oder die Hilfe beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Hospiz Am Hohen Tore

Im Jahr 2007 wurde das Hospiz am Hohen Tore eröffnet. Die Richard Borek Stiftung hat hierfür das Grundstück erworben und den Neubau finanziert. Zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern wird hier seitdem die Möglichkeit gegeben, die letzte Lebensphase selbstbestimmt und in Würde zu verbringen. Sie erleben ein funktionierendes Zusammenwirken ambulanter Dienste, stationärer Einrichtungen und Ärzten. Nach wie vor initiiert die Stiftung Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich der Hospizarbeit zugutekommt.

„Quartier St. Leonhard“

Das lange ungenutzte Gelände gegenüber der Stadthalle erhielt durch das Engagement von drei gemeinnützigen Trägern ein Profil: Hier werden in Zukunft - generationenübergreifend – Menschen mit Handicap und ohne wohnen, leben und arbeiten. Die Richard Borek Stiftung ist einer der drei Träger und hat maßgeblichen Anteil am Zustandekommen dieses ehrgeizigen Projektes, das zu einem Leuchtturm moderner inklusiver Stadtteilentwicklung über die Stadtgrenzen Braunschweigs hinaus werden wird.

Sanierung historischer Anlagen und Gebäude

Schon seit vielen Jahren werden zwischen der Richard Borek Stiftung und der Stadt Braunschweig verschiedene Vereinbarungen getroffen, die die finanzielle Förderung von Maßnahmen an denkmalgeschützten Bauten, von denkmalpflegerischen Projekten sowie von natur- und grünflächenbezogenen Projekten zum Inhalt haben. Dank seiner Unterstützung ist es u. a. gelungen, zahlreiche historische Grünanlagen und Friedhöfe in Braunschweig zu sanieren und ihnen ihren ursprünglichen Charakter zumindest teilweise wiederzugeben. Die Stadt Braunschweig und ihr Erscheinungsbild profitieren in besonderem Maße hiervon.

Exemplarisch genannt sei an dieser Stelle die 1996/97 durchgeführte grundlegende Sanierung des im Auftrag von Karl Wilhelm Ferdinand durch den Architekten Peter Joseph Krahe auf dem Löwenwall errichteten Obelisken, oder die erfolgreichen Sanierungen der historischen Parkanlagen der Stadt bis hin zu der Sanierung der Villa Salve Hospes, dem Sitz des Kunstvereins, um hier nur einige Beispiele zu nennen.

Im Engagement für die Landesmuseen dokumentiert sich der Wunsch, auch die Landesgeschichte im Blick zu behalten und damit die Rolle und die Bedeutung der Stadt Braunschweig.

In diesem Kontext hat sich die Richard Borek Stiftung maßgeblich in den Wiederaufbau des Residenzschlosses und die Einrichtung des Schlossmuseums eingebracht; zum Abschluss die rekonstruierte Quadriga auf dem Dach finanziert und der Stadt geschenkt.

Das nachstehende Zitat aus dem Vorwort des Buches zum 30. Geburtstag der Stiftung, gibt die Philosophie der Stiftung wieder:

„Meine Frau und ich sehen uns nicht als Mäzene oder Sponsoren, sondern als Braunschweiger Bürger, die ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten nutzen, um kulturelle und soziale Vorhaben anzustoßen und zu unterstützen, um damit dankbar ein wenig von dem weiterzugeben, was wir in unserem Leben in großem Maße empfangen haben.“ (Richard Borek).

Erika Borek über sich selbst im Jahr 2011:

„Für mich ist Kultur, dass unsere Kinder eine gute Ausbildung haben – also nicht nur meine, sondern die Kinder dieser Stadt. Und ein Kind, dass irgendwie in der Schule den Weg nicht so gut mitgehen kann, hat es erst mal sehr viel schwerer im Leben, und das müssen wir versuchen aufzufangen, egal, aus welchem Bereich es kommt.“

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, Frau Erika Borek das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

Die Aushändigung der Ehrenbürgerurkunde wird im Rahmen eines städtischen Empfanges erfolgen.

Dieser Antrag / Anfrage bezieht sich auf folgende Vorlage:

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1013805&noCache=1>

Anlagen: keine

*Betreff:***Hauptsatzung der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat I
0300 Rechtsreferat*Datum:*

14.06.2019

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*

18.06.2019

Status

N

25.06.2019

Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Regelung über die Beamtinnen und Beamten auf Zeit in **§ 10 der Hauptsatzung** ist seit dem Ratsbeschluss vom 25. Januar 2012 (Drucks.-Nr. 14982/12) so gefasst, dass der Rat die Erste Stadträtin/ den Ersten Stadtrat und bis zu vier weitere leitende Beamtinnen/Beamte auf Zeit beruft. Diese Festlegung stand im Zusammenhang mit der Beurlaubung der ehemaligen Stadtbaurätin Sommer vom 1. März 2012 bis zum 30. November 2018.

Nach Ablauf der Amtszeit von Frau Sommer wies das Nds. Ministerium für Inneres und Sport in einem Erlass vor einigen Wochen darauf hin, dass in der Hauptsatzung für die Berufung von Beamtinnen und Beamten auf Zeit eine genaue Zahl festzulegen sei. Die Nennung einer Höchstzahl sei nicht hinreichend.

Vor diesem Hintergrund und im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neuordnung der Dezernatsverteilung unter Schaffung eines Dezernates VIII Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat (Drucks.-Nr. 19-011190) schlägt die Verwaltung vor, eine Konkretisierung in der Hauptsatzung vorzunehmen, und die Zahl der weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit nunmehr auf vier festzulegen.

Markurth

Anlage/n:

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Anlage

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl., S. 70), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 20. Juni 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. Juni 2017, S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Rat beruft gemäß § 108 NComVG die Erste Stadträtin / den Ersten Stadtrat und vier weitere leitende Beamtinnen / Beamte auf Zeit.“

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Betreff:**Neuordnung der Dezernatsverteilung**

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

14.06.2019

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

18.06.2019

Status

N

25.06.2019

Ö

Beschluss:

- „1. Der in der Vorlage dargestellten veränderten Dezernatsverteilung unter Schaffung eines Dezernates VIII Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat wird zugestimmt.
2. Für die Stelle der Stadträtin/des Stadtrates für das Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat wird eine Planstelle nach Besoldungsgruppe B 6 eingerichtet.“

Sachverhalt:

Zu meinem Amtsantritt 2014 hatte ich die seinerzeitige Verwaltungsstruktur übernommen und zugleich angekündigt, zu einem späteren Zeitpunkt dem Rat der Stadt ggf. Änderungsvorschläge zu unterbreiten, die u. a. auch die Bildung eines weiteren Dezernates nach sich ziehen können. Schon seinerzeit hielt ich die Anforderungen in einzelnen Dezernaten, um eine angemessene Aufgabenwahrnehmung gewährleisten zu können, für sehr hoch, wollte mir indes einen fundierten Überblick verschaffen, ehe ich dem Rat der Stadt einschneidende Änderungen vorschlage.

1. Bildung des Dezernates VIII

Nunmehr ist der Zeitpunkt gekommen, zu dem ich dem Rat der Stadt eine Neustrukturierung der Verwaltung und hierbei insbesondere der Dezernate, II, III und VII unter Einbeziehung der Schaffung eines neuen Dezernates VIII vorschlage. Ausschlaggebend ist für mich hierbei, dass die Arbeitsbelastung des Baudezernats in den vergangenen Jahren nochmals wesentlich angestiegen ist und es einer Entlastung bedarf.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang beispielsweise an das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, die Entwicklung der Nordstadt, die Wohnbauoffensive, den Stadtbahnausbau, das Ringgleis, die Bahnstadt oder auch die Neuaufstellung des Fachbereich 65 nach der in 2018 abgeschlossenen Organisationsuntersuchung. Da diese Entlastung nicht durch eine Verteilung von Aufgaben auf andere Dezernate aufgrund deren Aufgabenfülle erfolgen kann, habe ich mich entschieden, dem Rat der Stadt die Schaffung eines weiteren Dezernates vorzuschlagen.

Dieses Dezernat bietet dann auch die Gelegenheit die Aufgaben aus diesem Bereich neu zu ordnen und zusammenzuführen. Schon in der Vergangenheit hat die Größe des Baudezernates dazu geführt, dass ein eigentlich zentraler Bereich aus diesem

Aufgabenbereich – der Fachbereich 67 Stadtgrün und Sport – Dezernat VII zugeordnet wurde, obgleich ein unmittelbarer Zusammenhang zum Fachbereich 20 Finanzen nicht besteht.

Daneben soll der Umwelt- und Klimaschutz als eine der wichtigsten Aufgaben des 21. Jahrhunderts, denen sich alle Entscheidungsträger zu stellen haben, einen neuen kommunalen Schwerpunkt erfahren. Themen wie die Erderwärmung und der CO2-Ausstoß regen zum Nachdenken an und mobilisieren mittlerweile europaweit zehntausende überwiegend junge Menschen, nicht zuletzt auch hier in Braunschweig (Fridays for Future). Der Klimawandel betrifft uns alle, jetzige wie zukünftige Generationen und die hieraus wachsende Verantwortung gegenüber den Menschen und der Umwelt ist dabei größer denn je.

Zwar werden Entscheidungen zum Umwelt- und Klimaschutz meist auf nationaler oder sogar internationaler Ebene getroffen. Zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele bedarf es allerdings auch eines umfassenden kommunalen Beitrags, um der Vor- und Leitbildfunktion gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden.

Mit dem Klimaschutzkonzept aus dem Jahre 2010 hat die Stadt Braunschweig eine erste Grundlage zum kommunalen Klimaschutz geschaffen. Über 100 Maßnahmen wurden erarbeitet, die sich, je nach Priorisierung, in der Umsetzung befinden. Derzeit ist diese Aufgabenstellung in der Abteilung 61.4 Umweltschutz, Umweltplanung verortet. Nach meiner Einschätzung besteht für die Verwaltung Optimierungsbedarf, die umfassenden und vielfältigen Aktivitäten des Klimaschutzes in der Öffentlichkeit noch bekannter zu machen. Dass hier aus dem Blickwinkel der Bürgerinnen und Bürger noch Steigerungspotentiale vorhanden sind, liegt m. E. einerseits an der Verortung der Aufgabe in vierter Hierarchieebene, andererseits an der immensen Aufgabenfülle im Baudezernat.

Insoweit schlage ich vor, die Abteilung 61.4 aus dem Fachbereich 61 sowie aus dem Dezernat III herauszulösen und dem Dezernat VIII als Fachbereich 68 Umwelt direkt zuzuordnen. Die Bildung des Fachbereichs 68 mit dem bisherigen Aufgabenzuschnitt der Abteilung 61.4 ist hierbei als Grundgerüst zu verstehen, um die Umweltbelange in der Stadtverwaltung zentral zu verorten. Insofern strebe ich an, weitere bisher in den jeweiligen Fachbereichen wahrgenommene Aufgaben künftig hier zuzuordnen, wenn dies bei einer Betrachtung unter Umweltschutzbelangen zielführend ist. Entsprechende Aufgabenverlagerungen behalte ich mir insofern ausdrücklich vor.

Ganz aktuell wird vom Fachbereich 67 ein Elektromobilitätskonzept erarbeitet, das den Weg in eine neue Mobilitätskultur im Konzern Stadt Braunschweig weisen soll. Dienstliche Mobilität soll unter der Prämisse „klimaverträglich“ so effizient wie möglich gestaltet werden. Die Zusammenführung dieser beiden Aufgabenbereiche in einem Dezernat liegt für mich auf der Hand.

Die Zuordnung der Abteilung 61.4 und des Fachbereichs 67 im Dezernat VIII bietet aber auch darüber hinaus eine Reihe weiterer Möglichkeiten im Umwelt- und Klimaschutz kommunale Schwerpunkte setzen zu können. Als weiteres Beispiel kann das Baumförder- und Beratungsprogramm der Stadt Braunschweig zur Förderung und zum Schutz von Grünbeständen angeführt werden. Die urbanen Grünflächen übernehmen wegen ihrer vielfältigen Funktionen eine wichtige Rolle für eine nachhaltige kommunale Umwelt- und Klimaschutzpolitik, können bei Bündelung dieser Belange eine deutlich nachhaltigere Wirkung entfalten und auch noch stärker in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund ist es dann auch konsequent, die Abteilung 61.7 Stadtgrün-Planung und Bau aus dem Fachbereich 61 und damit dem Dezernat III, herauszulösen und wieder in den Fachbereich 67, allerdings dann im neuen Dezernat VIII zu integrieren.

Die im Jahre 2014 vorgenommene organisatorische Teilung der zuvor eng miteinander verknüpften Aufgabenbereiche Planung, Bau, Instandhaltung und Sanierung von Grünanlagen durch Zuordnung zu verschiedenen Fachbereichen hat zwar unbestritten Vorteile bei der Erstellung von Bauleitplänen im Fachbereich 61, hat im Ergebnis aber auch zu erheblichem, dezernatsübergreifendem Abstimmungsbedarf geführt. Auch hinsichtlich der kommunalen Schwerpunktsetzung im Umwelt- und Klimaschutz ist die Integration der Stadtgrünplanungsabteilung in den Fachbereich 67 dann nur konsequent.

Der Aufgabenbereich Sport ist als Referat 0670 Sportreferat dem Fachbereich 67 zugeordnet. Vor dem Hintergrund der Neustrukturierung der Dezernatsverteilung wurde geprüft, ob dieser Bereich aus dem Fachbereich 67 herausgelöst werden kann. Aufgrund der Verzahnung in der Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen mit dem operativen Bereich des Fachbereich 67 würde dies jedoch zu zusätzlichen Schnittstellen und zusätzlichem Abstimmungsbedarf führen, so dass der Bereich Sport mit dem bisherigen Aufgabenzuschnitt weiterhin als Referat dem Fachbereich 67 zugeordnet bleibt.

Als weiteren zentralen Bestandteil des neuen Dezernates sehe ich den Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement. Thematisch ist die enge Anbindung an den Bereich des Umweltschutzes richtungsweisend, um bei der Planung, dem Bau sowie der Unterhaltung und Bewirtschaftung der städtischen Gebäude die Belange des Klimaschutzes umfassender einzubeziehen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Fachbereich 65 nach der im Jahr 2018 abgeschlossenen Organisationsuntersuchung strukturell und personell neu aufgestellt wurde und dieser noch andauernde Prozess der Umsetzung einer noch intensiveren Auseinandersetzung auf Dezernatsebene bedarf, um die vielfältigen Prozesse des Gebäudemanagements entsprechend des vorliegenden Gutachtens zu optimieren und bei Bedarf neu zu strukturieren.

Ferner habe ich mich entschieden, die Einbeziehung des Aufgabenbereichs Verkehr in die Neuordnung der Dezernatsverteilung nicht vorzuschlagen. Diese Aufgaben sind innerhalb der Stadtverwaltung im Fachbereich 66 Tiefbau und Verkehr verortet. Das Thema Verkehr mit dem Straßen- und Wegenetz, dass sich spinnennetzartig über das gesamte Stadtgebiet erstreckt und das Stadtgebiet gliedert, erschließt und die jeweils benötigte Mobilitätsinfrastruktur bereitstellt, weist starke Bezüge und Wechselwirkungen mit dem Fachbereich 61 Stadtplanung auf, die für mich nicht trennbar erscheinen und deshalb auch künftig dem Dezernat III zugeordnet bleiben sollen.

Das Dezernat VIII soll die Bezeichnung Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat führen und wie folgt organisiert sein:



Im Ergebnis führt die Bildung des Dezernates VIII zu der erforderlichen Entlastung des Baudezernates sowie einer der aktuellen Entwicklung angemessenen Positionierung des Themenbereichs Umwelt.

2. Veränderungen in den Dezernaten II, III und VII

Mit der Schaffung des Dezernates VIII sind weitere Veränderungen in der Dezernatsstruktur erforderlich, um eine möglichst gleichmäßige Aufgabenverteilung sicherzustellen.

Nach der Herauslösung des Fachbereich 67 aus dem Dezernat VII wird dort künftig der Fachbereich 37 Feuerwehr zugeordnet, um zu gewährleisten, dass die mit Wahlbeamten bzw. Wahlbeamten besetzten Dezernate die Verantwortung für mindestens zwei Fachbereiche tragen.

Während die - bisherige - Zuordnung der Fachbereiche 20 und 67 zu einem Dezernat im interkommunalen Vergleich eher ungewöhnlich ist, werden die Aufgaben der Fachbereiche 20 und 37 indes häufiger in einem Dezernat wahrgenommen. Innerhalb Niedersachsens ist dies in den Städten Wolfsburg, Göttingen und Oldenburg, in der Gruppenklasse 2 beispielsweise in den Städten Chemnitz, Gelsenkirchen, Kiel, Mannheim und Rostock der Fall.

Auch aktuell ergibt sich in Braunschweig ein unmittelbarer Bezug zwischen den Fachbereichen 20 und 37, da der vom Rat beschlossene Feuerwehrbedarfsplan sich in der Umsetzung befindet und ein zentraler Baustein hiervon - der Bau der Feuerwachen im Süden und Norden der Stadt -, eine finanzwirtschaftliche Herausforderung darstellt.

Das Dezernat VII trägt künftig die Bezeichnung Finanz- und Feuerwehrdezernat.

Nach der Herauslösung des Fachbereichs 37 aus dem Dezernat II verbleiben dort nunmehr die Fachbereiche 10 Zentrale Dienste und 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, wobei der Fachbereich 10 den Schwerpunkt des Dezernates bildet. Dort liegen wichtige Handlungsfelder der Zukunft wie die Digitalisierung der Verwaltung, die Personalentwicklung oder der Ausbau des E-Governments. Insbesondere wird von hier aber auch der Bereich der Verwaltungsmodernisierung koordiniert und weiterentwickelt werden müssen. Eine Hauptaufgabe für die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger von Herrn Stadtrat Ruppert wird es sein, das Changemanagement der Verwaltung entscheidend voranzutreiben.

Das Dezernat II trägt weiterhin die Bezeichnung Organisations-, Personal-, und Ordnungsdezernat.

Das Dezernat III trägt nach der Herauslösung des Aufgabenbereiches Umweltschutz die Bezeichnung Baudezernat.

Der Fachbereich 61 trägt nach der Herauslösung der Abteilung 61.4 mit der Aufgabe Umweltschutz die Bezeichnung Fachbereich Stadtplanung.

3. Weitere Veränderungen

Im Zusammenhang mit dieser Neustrukturierung behalte ich mir weitere Veränderungen von einzelnen Aufgabenzuordnungen unterhalb der Dezernatsebene vor.

Das Dezernat V hat nach meiner Auffassung eine kritische Größe erreicht. Hierbei sind insbesondere die Fachbereiche 40 Schule und 51 Kinder, Jugend und Familie anzuführen, die den Schwerpunkt dieses Dezernates bilden. Mit ihnen wird die Bildungskette organisatorisch abgebildet, mit der die frühkindliche Entwicklung über die unterschiedlichen Betreuungsmodelle bis zum Schulabschluss gefördert und begleitet wird. Weiterhin sind diesem Dezernat der eher rechtlich geprägte Fachbereich 50 Soziales und Gesundheit

sowie das Referat 0500 Sozialreferat zugeordnet, auch die Belange der Stadt als Träger des Jobcenters Braunschweig werden von hier koordiniert. Abschließend ist Frau Dr. Arbogast die Aufsichtsratsvorsitzende der Volkshochschule Braunschweig GmbH.

Dies zeigt, dass dieses Dezernat eine vergleichbare Aufgabenfülle besitzt wie das bisherige Dezernat III. Vor dem Hintergrund bestehen durchaus weitere Überlegungen hier eine Aufgabenentlastung zu erreichen, die ich zunächst jedoch noch zurückstelle.

Weiterhin habe ich Überlegungen das Referat 0300 aus meinem Dezernat herauszulösen und dem Dezernat II zuzuordnen. Dies ist anzustreben, um in meinem Dezernat die erforderlichen Freiräume für gesamtstädtisch bedeutsame Projekte zu schaffen und die internen Fachplanungen sämtlicher Dezernate unter Berücksichtigung der Belange der Stadtentwicklung zu bündeln. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise das Referat 0120 im Dezember 2018 in meinen Bereich verlegt worden (s. DS 18-09436). Regional bedeutsame aktuelle Themen wie Sparkasse und Regionsbildung erfordern weitere personelle Kapazitäten bzw. insbesondere auch mein persönliches Engagement.

Auch vor diesem Hintergrund beabsichtige ich schließlich für die Steuerung der städtischen Gesellschaften Aufgabenverlagerungen vorzuschlagen. Bisher habe ich die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der Klinikum Braunschweig gGmbH selbst wahrgenommen, auch bereits in meiner Amtszeit als Sozialdezernent. Nunmehr ist die zukunftsorientierte Neuaufstellung des Klinikums als führender Gesundheitsdienstleister in der Region mit dem Zwei-Standorte-Konzept und dem entsprechenden Investitionsbedarf auf den Weg gebracht, um medizinische Spitzentechnologie und Digitalisierung zur bestmöglichen Versorgung der Patienten zu vereinen. Um Ressourcen für weitere gesamtstädtisch bedeutende Projekte zu generieren, die meiner persönlichen Unterstützung bedürfen, strebe ich an, die Verantwortung für diesen Aufgabenbereich auf Herrn Erster Stadtrat Geiger zu übertragen. Diese Übertragung bietet sich an, da künftig insbesondere komplexe finanzielle Fragestellungen die Beteiligungssteuerung bestimmen werden, so dass hier eine finanzielle und –politische Expertise gefragt ist. Darüber hinaus ist die Beteiligungssteuerung ohnehin im Dezernat VII verankert. Nach der Klärung von Detailfragen werde ich einen entsprechenden Beschlussvorschlag im nächsten Gremienlauf vorlegen.

4. Zuständigkeit

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG beschließt der Rat über Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll. Dies beinhaltet auch die Änderung der Dezernatsstrukturen und die Schaffung neuer Dezernate. Nach § 108 Abs. 1 NKomVG können außer dem Hauptverwaltungsbeamten noch andere leitende Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Anzahl obliegt hierbei grundsätzlich der Satzungsautonomie des Rates. Eine Wahlbeamtenstelle darf allerdings nur eingerichtet werden, wenn ihr im Rahmen der verwaltungsorganisatorischen Zuständigkeitsverteilung ein Geschäftsbereich zugeordnet werden kann, der nach Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben eine selbständige Wahrnehmung erfordert und im Gesamtgefüge der Verwaltung ein solches kommunalpolitisches Gewicht hat, dass für seine Leitung eine herausgehobene Führungsposition angemessen ist. Dies sehe ich vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen zweifelsfrei als gegeben an.

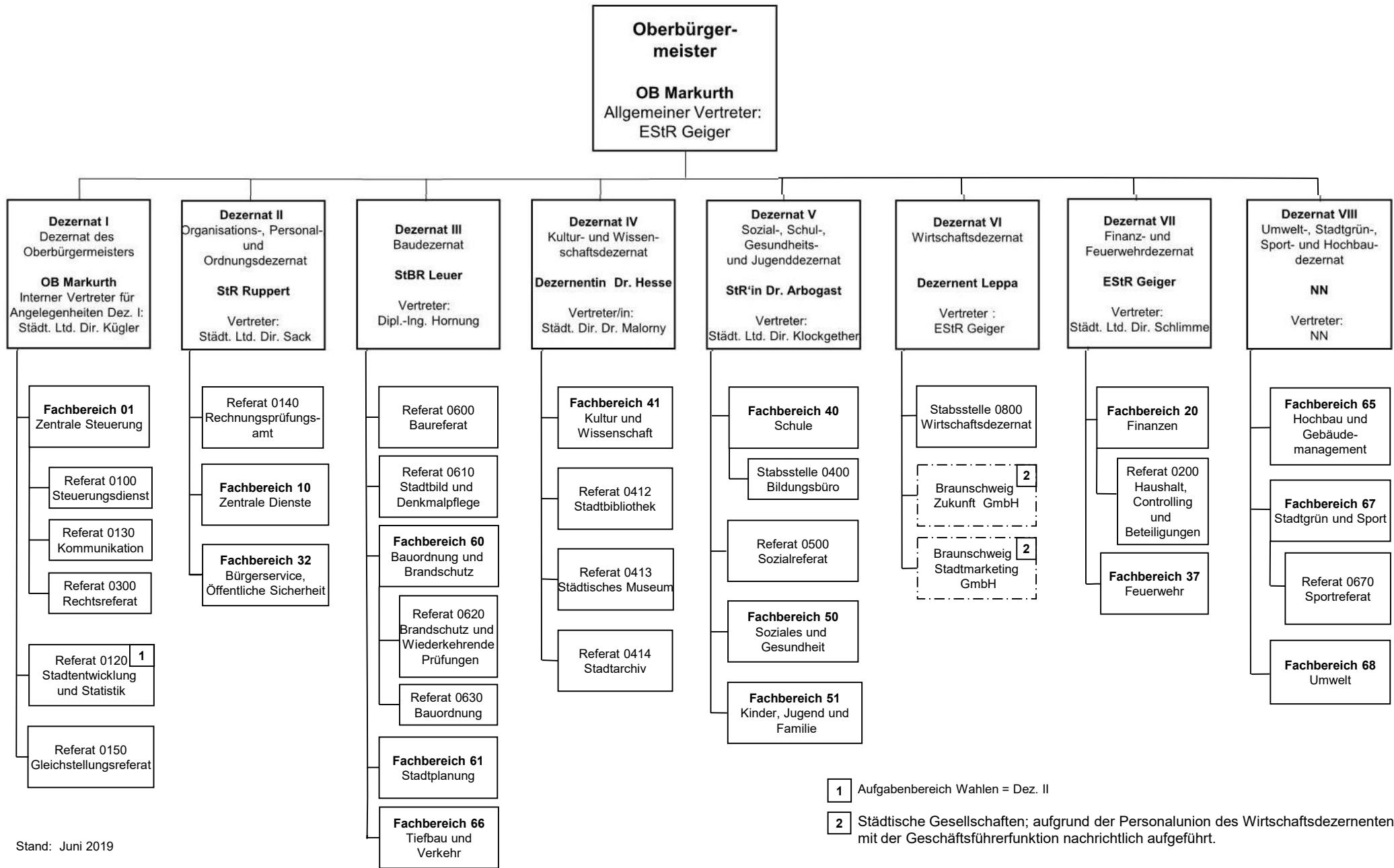
Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig sieht in § 10 vor, dass der Rat die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat und bis zu vier weitere leitende Beamtinnen/Beamte auf Zeit beruft. Zur Klarstellung hinsichtlich der Anzahl bringt die Verwaltung eine Vorlage zur Änderung der Hauptsatzung ein, nach der tatsächlich vier leitende Beamtinnen/ Beamte auf Zeit berufen werden (Drucksache 19-11188).

Die Veränderungen in der Dezernatsstruktur sollen zum Zeitpunkt des Dienstantritts der neuen Stadträtin/ des neuen Stadtrates für das Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat erfolgen (siehe gesonderte Vorlage 19-11193 zur öffentlichen Ausschreibung). Hierfür wird eine entsprechende Planstelle nach BesGr. B 6 eingerichtet.

Markurth

Anlage/n:
Organigramm der Stadtverwaltung

Verwaltungsstruktur der Stadt Braunschweig



Betreff:

Änderungsantrag Neuordnung Dezernatsverteilung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.06.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

25.06.2019

Ö

Beschlussvorschlag:

Der alte Punkt 1 wird gestrichen und durch die folgenden Punkte ersetzt.

1. Die Bezeichnung des Dezernates VIII lautet Umweltdezernat. Es besteht aus den Bereichen Umwelt, Stadtgrün, Verkehr/Tiefbau, Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft.

Weiter wird der Oberbürgermeister gebeten, die folgenden Veränderungen vorzunehmen:

2. Der Fachbereich 66 (Tiefbau und Verkehr) wird einschließlich der Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft auf dieses Dezernat übertragen.

3. Der Fachbereich 65 (Hochbau und Gebäudemanagement) verbleibt beim Dezernat III.

4. Aus der Abteilung 65.12 (Strategisches Vertragsmanagement, PPP Projekte) werden die beiden Stellen für die Erarbeitung von PPP-Projekten herausgelöst und auf das Dezernat VIII übertragen. Die Aufgabe, PPP-Projekte zu erarbeiten, wird aufgegeben. Dafür sollen diese Stellen als Schnittstelle zwischen den Dez. VIII und III fungieren und den Hochbau hinsichtlich der Umweltbelange betrachten.

5. Der Bereich Sport (einschließlich des Sportreferates, 0670) verbleiben beim Dezernat VII.

6. Der Fachbereich 37 (Feuerwehr) verbleibt beim Dezernat II.

Sachverhalt:

Während in der Presseveröffentlichung noch von "Umweltdezernat" gesprochen wird, ist in der Überschrift der Verwaltungsvorlage nur noch von "Dezernatsverteilung" die Rede. Der Änderungsantrag verfolgt das Ziel, tatsächlich ein "Umweltdezernat" einzurichten. Das funktioniert nur mit der Verkehrsplanung und Steuerung und den nach den Privatisierungen übrig gebliebenen Resten von Abfallwirtschaft und Stadtentwässerung.

Anlagen: keine

*Betreff:***Versetzung eines Beamten in den Ruhestand***Organisationseinheit:*

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

07.06.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	13.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

Herr Stadtrat Claus Ruppert, Leiter des Dezernates II Organisations-, Personal- und Ordnungsdezernat, wird auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. März 2020 in den Ruhestand versetzt.

Sachverhalt:

Gem. § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamten gesetzes kann ein Beamter auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Herr Ruppert vollendet am 9. März 2020 das 65. Lebensjahr und hat seine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf März 2020 beantragt.

Markurth

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Organisations-, Personal- und Ordnungs-Dezernat

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 14.06.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

"Die Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Organisations-, Personal- und Ordnungsdezernat ist gemäß anliegendem Ausschreibungstext öffentlich auszuschreiben."

Sachverhalt:

Mit Drucksache 19-10950 hat die Verwaltung in den selben Gremienlauf die antragsgemäße Versetzung in den Ruhestand des Herrn Stadtrat Claus Ruppert mit Ablauf des 31. März 2020 eingebbracht. Sofern der Versetzung in den Ruhestand zugestimmt wird, ist die Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Organisations-, Personal- und Ordnungsdezernat wiederzubesetzen.

Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist die Stelle öffentlich auszuschreiben. Der Rat entscheidet über die Ausschreibung selbst und deren Inhalt.

Die als Anlage beigefügte Stellenausschreibung soll in der Braunschweiger Zeitung, der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Süddeutschen Zeitung sowie im Internet unter www.braunschweig.de veröffentlicht werden.

Markurth

Anlage/n:

Entwurf der Stellenausschreibung



Braunschweig bietet als Großstadt mit ca. 250.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und als internationaler Forschungs- und Wirtschaftsstandort ein zukunftsorientiertes Arbeitsumfeld. Die kurzen Wege in der Löwenstadt, das breite Kulturangebot sowie die vielen Grünflächen für Freizeit und Erholung sind die besten Voraussetzungen für eine hohe Lebensqualität und eine perfekte Work-Life-Balance.

Die Stadt Braunschweig sucht zum 1. April 2020

**eine Stadträtin oder einen Stadtrat (m/w/d)
für das Organisations-, Personal- und Ordnungsdezernat**

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat für eine Amtszeit von 8 Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Dienstbezüge richten sich nach BesGr. B 6, zzgl. wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Das Dezernat umfasst das Referat Rechnungsprüfungsamt, den Fachbereich Zentrale Dienste sowie den Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit. Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber ist weiter verantwortlich für die Aufgabe „Wahlen“ des Referates Stadtentwicklung und Statistik.

Schwerpunktaufgabe des Dezernates ist die Digitalisierung der Verwaltung unter Stärkung der Bürgerbeteiligung.

Im Übrigen bleibt eine Änderung der Dezernatseinteilung vorbehalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen und sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben und müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Die Laufbahnbefähigung für das Richteramt (Volljuristin oder -jurist) oder ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss mit dem Schwerpunkt Personal- und Organisationsentwicklung wird vorausgesetzt.

Gesucht wird eine tatkräftige, qualifizierte und zielstrebige Persönlichkeit mit nachgewiesenem Verständnis für das Spannungsfeld zwischen Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Durchsetzungsvermögen und Kreativität werden vorausgesetzt; Erfahrungen im Organisations- und Personalbereich sind wünschenswert.

Darüber hinaus wird die Bereitschaft erwartet, sich schnellstmöglich in die laufenden Prozesse der Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung einzuarbeiten und konstruktiv einzubringen.

Die Stadt Braunschweig strebt an, den Frauenanteil in der Dezernatsebene zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Stadtverwaltung Braunschweig gehört der Umgang mit kultureller Vielfalt, die Kommunikation und Interaktion zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Lebensweisen zum Alltag. Im Zuge der Interkulturellen Öffnung der Verwaltung freut sich die Stadt Braunschweig über Bewerberinnen und Bewerber aller Nationalitäten.

Nähere Informationen zur Stadt Braunschweig finden Sie unter www.braunschweig.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und sonstige Unterlagen über den beruflichen Werdegang sowie Angabe von Referenzen) sind bis zum **XXXXXX 2019** unter Angabe der Kenn-Nr. 10.21/XX/2019 zu richten an:

Oberbürgermeister Ulrich Markurth
-persönlich-
Postfach 33 09
38023 Braunschweig

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



*Betreff:***Absehen von der Ausschreibung der Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Baudezernat sowie Wiederwahl des derzeitigen Stadtbaurates Heinz-Georg Leuer**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 14.06.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

- „1. Gemäß § 109 Absatz 1 Satz 4 Ziffer 1 NKomVG wird von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Stadtrates für das Baudezernat abgesehen.
2. Herr Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer wird für eine Amtszeit von acht Jahren (1. März 2020 bis 29. Februar 2028) wiedergewählt. Herr Leuer erhält Dienstbezüge der BesGr. B 6 und eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 171,28 € monatlich.
3. Eine Änderung der Dezernatsverteilung bleibt vorbehalten.“

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Stadtbaurates Heinz-Georg Leuer endet mit Ablauf des 29. Februar 2020.

Ich schlage vor, gemäß § 109 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 NKomVG von einer öffentlichen Ausschreibung der Position des Stadtbaurates abzusehen und das Amt Herrn Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer zu übertragen.

Herr Leuer hat in den letzten Jahren bewiesen, dass er über die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen für dieses Amt verfügt. Durch seine langjährige Tätigkeit bei der Stadt Braunschweig in unterschiedlichsten Positionen ist er mit den vielfältigen Aufgaben des Baudezernates umfassend vertraut und für die Aufgaben des Stadtbaurates besonders geeignet. Es ist nicht zu erwarten, dass sich auf eine Ausschreibung eine besser geeignete Person bewerben würde.

Das Baudezernat umfasst zukünftig das Baureferat, das Referat Stadtbild und Denkmalpflege, den Fachbereich Bauordnung und Brandschutz, den Fachbereich Stadtplanung sowie den Fachbereich Tiefbau und Verkehr. Zu den näheren Einzelheiten verweise ich auf die Vorlage zur Neuordnung der Dezernatsverteilung (DS 19-11190).

Markurth

Anlage/n: keine

*Betreff:***Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

14.06.2019

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*

18.06.2019

Status

N

25.06.2019

Ö

Beschluss:

" Die Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat ist gemäß anliegendem Ausschreibungstext öffentlich auszuschreiben."

Sachverhalt:

Mit der Drucksache 19-11190 hatte ich eine Vorlage zur Neuordnung der Dezernatsverteilung einschließlich der Schaffung eines Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernates eingebracht.

Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist die Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat öffentlich auszuschreiben. Der Rat entscheidet über die Ausschreibung selbst und deren Inhalt.

Die als Anlage beigefügte Stellenausschreibung soll in der Braunschweiger Zeitung, der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Süddeutschen Zeitung sowie im Internet unter www.braunschweig.de veröffentlicht werden.

Markurth

Anlage/n:

Entwurf der Stellenausschreibung



Braunschweig bietet als Großstadt mit ca. 250.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und als internationaler Forschungs- und Wirtschaftsstandort ein zukunftsorientiertes Arbeitsumfeld. Die kurzen Wege in der Löwenstadt, das breite Kulturangebot sowie die vielen Grünflächen für Freizeit und Erholung sind die besten Voraussetzungen für eine hohe Lebensqualität und eine perfekte Work-Life-Balance.

Die Stadt Braunschweig sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Stadträtin oder einen Stadtrat (m/w/d)
für das Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat**

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat für eine Amtszeit von 8 Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Dienstbezüge richten sich nach BesGr. B 6, zzgl. wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Das Dezernat umfasst den Fachbereich Umwelt, den Fachbereich Stadtgrün und Sport sowie den Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement.

Eine Änderung der Dezernatseinteilung bleibt vorbehalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen und sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben. Ferner müssen sie die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen sowie ein Hochschulstudium einer einschlägigen technischen Fachrichtung, wie zum Beispiel Architektur, Bauingenieurwesen oder Umweltingenieurwesen, erfolgreich abgeschlossen haben.

Gesucht wird eine tatkräftige und zielstrebige Persönlichkeit mit nachgewiesenem Verständnis für das Spannungsfeld zwischen Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Durchsetzungsvermögen und Kreativität sind erforderlich. Einschlägige fachliche Erfahrungen in einzelnen Aufgaben des Dezernates sowie praktische Managementerfahrungen sind wünschenswert.

Darüber hinaus wird die Bereitschaft erwartet, sich schnellstmöglich in die laufenden Prozesse der Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung einzuarbeiten und konstruktiv einzubringen.

Die Stadt Braunschweig strebt an, den Frauenanteil in der Dezernatsebene zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Stadtverwaltung Braunschweig gehört der Umgang mit kultureller Vielfalt, die Kommunikation und Interaktion zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Lebensweisen zum Alltag. Im Zuge der Interkulturellen Öffnung der Verwaltung freut sich die Stadt Braunschweig über Bewerberinnen und Bewerber aller Nationalitäten.

Nähere Informationen zur Stadt Braunschweig finden Sie unter www.braunschweig.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und sonstige Unterlagen über den beruflichen Werdegang sowie Angabe von Referenzen) sind bis zum **XXXXXX 2019** unter Angabe der Kenn-Nr. 10.21/XX/2019 zu richten an:

Oberbürgermeister Ulrich Markurth
-persönlich-
Postfach 33 09
38023 Braunschweig

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Betreff:**Berufung von 5 Ortsbrandmeistern und von 2 Stellvertretenden
Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

29.04.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	22.05.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	04.06.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	06.06.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	13.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Harxbüttel	Ortsbrandmeister	Maretzki, Andreas
2	Querum	Ortsbrandmeister	Bukvic, Mirnes
3	Timmerlah	Ortsbrandmeister	Samlowitz, Jörg
4	Timmerlah	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Bellger, Ralf
5	Stiddien	Ortsbrandmeister	Wegat, Carsten
6	Wenden	Ortsbrandmeister	Germershausen, Detlef
7	Wenden	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Brünig, Dennis

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren haben die oben genannten Herren als Ortsbrandmeister bzw. Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlage/n: Keine

*Betreff:***Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle
Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit*Datum:*

05.06.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	13.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

Die zweite Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Gem. § 3 Satz 2 der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig ist die Anlieferung von Fundtier-Kadavern durch die Berufsfeuerwehr Braunschweig und von Unfallwild-Kadavern im öffentlichen Straßenverkehr durch Jagdausübungsberechtigte entgeltfrei.

Die o.g. Ausnahmeregelung der Entgeltbefreiung ist im öffentlichen Interesse gerechtfertigt, da es Aufgabe der Stadt Braunschweig als Trägerin der Straßenbaulast ist, tote Fundtiere oder bei Verkehrsunfällen getötete Tiere auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet zu beseitigen.

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollte der Tierschutz Braunschweig gegr. 1882 e.V., ebenso wie die Berufsfeuerwehr, die auf öffentlichen Straßen der Stadt Braunschweig eingesammelten Fundtier-Kadaver bei der Tierkörpersammelstelle Braunschweig entgeltfrei abgeben können.

Es wird daher vorgeschlagen, § 3 Satz 2 der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig entsprechend zu ändern.

Es sind Mindererträge in Höhe von 750,00 € bis 1.000,00 € im Jahr zu erwarten.

Ruppert

Anlage/n:

Zweite Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle

**Zweite Änderung der Entgeltordnung
über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig
vom 25. Juni 2019**

Aufgrund § 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NComVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 25. Juni 2019 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Art. 1

Die Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig vom 18. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 vom 30. Dezember 2014, S. 84) in der Fassung der ersten Änderung vom 07. November 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 24. November 2017, S. 73), wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anlieferung von Fundtier-Kadavern durch die Berufsfeuerwehr Braunschweig und durch den Tierschutz Braunschweig gegr. 1882 e. V. sowie von Unfallwild-Kadavern im öffentlichen Straßenverkehr durch Jagdausübungsberechtigte ist entgeltfrei.“

Art. 2

Die zweite Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.

Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.

Ruppert
Stadtrat

*Betreff:***Bestellung eines Vertreters im Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH***Organisationseinheit:*

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Datum:

14.06.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

„Herr Ratsherr Uwe Jordan wird aus dem Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH abberufen und

(Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion)

wird in den Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH entsandt.“

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 6. Juni 2019 mitgeteilt, dass Herr Ratsherr Uwe Jordan sein Mandat im Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH (VHS) nicht mehr wahrnehmen möchte.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der VHS können die Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit vom Rat der Stadt abberufen und durch andere Mitglieder ersetzt werden. Aus diesem Grund ist Herr Ratsherr Jordan aus dem Aufsichtsrat der VHS abzuberufen.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung des Mandats der VHS obliegt der SPD-Fraktion. Die Benennung des neu zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieds soll nach der Fraktionsitzung am 17. Juni 2019 noch rechtzeitig vor der Sitzung des Verwaltungsausschusses erfolgen.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €****Organisationseinheit:****Datum:**

22.05.2019

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	13.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen..

Geiger

Anlage/n:

Zuwendungen Rat Juni 2019

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2019)Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 8.500,00 €	Städtische Musikschule E-Piano mit Zubehör

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Claudia Gronen	Sachspende 5.000,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe 2 Ornamentale Reliefs vom Alten Bahnhof Braunschweig - Schale mit Rankenwerk (2.500 €) - Mischwesen mit Rankenwerk (2.500 €)

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Kinderschutzhause e.V.	Sachspende 3.899,00 €	Bodentrampolin für das Kinder- und Jugendschutzhause in Ölper
2	Nibelungen-Wohnbau- GmbH Braunschweig	500,00 €	Unterstützung der Braunschweiger Spielmeile 2019 Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2019)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.831,20 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Kinderarmut, Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe Kettenzuwendung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bau Service Meler	Sachspende 2.296,46 €	halle267 - städtische galerie braunschweig Ausstellungsaufbau zur Ausstellung "Malte Bartsch: AUTO MODUS 1"

Betreff:

Haushaltsvollzug 2019

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

05.06.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	13.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu Sporthalle Güldenstraße / Sanierung Trinkwassernetz
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **385.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	385.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	385.000,00 €

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 der Sanierung des Trinkwassernetzes in der Sporthalle Güldenstraße 39 c zugestimmt und die Gesamtkosten mit 385.000 € festgestellt (vgl. Vorlage 19-10593).

Die Sanierung der Trinkwassernetze der städtischen Liegenschaften werden generell aus dem Projekt „FB 20:Projekt Inst. Trinkw./San.(Städt.)“ (4S.210029) finanziert.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung erforderlich. Auf diese Umsetzung wurde in der o. g. Vorlage bereits hingewiesen.

Deckungsmittel stehen beim Projekt „FB 20:Projekt Inst. Trinkw./San.(Städt.)“ (4S.210029) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwand	4S.210029.00.505 / 421110	FB 20:Projekt Inst. Trinkw./San.(Städt.) / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	385.000 €

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 Projekt 4E.21 Neu Sporthalle GS Diesterwegstraße / Sanierung Unterdecke
 Sachkonto 421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **435.500,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	435.500,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	435.500,00 €

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 der Sanierung der Unterdecke in der Schulsportshalle an der Grundschule Diesterwegstraße zugestimmt und die Gesamtkosten mit 435.500 € festgestellt (vgl. Vorlage 19-10539).

Die Sanierungen der Unterdecken der städtischen Sporthallen werden generell aus dem Projekt „Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn.“ (4S.210084) finanziert.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung erforderlich. Auf diese Umsetzung wurde in der o. g. Vorlage bereits hingewiesen.

Deckungsmittel stehen beim Projekt „Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn.“ (4S.210084) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwand	4S.210084.00.505 / 421110	Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	435.500 €

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu Sporthalle RS Maschstraße / Sanierung Unterdecke
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **455.400,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	455.400,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	455.400,00 €

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 der Sanierung der Unterdecke in der Schulsporthalle an der Realschule Maschstraße zugestimmt und die Gesamtkosten mit 455.400 € festgestellt (vgl. Vorlage 19-10526).

Die Sanierungen der Unterdecken der städtischen Sporthallen werden generell aus dem Projekt „Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn.“ (4S.210084) finanziert.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung erforderlich. Auf diese Umsetzung wurde in der o. g. Vorlage bereits hingewiesen.

Deckungsmittel stehen beim Projekt „Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn.“ (4S.210084) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwand	4S.210084.00.505 / 421110	Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	455.400 €

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210255 Wilhelmgymn. / Brandschutzmaßn.
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **750.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	750.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	750.000,00 €

In seiner Sitzung am 19. März 2019 hat der Bauausschuss den Brandschutzmaßnahmen im Wilhelm-Gymnasium zugestimmt und die Gesamtkosten mit 3.234.700 € festgestellt (vgl. Vorlage 19-10212). Für die geplanten Maßnahmen entfallen auf das Haushaltsjahr 2019 insgesamt 750.000 €.

Das Vorhaben wurde erst vor kurzem in die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KIP II) aufgenommen und es werden Zuschüsse in Höhe von 1,6 Mio. € erwartet.

Die Brandschutzmaßnahmen werden grundsätzlich aus dem Sammelprojekt „FB 20: Brandschutzmaßnahmen“ (4S.210051) finanziert.

Aufgrund der Gesamtkosten der Maßnahme sind diese jedoch in einem Einzelprojekt darzustellen.

Deckungsmittel stehen hierfür beim Projekt „FB 20: Brandschutzmaßnahmen“ (4S.210051) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwand	4S.210051.01.505 / 421110	FB 20: Brandschutzmaßn.-nicht werterh / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	750.000 €

Geiger

Anlage/n: keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2019

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 13.06.2019
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	13.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210170 Stadthalle / Sanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von **500.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	250.000,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	500.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	750.000,00 €

Auf Basis des Angebotes vom 08. Dezember 2017 wurde die Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) mit Beratungsleistungen für das Projekt Sanierung Stadthalle beauftragt. Hierfür sind Haushaltssmittel in Höhe von 6.017.500 € bereitgestellt worden.

Im Rahmen einer umfassenden Erstellung der Sanierungsunterlagen als Grundlage für das Vergabeverfahren sind zusätzliche Planungs- und Beratungsleistungen erforderlich. Dabei handelt es sich um zusätzliche Planungsleitungen für erforderliche Nutzerwünsche sowie eine denkmalgerechte Sanierungsplanung einschließlich der notwendigen Abstimmungsprozesse. Zudem fallen weitere Kosten für die Abwicklung des Vergabeverfahrens über die E-Vergabeplattform der beratenden Rechtsanwaltsgesellschaft an.

Aufgrund der dringenden Sanierungsbedürftigkeit von Fassade und technischer Gebäudeausrüstung muss die geplante Vergabe der Sanierungsleistungen an einen Generalunternehmer so schnell wie möglich erfolgen. Sachlich und zeitlich dulden diese zusätzlich erforderlichen Leistungen daher keinen Aufschub.

Für die Beauftragung der Auftragserweiterungen sind überplanmäßige Mittel in Höhe von 500.000 € netto erforderlich. Hierdurch erhöhen sich die Vorplanungskosten auf 6.517.500 €.

Als Deckungsmittel dienen Minderaufwendungen im Bereich des Beteiligungsmanagements für Prüfungs- und Beraterkosten.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwand	1.11.1160.12 / 443140	Beteiligungsmanagement / Prüfungs- und Beraterkosten	500.000 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2019

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 13.06.2019
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	13.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210168 Kita Volkmarode / Erweiterung
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von **121.500,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	121.500,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	121.500,00 €

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 27.02.2018 der Erweiterung der evang. Kindertagesstätte in Volkmarode um einen Mehrzweckraum zugestimmt und die Gesamtkosten mit 540.000 € festgestellt - vgl. Vorlage 18-07534 -.

Der Erweiterungsbau soll im Herbst 2019 abgeschlossen werden. Im Zuge der bislang durchgeführten Bauarbeiten entstanden zusätzliche Kosten, die wie folgt zu begründen sind:

Während der Erschließungsarbeiten stellte sich heraus, dass entgegen den Angaben in den Bestandsplänen Leitungen verlegt waren, die zu demontieren waren. Die hierdurch zusätzlich erforderlichen Tiefbauarbeiten schränkten die Zugänglichkeit der Baustelle ein, so dass

Zaun- und Torelemente zu demontieren und anschließend wieder einzubauen waren, die ansonsten hätten bestehen können.

Weiterhin entstehen durch den vorgesehenen Einbau von Schaukeln im Mehrzweckraum, die zusätzliche Schaukelkräfte verursachen, zusätzliche statisch bedingte Mehraufwände (vollflächige OSB-Platte zur Aussteifung anstelle von Rispenbändern), die vom externen Planungsbüro zunächst nicht berücksichtigt worden waren. Da die Maßnahme sich bereits in der Umsetzung befindet, ist ein Verzicht auf diese Ausstattung nicht mehr möglich. Desweiteren sind raum-akustische Maßnahmen vorzunehmen, die erst nach Erstellung der Kostenberechnung bekannt wurden.

Schließlich sind aufgrund der Marktsituation unerwartet hohe Baupreisseigerungen insbes. im Tiefbau eingetreten. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel in Höhe von 550.000 € (inkl. Haushaltsreste) besteht ein Mittelbedarf in Höhe von 121.500 €. Die neuen Gesamtkosten belaufen sich nunmehr auf 671.500 €.

Dem Bauausschuss werden die Mehrkosten in einer der nächsten Sitzungen zur Beschlusslage vorgelegt. Die Verwendung der überplanmäßig bereitgestellten Mittel ist von dieser Entscheidung abhängig.

Die beantragten Haushaltsmittel müssen kurzfristig bereitgestellt werden, damit die weiteren Ausbaugewerke ausgeschrieben und vergeben werden können.

Zur Deckung stehen Minderaufwendungen bei folgenden Projekten zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwand	4S.210084.00.505/ 421110	Unterdecken /Ertüchtigung- Akustikmaßn. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	121.500 €

7. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210181 GS Edith Stein/Erw. inkl. Brandschutz
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210181 GS Edith Stein/Erw. inkl. Brandschutz
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von **226.000,00 €** sowie eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **574.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019 (Aufwendungen): 695.000,00 €
Haushaltsansatz 2019 (Auszahlungen): 375.000,00 €

überplanmäßig bereits bereitgestellt Aufwendungen: 0,00 €
überplanmäßig bereits bereitgestellte Auszahlungen: 0,00 €

überplanmäßig beantrage Aufwendungen: 226.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen: 574.000,00 €

(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel: 1.870.000,00 €

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 29. Mai 2018 den Brandschutzmaßnahmen in der Grundschule Edith Stein sowie deren Erweiterung zugestimmt und die Gesamtkosten mit 2.987.400 € festgestellt - vgl. Vorlage 18-08200 -.

Die Baumaßnahme sollte im Frühjahr 2020 abgeschlossen werden. Im Zuge der bislang durchgeführten Bauarbeiten und Ausschreibungen entstanden zusätzliche Kosten in Höhe von 800.000 €, die wie folgt zu begründen sind:

- Allgemeine Baukostensteigerungen im Laufe des letzten Jahres in den KG 200-600. Es liegt eine außergewöhnliche marktspezifische Entwicklung vor.
- Sehr aufwändige statische Unterfangung der Bestandsgiebelwand. Deren Umfang war zum Zeitpunkt der Kostenberechnung nicht bekannt. Kostensteigerungen in den KG 200, 300, und 700.
- Archäologische Funde verursachten zusätzliche Kosten in den KG 300 und 700.
- nachträgliche denkmalpflegerische Forderung an die Ausbildung einer Fuge zum Bestand verursachen zusätzliche Kosten in den KG 300 und 700.
- Bauzeitverzögerung durch archäologische Funde und Aufhebungen von Ausschreibungen aufgrund wirtschaftlich nicht darstellbarer Submissionsergebniss. Der Erweiterungsbau wird nicht wie geplant vor dem Winter 2019/2020 geschlossen werden können.
- Verlängerte Standzeiten der Baustelleneinrichtungen, zusätzliche Provisorien, Verschiebung der Ausführungszeiten bereits beauftragter Leistungen u.s.w. verursachen Kostensteigerungen in den KG 200, 300, 400, 700.

Durch die Mehrkosten belaufen sich die Gesamtkosten aktuell auf 3.787.400 €.

Dem Bauausschuss werden die Mehrkosten in einer der nächsten Sitzungen zur Beschlusslage vorgelegt. Die Verwendung der überplanmäßig bereitgestellten Mittel ist von dieser Entscheidung abhängig.

Die beantragten Haushaltsmittel müssen kurzfristig bereitgestellt werden, damit die erforderlichen Gewerke ausgeschrieben und vergeben werden können.

Zur Deckung stehen Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen bei folgenden Projekten zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4E.210140.00.505 / 421110	GY Martino-Katharineum / Sanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	226.000 €
Minderauszahlungen	4E.210140.00.500.213 / 787110	GY Martino-Katharineum / Sanierung / Hochbaumaßnahmen - Projekte	404.000 €
Minderauszahlungen	4E.210252.00.500.213 / 787110	Kita Stöckheim-Süd/Neubau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	170.000 €

8 Teilhaushalt Feuerwehr

Zeile 27 Erwerb von beweglichem Sachvermögen
 Projekt 5E.37 Neu Hochwasserschutzschlauchsystem / Beschaffung
 Sachkonto 783110 Erw. v.immat.+bew. VermöGegst.>1000 Euro

Bei dem o. g. Projekt wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **300.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019: 0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen **300.000,00 €**
 (neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel: 300.000,00 €

Zum Schutz der Stadt Braunschweig wird aktuell das Hochwasserschutzkonzept überarbeitet. Ein erster Entwurf wird voraussichtlich im Juni 2019 vorliegen.

Die in dem Entwurf enthaltenen Maßnahmen werden nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis priorisiert sein. An deren erster Stelle wird jetzt schon erkennbar der Schutz der Innenstadt stehen. Bis auf die Maßnahmen „Innenstadt“ müssen die anderen Maßnahmen in einem weiteren längeren Abstimmungsprozess noch weiter ausgeplant werden. Die Schutzmaßnahme für die Innenstadt ist fachlich bereits ausgeplant und ohne ein weiteres Genehmigungsverfahren unverzüglich umsetzbar. Unter Berücksichtigung des sich anbietenden Trassenverlaufs (Fußweg vom Europaplatz bis zum Lessingplatz) ist ein mobiles Hochwasserschutzsystem einfach umzusetzen. Nach der bisherigen Bewertung städtischer Belange ist ein Schlauchsystem, wie es auch die Städte Wolfenbüttel und Hildesheim einsetzen, die beste Lösung.

Mit dem Schutz der Innenstadt würde dem Hochwasserschutzkonzept der Stadt sinnvoll und begründet vorgegriffen. Es handelt sich dabei um die vorrangige Hochwasserschutzmaßnahme für die Stadt Braunschweig. Nach aktuellen Berechnungen kann die Innenstadt bereits bei einem hundertjährigen Hochwasser überschwemmt werden. Bei einer massiven Überflutung werden direkte Sachschäden in Höhe von mindestens 8 Mio. € erwartet.

Für die Beschaffung des Schlauchsystems wird mit Gesamtkosten von 300.000 € gerechnet. Die entsprechende fachliche Beschlussvorlage soll in den Gremienlauf im Juni in der Beratungsfolge Planungsausschuss / Verwaltungsausschuss und Rat eingebracht werden.

Der Zugriff auf die außerplanmäßig bereitgestellten Haushaltsmittel ist abhängig von dieser Entscheidung,

Deckungsmittel stehen hierfür durch ersparte Haushaltsmittel beim Projekt „Feldstraße /Altlastensanierung“ (4S.610041) zur Verfügung.

Deckung

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	4S.610041. 01.500.613 / 787230	Feldstraße /Altlastensanierung/ Grünbaumaßnahmen	300.000 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Resolution zur Sicherung der Grundsteuer****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

05.06.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	13.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

„Der Resolution zur Sicherung der Grundsteuer wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Im April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Berechnung der Grundsteuer, genauer der Grundsteuer B, für verfassungswidrig erklärt, da die wertbasierten Berechnungsgrundlagen seit 1964 nicht mehr aktualisiert worden sind. Eine Neuregelung muss bis zum Jahresende 2019 vorgenommen werden, anderenfalls darf die Grundsteuer nicht mehr erhoben werden.

Für die Stadt würde sich dadurch ein Einnahmeverlust in Höhe von rd. 52 Mio. € ergeben.

Anfang Februar 2019 wurden Eckpunkte der Grundsteuerreform benannt, die kontrovers diskutiert werden. Eine Einigung ist derzeit nicht in Sicht.

Die Verwaltung hatte hierzu mehrfach im Finanz- und Personalausschuss berichtet.

Der Niedersächsische Städtetag empfiehlt, eine von ihm ausgearbeitete Resolution zu beschließen, um den politischen Druck für eine Einigung zu erhöhen, da die Einnahmeausfälle ohne eine verfassungskonforme Grundsteuer nicht verkraftet werden können.

Weitere große niedersächsische Städte beabsichtigen in den nächsten Wochen die Resolution zu beschließen, so die Stadt Oldenburg am 24.06.2019, die Stadt Lüneburg am 25.06.2019 und die Stadt Osnabrück am 26.06.2019.

Die Verwaltung empfiehlt, dass der Rat der Stadt Braunschweig die Musterresolution ebenfalls beschließt und gemeinsam mit anderen niedersächsischen Städten ein entsprechendes Signal an den Bundesgesetzgeber sendet.

Resolution des Rates der Stadt Braunschweig

1. Der Rat der Stadt Braunschweig fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, unverzüglich eine Reform der Grundsteuer zu beschließen.
2. Sollte die Reform der Grundsteuer auf Bundesebene scheitern bzw. bis Ende Juli 2019 keine Befassung des Bundeskabinetts mit einem Gesetzentwurf zur Reform der Grundsteuer erfolgt sein, fordert der Rat der Stadt Braunschweig die Niedersächsische Landesregierung auf, eine Landesregelung auf den Weg zu bringen. Nur so kann bei weiterer Untätigkeit des Bundes der Bankrott vieler Kommunen in Niedersachsen verhindert werden.
3. Die Finanzierungsbasis der niedersächsischen Kommunen steht auf dem Spiel. Sollte es nicht gelingen, die Grundsteuerreform bis zum Jahresende zu verabschieden, fallen in den niedersächsischen Kommunen Einnahmen in Höhe von rd. 1,4 Milliarden Euro jährlich aus. Dies entspricht rd. einem Drittel der Zuweisungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen. Für unsere Stadt Braunschweig würde dies einen Einnahmeausfall von rd. 52 Millionen Euro pro Jahr bedeuten. Dieser Einnahmeausfall entspräche rd. 6 % der Gesamteinnahmen unserer Stadt Braunschweig.
4. Der Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums wird von allen kommunalen Spitzenverbänden unterstützt. Auch eine Mehrheit der Länder steht hinter dem Entwurf. Der Rat der Stadt Braunschweig erwartet deshalb von allen Ebenen der Politik, dass die politischen Unterschiede in der großen Koalition und zwischen Bund und Ländern erfolgreich im Wege eines Kompromisses überwunden werden.
5. Der Rat der Stadt Braunschweig sichert unseren Bürgerinnen und Bürgern zu, dass die Umstellung auf ein neues Grundsteuersystem nicht genutzt wird, um sie in ihrer Gesamtheit mit höheren Abgaben zu belasten. Der Rat der Stadt Braunschweig wird daher den Grundsteuerhebesatz ggf. nur so weit anpassen, dass die Grundsteuereinnahmen für unsere Stadt Braunschweig insgesamt nicht steigen.
6. Als Mitglieder des Rates der Stadt Braunschweig weisen wir aber ausdrücklich darauf hin, dass es in Einzelfällen zu Steuererhöhungen, aber auch zu geringeren Steuerzahlungen kommen wird. Dies ist unvermeidlich, wenn die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig festgestellte gleichheitswidrige Bewertung von Grundstücken beseitigt werden muss.
7. Nach mehr als zwei Jahrzehnten ergebnisloser Diskussionen über die Zukunft der Grundsteuer und einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist es an der Zeit zu handeln!

Geiger

Anlage/n: keine

*Betreff:***Resolution zur Sicherung der Grundsteuer**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

24.06.2019

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

25.06.2019

Status

Ö

Beschluss:

Der Resolution und Erklärung zur Sicherung der Grundsteuer wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Im Zuge der Beratungen ist deutlich geworden, dass der Wunsch besteht, den vom Niedersächsischen Städtetag (NST) vorgeschlagenen Textentwurf zu aktualisieren, da nunmehr ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliegt und es im weiteren Gesetzgebungsverfahren daher auf Bundestag und Bundesrat ankommt. Die Punkte 1 und 2 wurden daher präzisiert.

Zudem wurde der Wunsch deutlich, zwischen der an die staatlichen Ebenen adressierten Resolution und den weiteren vom NST empfohlenen Aussagen zu unterscheiden. Deshalb wurde zum einen der bisherige Punkt 7 als neuer zweiter Satz in Punkt 1 aufgenommen. Zum anderen wurden die Punkte 5 und 6, die sich nicht an staatliche Stellen richten, sondern eine ergänzende Erklärung des Rates darstellen, redaktionell von der Resolution abgesetzt.

Eine entsprechend überarbeitete Resolution und Erklärung ist als Anlage beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Der Resolution und Erklärung zur Sicherung der Grundsteuer

Resolution des Rates der Stadt Braunschweig:

1. Der Rat der Stadt Braunschweig fordert den Deutschen Bundestag und den Deutschen Bundesrat auf, unverzüglich eine Reform der Grundsteuer zu beschließen. Nach mehr als zwei Jahrzehnten ergebnisloser Diskussionen über die Zukunft der Grundsteuer und einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist es an der Zeit zu handeln!
2. Sollte die Reform der Grundsteuer auf Bundesebene scheitern, fordert der Rat der Stadt Braunschweig die Niedersächsische Landesregierung auf, eine Landesregelung auf den Weg zu bringen. Nur so kann bei weiterer Untätigkeit des Bundes der Bankrott vieler Kommunen in Niedersachsen verhindert werden.
3. Die Finanzierungsbasis der niedersächsischen Kommunen steht auf dem Spiel. Sollte es nicht gelingen, die Grundsteuerreform bis zum Jahresende zu verabschieden, fallen in den niedersächsischen Kommunen Einnahmen in Höhe von rd. 1,4 Milliarden Euro jährlich aus. Dies entspricht rd. einem Drittel der Zuweisungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen. Für unsere Stadt Braunschweig würde dies einen Einnahmeausfall von rd. 52 Millionen Euro pro Jahr bedeuten. Dieser Einnahmeausfall entspräche rd. 6 % der Gesamteinnahmen unserer Stadt Braunschweig.
4. Der Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums wird von allen kommunalen Spitzenverbänden unterstützt. Auch eine Mehrheit der Länder steht hinter dem Entwurf. Der Rat der Stadt Braunschweig erwartet deshalb von allen Ebenen der Politik, dass die politischen Unterschiede in der großen Koalition und zwischen Bund und Ländern erfolgreich im Wege eines Kompromisses überwunden werden.

Darüber hinaus erklärt der Rat der Stadt Braunschweig Folgendes:

Der Rat der Stadt Braunschweig sichert unseren Bürgerinnen und Bürgern zu, dass die Umstellung auf ein neues Grundsteuersystem nicht genutzt wird, um sie in ihrer Gesamtheit mit höheren Abgaben zu belasten. Der Rat der Stadt Braunschweig wird daher den Grundsteuerhebesatz ggf. nur so weit anpassen, dass die Grundsteuereinnahmen für unsere Stadt Braunschweig insgesamt nicht steigen.

Als Mitglieder des Rates der Stadt Braunschweig weisen wir aber ausdrücklich darauf hin, dass es in Einzelfällen zu Steuererhöhungen, aber auch zu geringeren Steuerzahlungen kommen wird. Dies ist unvermeidlich, wenn die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig festgestellte gleichheitswidrige Bewertung von Grundstücken beseitigt werden muss.

Betreff:

**Baumförder- und Beratungsprogramm-Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig:
"Förderung und Schutz von Grünbeständen"**

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum:</i>
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	31.05.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	04.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig „Förderung und Schutz von Gehölzbeständen“ wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Am 13.03.2018 hat der Rat der Stadt Braunschweig den interfraktionellen Antrag 18-07040 „Förderung und Schutz von Grünbeständen im Stadtgebiet“ mit Mehrheit wie folgt beschlossen.:

1. Die Stadtverwaltung wird gebeten, ein Förderprogramm mit dem Ziel auszuarbeiten, private Eigentümer von Bäumen oder anderen Gehölzen im Hinblick auf deren Pflege und Erhalt zu beraten und entsprechende Maßnahmen anteilig finanziell zu fördern.
2. Die Stadtverwaltung wird gebeten zu prüfen, ob flankierend eine kommunale Satzung erlassen werden kann mit dem Ziel, eine Meldepflicht für private Grundstückseigentümer in den Fällen, in denen Bäume ab einem bestimmten Stammumfang oder andere Gehölze gefällt oder beseitigt werden sollen, zu begründen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, bei einem positiven Prüfungsergebnis, eine Satzung zu erarbeiten und dem Rat vorzulegen.

Die Verwaltung hat in der Mitteilung an den Grünflächenausschuss am 28.11.2018 (Drs.-Nr. 18-09684) zu den Absätzen 2 und 3 eine juristische Prüfung vorgelegt. Darin kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass von einer kommunalen Satzung abgeraten wird.

Die Verwaltung hat darüber hinaus inzwischen den Entwurf einer Förderrichtlinie „Förderung und Schutz von Grünbeständen in Braunschweig“ entsprechend Absatz 1 des oben erwähnten Ratsbeschlusses erstellt und diesen Entwurf gemeinsam mit dem Entwurf einer Begründung dem Grünflächenausschuss zu seiner Sitzung am 08.05.2019 zur Aussprache und fachlichen Erörterung vorgelegt.

Der Richtlinienentwurf ist bei den Ausschussmitgliedern auf Zustimmung gestoßen. Einige wenige Hinweise, die den dauerhaften Erhalt von ersatzweise gepflanzten Bäumen bzw. die Ergänzung der Fördertatbestände um ältere Obstgehölze betrafen, sind in den Förderrichtlinienentwurf eingearbeitet worden. Vom städtischen Rechtsreferat im Rahmen der rechtlichen Prüfung gegebene Hinweise zur Klarstellung haftungsrechtlicher Aspekte sind ergänzend in die Richtlinie aufgenommen worden.

Nachfolgend wird auf die vielfältigen Wirkungen, die Bäume als zentraler Gegenstand der Förderrichtlinie im urbanen Raum entfalten können, ebenso eingegangen wie auf einige inhaltliche Aspekte des Richtlinienentwurfes.

Braunschweig ist eine moderne Großstadt, die sich den zukünftigen Entwicklungen hinsichtlich städtebaulicher Verdichtung durch weiteres Bevölkerungswachstum und den Herausforderungen des Klimawandels stellen muss und gleichzeitig ihren Einwohnern weiterhin Lebensqualität bieten möchte. Wichtige Ansätze dazu sind im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig mit Planungshorizont bis 2030 festgeschrieben. So ist als eines von fünf Leitzielen definiert, Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt zu entwickeln. Als Rahmenmaßnahme im ISEK 2030 wird dementsprechend die Erarbeitung eines Beratungs- und Förderprogramms benannt, das unter anderem für Bäume auf Privatgrundstücken baumpflegerische Maßnahmen zum Baumerhalt und Ersatzpflanzungen im Falle nicht vermeidbarer Fällungen anteilig finanziell fördern soll.

Dem im Stadtgebiet vorhandenen Bestand an Bäumen und anderen Gehölzen kommt zur Erreichung dieses Ziels eine große Bedeutung zu, da sie wichtige Ökosystemdienstleistungen bieten:

Stadtökologische Wirkung:

Eine hohe klimatische Wirkung erzielen Gehölze durch den Entzug von Kohlendioxid aus der Luft. Im belaubten Zustand binden die Blattoberflächen zudem Schadstoffe wie Feinstaub und tragen mit dieser Filterung zu einer höheren Luftreinheit bei.

Neben der lufthygienischen Wirkung sorgen Gehölze mit ihrer Belaubung für Verschattung und damit für eine Reduzierung der Umgebungstemperatur, was vor allem in heißen Sommern eine wichtige Wirkung für das Stadtklima bedeutet. Hier gilt, dass die Minderung des sogenannten Wärmeinsel-Effektes umso wirkungsvoller ist, je mehr kleinere, aber miteinander vernetzte Grünanlagen mit Gehölzen vorhanden sind. Ziel sollte demnach sein, ein breites Netz an kleinräumigen Grünzügen zu schaffen, das neben städtischen Grünflächen insbesondere privates Grün einschließt.

Hinsichtlich des Wasserhaushalts sorgen Gehölze durch die regulierte Abgabe des gespeicherten Wassers über die Blätter (Verdunstung) für eine kühlere und feuchtere Luft.

Bei auftretenden Starkwind- und Sturmereignissen können Gehölze die Folgen minimieren, indem sie als Barrieren wirken und damit die Windgeschwindigkeiten reduzieren.

Stadtökologische Wirkung:

Städtische Gebiete gewinnen als Lebensräume für viele Tiere und Pflanzen immer mehr an Bedeutung. Das liegt zum einen an schwindenden Rückzugsbereichen für die einheimische Flora und Fauna im ländlichen Raum, dessen Agrarflächen häufig mit Monokulturen bewirtschaftet und mit insekten- und wildkrautschädlichen Pestiziden belastet werden, als auch an verbesserten Bedingungen im städtischen Raum, in dem durch vernetzte Grünflächen wichtige Siedlungsbereiche für Tiere und Pflanzen entstehen. Insbesondere Gehölze sind als Nahrungs- und Bruthabitate vor allem für Vögel und Insekten interessant. Mit der Schaffung und der Verknüpfung von Lebensräumen für verschiedene Tiere und Pflanzen wird zum Erhalt der Artenvielfalt beigetragen.

Damit dient das Förderprogramm als wichtige Komplementärmaßnahme zu anderen Aktivitäten der Stadt für mehr Biodiversität (u. a. Anlage artenreicher Blühflächen mit Staudenmischpflanzen und Trockenmauern, Pflanzung von Kopfweiden).

Gesundheitliche Wirkung:

Neben den bereits genannten stadtökologischen Effekten wie Frischluftzufuhr und Temperaturregulation, die unmittelbar Einfluss auf die menschliche Gesundheit haben, ist auch die Wirkung von Bäumen und Sträuchern auf den Lärmpegel in der Stadt relevant. Gehölze absorbieren durch ihre Belaubung einen Teil der Lärmmissionen, insbesondere das so genannte Flatterecho (Schwingen des Schalls zwischen den Häuserreihen) wird durch einzelnstehende Bäume verringert.

Hinzu kommt die positive Wirkung von Pflanzen auf die menschliche Psyche und das persönliche Wohlbefinden.

Diese Positiveffekte von Bäumen und anderen Gehölzen werden von der Stadt Braunschweig erkannt und z. T. bereits im städtischen Raum gefördert (Baumerhaltungsmaßnahmen, Neupflanzungen, Anlage von Biotopen und Bienenweiden, Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten etc.). Neben Bäumen und Gehölzen in städtischem Besitz soll das Potenzial des privaten Gehölzbestandes für die Sicherung der Artenvielfalt, zur Durchgrünung sowie zum Erhalt des klimatischen und ökologischen Gleichgewichts in der Stadt aktiviert werden. Außerdem soll das Förderprogramm zu einer stärkeren Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung bezüglich der Wichtigkeit von Stadtbäumen führen.

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 13.03.2018 wurde durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport der Stadt Braunschweig die nunmehr zur Beschlussfassung vorliegende Förderrichtlinie erarbeitet, die private Eigentümer im Hinblick auf die Pflege und den Erhalt von Gehölzen unterstützen soll. Die Unterstützung beinhaltet eine fachliche Beratung zum Baumschutz und -erhalt sowie die finanzielle Bezugssumme von Baumschutz- und Baumpfleemaßnahmen und ggf. das Erstellen von fachlichen Baumgutachten sowie die Ersatzpflanzung standortgerechter Bäume bei unvermeidbaren Fällungen.

Wesentliche Inhalte der Förderrichtlinie

Ziel des Förderprogramms bzw. der Förderrichtlinie ist der Schutz und Erhalt des vorhandenen privaten Gehölzbestandes in der Stadt Braunschweig, um

- das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beizutragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern und zu sichern,
- der Luftreinheit zu dienen und
- vielfältige Lebensräume zu schaffen.

Um diese Ziele zu erreichen, werden sowohl allgemeine Beratungen zum Baumschutz und zur Baumpflege als auch Maßnahmen zum Erhalt des Gehölzbestandes unterstützt. Als schützenswert und damit förderwürdig gelten

- Laub- und Nadelbäume, die in einem Meter Höhe einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen,
- mehrstämmige Gehölze und Großsträucher ab 5 m Höhe, gemessen ab Wurzelansatz,
- erhaltenswürdige Obstbäume ab 45 cm Stammumfang.
-

Die relativ geringen Stammumfangswerte von 60 cm sollen gewährleisten, dass auch ökologisch wertvolle Bäume mit einem geringeren Dickenwachstum (z. B. Eibe, Rot- und Weißdorn, Stechpalme und Mehlbeere) von der Förderung eingeschlossen werden.

Zudem soll damit ein frühzeitiger Anreiz für Eigentümer geschaffen werden, ihre Bäume zu erhalten, denn erfahrungsgemäß werden viele Bäume gefällt, bevor sie Stammumfänge von 80 cm und mehr erlangt haben. Die Förderung mehrstämmiger Gehölze und Großsträucher erfolgt aufgrund ihres hohen ökologischen Wertes und des starken Verschattungspotenzial, den sie durch ihre große Blattmasse haben. Auch Obstbäume, die einen besonders erhaltenswürdigen Charakter haben, werden als schützenswert gefördert.

Vor-Ort-Termin

Ein Vor-Ort-Termin ist Fördervoraussetzung und soll dazu dienen, die Förderwürdigkeit des privaten Gehölzbestands zu beurteilen. Der Eigentümer erhält in diesem Rahmen allgemeine Informationen zur Bedeutung und Pflege von Bäumen und zum Förderprogramm.

Baumpflegerische Maßnahmen

Als förderfähige Baumpflegearbeiten werden alle Maßnahmen eingestuft, die dazu dienen, die Vitalität des Gehölzes zu fördern oder zu erhalten. Die Durchführung muss zwingend durch zertifizierte Mitarbeiter von Fachbetrieben ausgeführt werden, um den langfristigen Erhalt des Gehölzes zu gewährleisten. Damit sollen stadtökologische, stadtökologische und gesundheitliche Wirkungen erreicht werden.

Fachliches Baumgutachten

Eine visuelle Baumkontrolle durch Mitarbeiter von Fachbetrieben kann jedoch nicht immer zweifelsfrei ermitteln, ob das Gehölz vital ist und dauerhaft erhalten werden kann. Insbesondere zur Beurteilung der Situation des Baumes hinsichtlich Stand- und Bruchsicherheit, Standort- und Bodenanalyse, Kronenentwicklung oder Totholzaufkommen sind zum Teil eingehende, fachliche Baumuntersuchungen notwendig. Diese sind im Rahmen eines fachlichen Baumgutachtens förderfähig. Neben der Beurteilung des Zustands und der Erhaltungswürdigkeit des Gehölzes werden in einem Baumgutachten sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung der Vitalität des Gehölzes benannt.

Ersatzpflanzung

Im Falle einer unvermeidlichen Fällung des Baumes, die aus einem fachlichen Baumgutachten hervorgeht, werden standortgerechte und zukunftsfähige Ersatzpflanzungen gefördert, um den privaten Baumbestand in der Stadt Braunschweig langfristig zu erhalten.

Geplante programmbegleitende Öffentlichkeitsarbeit

Folgende breit gefächerten und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wären im Falle einer positiven Ratsentscheidung geplant:

Werbematerialien

Flyer mit den wichtigsten Informationen rund um das Förderprogramm würden zum Start des Förderprogramms an öffentlich zugänglichen Orten ausgelegt (z. B. Fachbereiche der Stadt Braunschweig, Stadtbibliothek) und dem Grundsteuerbescheid beigelegt, um Privateigentümer direkt zu erreichen. Zur Information und Weitergabe würden regionale Fachbetriebe als Multiplikatoren involviert. Auch die Regionale Energie- und Klimaschutzagentur in Braunschweig (reka), die Privatpersonen hinsichtlich nachhaltiger und klimaschonender Aktivitäten berät, wäre als Akteur miteinzubinden.

Werbeplakate könnten ein wirksames Instrument sein, um insbesondere Privatpersonen zu erreichen. Die Plakate könnten in Gastronomie- und Freizeitbetrieben ausgelegt werden und zur kostenlosen Mitnahme zur Verfügung stehen.

Informationsmaterialien

Es würde eine Broschüre mit Informationen zum Erhalt und zur Pflege von Bäumen, Sträuchern und Hecken erstellt und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt. Darin würde auf die ökologische, psychologische und städtebauliche Bedeutung von Bäumen und anderen Gehölzen hingewiesen und auf das entsprechende Förderprogramm der Stadt Braunschweig aufmerksam gemacht. Auswahllisten zu qualifizierten Fachbetrieben, die Baumgutachten erstellen, Baumpflegemaßnahmen und Neupflanzungen durchführen, sowie zu geeigneten Gehölzen für Neupflanzungen könnten Interessierten und Antragstellern Unterstützung bieten. Die Broschüre würde sowohl als Druckmedium als auch zum Download auf der stadteigenen Webseite bereitgestellt.

Pressearbeit und mediale Verbreitung

Der Start des Förderprogramms könnte auf der Homepage der Stadt Braunschweig publik gemacht und prominent platziert werden.

Begleitend zur Einführung des Förderprogramms könnte eine intensive Berichterstattung in der lokalen Presse initiiert werden, bspw. durch Pressemitteilungen und ggf. eine Pressekonferenz zum Einführungstermin.

Neben den klassischen Medien könnten zur öffentlichen Bekanntmachung des Förderprogramms die Social-Media-Kanäle der Stadt Braunschweig genutzt werden.

Veranstaltungen

Terminierte Veranstaltungen, die in der Stadt Braunschweig stattfinden und einen umweltrelevanten Bezug haben, könnten als Rahmen für die Vorstellung des Förderprogramms genutzt (z. B. Tag des Baumes, Langer Tag der StadtNatur). Dazu könnte ggf. ein eigener Stand gestaltet werden, an dem die Bürgerinnen und Bürger der Stadt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport informiert würden.

Evaluation

Die Entwicklung des Förderprogramms hinsichtlich der Anfragen, Beratungswünsche, Förderanträge, Fördersummen etc. sollte regelmäßig quantitativ und qualitativ bewertet werden. Eine zweijährliche Evaluation wäre für den Fall, dass das Programm über das Jahr 2019 hinaus fortgeführt werden würde, empfehlenswert, um dessen Wirksamkeit und Akzeptanz zu überprüfen.

Personal- und Finanzressourcen für die Programmumsetzung im Haushalt 2019 und ab dem Haushaltsjahr 2020

Unter anderem für die Erarbeitung und Einführung des in Rede stehenden Förderprogramms ist befristet bis Ende 2019 eine E - 11 Stelle im Stellenplan 2018 des Fachbereiches Stadtgrün und Sport geschaffen worden. Die Verwaltung weist daraufhin, dass ab Anfang des Jahres 2020 für die Umsetzung des Förderprogramms (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) nach derzeitigem Stand keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Finanzmittel für die anteilige finanzielle Förderung von programmkonformen Maßnahmen sind im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport für das Jahr 2019 nicht veranschlagt.

Die Fachverwaltung wird im Fall eines positiven Ratsbeschlusses kurzfristig prüfen, inwieweit haushaltswirtschaftlich Möglichkeiten bestehen, für das zweite Halbjahr 2019 in gewissen Umfang Finanzmittel für eine Förderung zur Verfügung zu stellen.

Geiger

Anlage/n:

Entwurf der Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig „Förderung und Schutz von Grünbeständen“

Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig: „Förderung und Schutz von Grünbeständen“

Präambel

Im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt keine Rechtsberatung durch städtische Mitarbeiter (z. B. Einhaltung nachbarrechtlicher Vorschriften) sowie keine verbindliche Beratung hinsichtlich der Verkehrssicherheit (insb. Stand- und Bruchsicherheit). Die diesbezügliche Haftung bleibt beim Antragsteller.

Die Stadt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderziel

Das Ziel des Förderprogramms ist der Schutz und Erhalt des vorhandenen privaten Gehölzbestandes in der Stadt Braunschweig. Dieser hat sowohl eine positive Wirkung auf die Luftqualität, das Stadtklima und die Biodiversität als auch für die Schaffung von Lebensqualität.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind ausschließlich Gehölze auf privaten Grundstücken, auch mit gewerblicher Nutzung, im gesamten Stadtgebiet Braunschweig.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Grundstücke sind, auf denen sich der zu fördernde Baumbestand befindet. Ausgeschlossen von der Förderung sind städtische Gesellschaften.

Pächter und Mieter benötigen für die Antragstellung die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers. Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.

Für Bäume und Großsträucher auf Grundstücksgrenzen ist nur ein Antragsteller zulässig. Die Einverständniserklärung aller Eigentümer der Grenzgehölze ist bei Antragstellung vorzulegen.

4. Geförderte Maßnahmen

Es werden max. drei Gehölze pro Jahr und Grundstück gefördert. Abhängig von der Art des Gehölzes, seinem Alter und Standort kann eine Förderung für Pflegemaßnahmen jährlich bewilligt werden. Über die Bewilligung wird im Einzelfall entschieden.

Zuschüsse für baumpflegerische Maßnahmen, fachliche Baumgutachten und Ersatzpflanzungen werden für folgende Gehölze gewährt:

- Laub- und Nadelbäume ab 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe,
- mehrstämmige Bäume und Großsträucher ab 5 m Höhe, gemessen ab Wurzelansatz,
- erhaltenswürdige Obstbäume ab 45 cm Stammumfang.

Nicht förderfähig sind:

- Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen (gewerblicher Zweck)
- Bäume, andere Gehölze und sonstige Schutzobjekte in Wäldern im Sinne §§ 2 und 3 Niedersächsisches Waldgesetz und §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz
- Gehölze auf Kleingartenparzellen (ausgenommen auf Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen) gemäß § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz
- Gehölze, die bereits eine Förderung erhalten

4.1 Baumpflegerische Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen zur Pflege und Erhalt von Gehölzen gefördert:

- Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte
- Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung
- Totholzbeseitigung
- Baumumfeldverbesserungen (z. B. Bodenverbesserung, Entsiegelung)
- Entsorgung von Schnittgut
- sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Gehölzes fördern oder erhalten

Die förderfähigen Maßnahmen werden entsprechend aktueller fachlicher Vorschriften (FLL-Baumkontrollrichtlinien, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien, ZTV-Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb ausgeführt. Als qualifiziert gilt ein Betrieb, wenn der ausführende Mitarbeiter mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse hat:

- Geprüfte/r Fachagrarwirt/in für Baumpflege
- European Tree Technician (ETT)
- European Tree Worker (ETW)
- Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegerischer Zusatzausbildung

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Gehölze. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger durch eine schriftliche Vereinbarung zum Erhalt der geförderten Gehölze zu verpflichten.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nach gewährter Förderung nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

4.2 Fachliches Baumgutachten

Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes kann ein Fachgutachten nach den „Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumkontrollrichtlinien) und den „Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien) in ihrer jeweils aktuellen Fassung gefördert werden, sofern

die darin empfohlenen baumpflegerischen Maßnahmen oder eine Ersatzpflanzung nachweislich beauftragt und durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind Kosten-Nutzen-Rechnungen und eine damit verbundene Wertermittlung von Bäumen sowie die Beurteilung von Bäumen und Gehölzen in Bezug auf nachbarrechtliche Regelungen.

Das Baumfachgutachten muss von einem qualifizierten, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Baumpflege (ÖBV-Baumgutachter) angefertigt werden.

4.3 Ersatzpflanzungen

Bei Fällung von Bäumen, soweit diese aus einem fachlichen Baumgutachten hervorgehen, werden Ersatzpflanzungen einschließlich der Pflanzarbeiten auf dem gleichen Grundstück gefördert. Die Förderung umfasst:

- Investitionskosten für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm,
- Investitionskosten für Großsträucher von mindestens 200-250 cm Höhe,
- Pflanzarbeiten ausgeführt durch einen Fachbetrieb entsprechend den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. DIN 18916.

Nicht förderfähig sind Fäll-, Rodungs- und Fräsanbeiten.

Pro gefälltem Gehölz kann eine entsprechende Nachpflanzung gefördert werden. Die Auswahl des Ersatzgehölzes soll dem jeweiligen Standort entsprechend erfolgen und zukünftige klimatische Entwicklungen berücksichtigen.

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Gehölze. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger durch eine schriftliche Vereinbarung zum Erhalt der geförderten Gehölze zu verpflichten.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

5. Fördervoraussetzungen

Ein einmaliger kostenfreier Vor-Ort-Termin ist Fördervoraussetzung für die Bezuschussung von baumpflegerischen Maßnahmen, fachlichen Baumgutachten und Ersatzpflanzungen.

Der Vor-Ort-Termin wird durch Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport durchgeführt und dient zur Einschätzung der Förderfähigkeit des Gehölzes sowie zur allgemeinen Beratung hinsichtlich von Baumpflege und Baumerhalt.

Durch Kapitalzuschüsse gefördert werden Maßnahmen zur Baumpflege, zur Erstellung von Baumfachgutachten und für Ersatzpflanzungen, soweit sie nicht

- a) als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,
- b) auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend vom Antragsteller oder Eigentümer vorzunehmen sind,

- c) bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen,
- d) auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt werden,
- e) bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden,
- f) bereits städtisch gepflegt werden (z. B. Naturdenkmale).

Sollten die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, kann die Stadt Braunschweig den ausgezahlten Förderbetrag vom Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger ganz oder teilweise zurückfordern.

6. Art und Höhe der Förderung

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 4 dieser Richtlinie wird ein einmaliger, anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller (Zuschussempfänger) aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig gewährt. Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den zuschussfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Die Förderung beläuft sich je Fördertatbestand anteilig auf 50 v.H.

Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Zur Ermittlung der Kosten sind jeweils drei vergleichbare und prüffähige Kostenangebote einzuholen. Die Ermittlung der zuschussfähigen Gesamtausgaben erfolgt auf der Grundlage des jeweils niedrigsten Angebotes unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

6.1 Baumpflegerische Maßnahmen

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4 beträgt 50 v.H. pro Maßnahme und Gehölz bei einem maximalen Förderbetrag von 1.000 Euro pro Baum oder Großstrauch.

6.2 Fachliches Baumgutachten

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4 beträgt 50 v.H. mit einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro.

6.3 Ersatzpflanzung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4 beträgt 50 v.H. bei einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro pro Gehölz.

7. Verfahren

Zuschüsse nach 4.1 und 4.3 werden nur gewährt, wenn vorab ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Zuschüsse nach 4.2 werden nur gewährt, wenn die Durchführung von baumpflegerischen Maßnahmen oder eine Ersatzpflanzung beauftragt wird.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach 4.1 und 4.3 sind vor Beginn der Maßnahme vom Antragsberechtigten durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zu stellen. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach 4.2 sind nach Erstellung des Gutachtens beim Fachbereich Stadtgrün und Sport einzureichen.

7.1 Antragsverfahren

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Übersichtsplan, aus dem die Lage des zu erhaltenden bzw. des neu zu pflanzenden Gehölzes in seiner Umgebung deutlich erkennbar wird und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht,
- b) Erklärung des Antragstellers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- c) Erklärung über die Eigentumsverhältnisse und ggf. schriftliche Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer oder nicht alleiniger Grundstücks- bzw. Gehölzeigner ist,
- d) detaillierte schriftliche Aufstellung der Maßnahmen einschließlich der jeweiligen geschätzten Kosten. Diese müssen durch Vorlage von mindestens drei Kostenangeboten nachgewiesen werden,
- e) Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung für das Zuschussobjekt sichergestellt ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- b) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, d. h. die Beauftragung von Leistungen vor Zugang des Zuwendungsbescheides, ist beim Fachbereich Stadtgrün und Sport anzugeben. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.
- c) Der Bewilligungszeitraum umfasst sechs Monate.
- d) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. (Verwendungs nachweis)
- e) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- f) Nach Abschluss der Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport vor Ort.

- g) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden; der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- h) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.
- i) Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungsbescheid. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 Nds.VwVfg i. v. m. §§ 48 ff VwVfg.

8. Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die „Förderung und Schutz von Grünbeständen in der Stadt Braunschweig“ auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

Betreff:**Ökologisches Förderprogramm****Organisationseinheit:**Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

31.05.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	04.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig „Ungenutzte Ressource Privatgrün - Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“ wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Rat hat im Zuge der Haushaltsberatungen 2018 beschlossen, dass aus den 1990er Jahren stammende ökologische Förderprogramm zur Begrünung von Dächern, Fassaden, Innenhöfen und Vorgärten zu reaktivieren und 50.000 Euro an Fördermitteln für das Haushaltsjahr 2018 im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport zur Verfügung zu stellen. Parallel hat der Rat beschlossen, zur Umsetzung dieses Förderprogramms eine E11-Stelle befristet bis Ende 2019 zu schaffen.

Nach Freigabe des Haushalts einschließlich des Stellenplans Mitte 2018 ist ein Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt worden. Die tatsächliche Besetzung der Stelle erfolgte zum 1.12.2018. Das Beschäftigungsverhältnis mit der eingesetzten Person wurde bereits während der Probezeit zu Ende Januar 2019 beendet. Am 11.02.2019 nahm eine andere Person ihre Beschäftigung im Fachbereich Stadtgrün und Sport auf und konnte nach einer kurzen Einarbeitungsphase mit der Überarbeitung und inhaltlichen Neufassung der Förderrichtlinie zur Begrünung von Dächern, Fassaden, Innenhöfen und Vorgärten beginnen.

Dieser in weiten Teilen neu gefasste und um die Fördertatbestände „Flächenentsiegelungen“ und „Baumpflanzungen“ ergänzte Entwurf einer Förderrichtlinie „Ungenutzte Ressource Privatgrün: Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“ wurde gemeinsam mit einer ausführlichen Richtlinienbegründung zur Sitzung des Grünflächenausschusses am 08.05.2019 zur Aussprache und fachlichen Erörterung durch die Verwaltung vorgelegt.

Der Richtlinienentwurf stieß bei den Ausschussmitgliedern auf Zustimmung. Ergänzende Hinweise zum Ausschluss der Förderung des Rückbaus von Schottergärten sowie der Förderung von Kunstrasenflächen wurden in den nunmehr zur Entscheidung vorgelegten Richtlinienentwurf eingearbeitet. Die vom städtischen Rechtsreferat im Rahmen der rechtlichen Prüfung gegebenen Hinweise zur Klarstellung zuwendungsrechtlicher Aspekte sind ebenfalls in die Richtlinie aufgenommen worden.

Im Folgenden werden die Ziele und Wirkungen, die mit der Förderung von Bauwerks- und Umfeldbegrünungen erreicht werden sollen, beschrieben und die wesentlichen inhaltlichen Aspekte des Richtlinienentwurfs dargestellt.

Die Stadt Braunschweig strebt an, die stadtclimatische Situation zu verbessern und hierfür urbane Grün- und Freiflächen zu schaffen und zu entwickeln. Als sinnvolle Instrumente zur Schaffung von mehr städtischem Grün bei gleichzeitiger höherer städtebaulicher Verdichtung dienen die Fassaden- und Dachbegrünung, die Schaffung eines kleinräumigen Grünnetzes in Form von begrünten Innenhöfen und Vorgärten, die allgemeine Flächenentsiegelung und Baumneupflanzungen. Diese sind u. a. als wirksame Maßnahmen in der Leitlinie für eine klimagerechte Bauleitplanung sowie im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 benannt.

Um Anreize für Privateigentümer zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu schaffen, hat der Fachbereich Stadtgrün und Sport im Jahr 2017 eine Projektskizze mit dem Titel „Ungenutzte Ressource Privatgrün - Klimaschutz durch Förderung privater Bauwerks- und Wohnumfeldbegrünung in Braunschweig“ erarbeitet. Diese wurde gemeinsam mit einer inhaltlich ähnlichen Projektskizze für städtische Flächen als Förderantrag im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative eingereicht. Die jährliche CO₂-Reduzierung der darin skizzierten Fördermaßnahmen für private Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünungen wurde mit insgesamt ca. 43,5 t CO₂-Äquivalente beziffert. Während die Förderung des Modellprojektes für städtische Flächen und Liegenschaften positiv beschieden wurde, erfüllte die Projektskizze „Ungenutzte Ressource Privatgrün“ die Auswahlkriterien für eine Förderung mit bundeseigenen Mitteln nicht und wurde mit der Begründung ihrer Ausrichtung auf nichtstädtische Flächen vom Fördergeber abgelehnt.

Die Stadt Braunschweig erkennt jedoch die ökologische, städtebaulich-gestalterische und gesundheitliche Bedeutung privater Initiativen zur Schaffung kleinräumiger Grün- und Entsiegelungsflächen an und initiiert mit dem vorliegenden Programm die Wiederaufnahme der Begrünungsstrategie aus den 1990-er Jahren. Im Haushaltsplan für 2018 wurden daher die vorstehend schon erwähnten Fördergelder in Höhe von 50.000 Euro für die Unterstützung privater Antragsteller bei der Entsiegelung von Flächen und Begrünung von Gebäuden in den Haushalt eingestellt, die ins Jahr 2019 übertragen wurden.

Wesentliche Inhalte der Förderrichtlinie

Vordergründige Ziele des Förderprogramms sind die Verbesserung des ökologischen Stadtclimas hinsichtlich Lufthygiene, Lärmminderung und Schaffung von Kleinbiotopen für Tiere und Pflanzen in städtisch verdichteten Gebieten. Daneben wirkt das Förderprogramm auch positiv auf das gemeinschaftliche Zusammenleben, die individuelle Gesundheit und das Wohnumfeld sowie kann eine höhere regionale Wertschöpfung erzeugen.

Private Dach-, Fassaden-, Innenhof- sowie Vorgartenbegrünungen, Flächenentsiegelungen und Baumpflanzungen sind im Grundsatz als Komplementärmaßnahmen zu anderen in der Regel von der Kommunalverwaltung direkt gesteuerten oder realisierten Maßnahmen mit wohnumfeldverbessernder Wirkung zu betrachten. Hierunter fallen z. B. die gebietsbezogene Verkehrsberuhigung, die Verbesserung der quantitativen und qualitativen Ausstattung von Stadtteilen mit wohnungsnahen öffentlichen Grün-, Frei- und Spielflächen, Baumpflanzaktionen sowie diverse Maßnahmen der Stadtsanierung und -erneuerung. Die Realisierung entsprechender Maßnahmen gestaltet sich in der Regel sehr zeit- und kostenintensiv und ist zum Teil abhängig von der Bereitstellung von Fördermitteln durch Land oder Bund.

Das hier vorgelegte Förderprogramm richtet sich im Schwerpunkt als Instrument einer sozial- und umweltpolitisch verträglichen Stadterneuerung bzw. Stadtinnenentwicklung am Prinzip der sog. „Hilfe zur Selbsthilfe“ aus, indem es Anreize zur Verstärkung der Eigeninitiative bei der Verbesserung des Wohnumfeldes bietet. Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Braunschweig wird durch das Förderprogramm die Möglichkeit gegeben, selbst zur Verbesserung der städtebaulichen, stadtökologischen und ökologischen Gegebenheiten aktiv beizutragen und damit das Gemeinwohl zu fördern.

Das Programm beruht auf einem multifunktionalen Ansatz, der

- soziale Komponenten (z. B. Initiierung von Gemeinschaftsprojekten bei der Begrünung und Umgestaltung von Innenhöfen und dadurch bedingtes Herauslösen vieler Mieter in mehrgeschossigen Wohnblöcken aus der oftmals vorhandenen Anonymität),
- ökologische Komponenten (z. B. Entwicklung und Vernetzung von Biotopstrukturen für heimische Tier- und Pflanzenarten, Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse, Beitrag zur biologischen Artenvielfalt),
- ökonomische Komponenten (z. B. regionale Wertschöpfung, Verbesserung der Auftragslage mittelständischer Unternehmen durch anteilige Finanzierung privater Investitionen, die sonst nicht oder in wesentlich geringerer Höhe getätigten werden, Entlastung des öffentlichen Entwässerungsnetzes),
- städtebaulich-gestalterische Komponenten (z. B. Verbesserung der Qualitäten des Wohnumfeldes durch nutzungsorientierte Freiraumgestaltung, gestalterische Aufwertung reiner Zweckarchitektur durch Grünelemente, Ausgleich von Defiziten in der Versorgung mit öffentlichen Grünflächen),
- siedlungssoziologische und -psychologische Komponenten (z. B. Naturerlebnis im unmittelbaren Wohnumfeld, Entwicklung von Aktions-, Kommunikations- und Erlebnisräumen, Schaffung von markanten und einprägsamen Identifikationsmerkmalen in einer stereotyp gestalteten Wohnumwelt)

miteinander verbindet und deshalb in vielen Teilbereichen des kommunalen Handlungsfeldes von Verwaltung und Politik Wirkungen entfaltet.

Förderprogramme zur ökologischen Stadtgestaltung und Wohnumfeldverbesserung werden seit Jahrzehnten vor allem in Großstädten gezielt für den sogenannten ökologischen Stadtumbau eingesetzt. Angesichts vielfältiger und weiter zunehmender Verkehrs- und Umweltbelastungen (Lärm, Abgase, Trockenperioden, Starkregen- und Starkwindereignisse etc.) verbunden mit dem Ziel nach doppelter Innenentwicklung scheint es in Braunschweig geboten, mittel- bis langfristige Konzepte zur Kompensation dieser Belastungen zu entwickeln und zu realisieren, um die Wohn- und Lebensqualität zu sichern bzw. zu verbessern. Die finanzielle Bezugsschussung der Begrünung von Dächern, Fassaden, Innenhöfen und Vorgärten, für den Rückbau versiegelter Flächen sowie für Baumpflanzungen, insbesondere in bioklimatisch belasteten Bereichen, stellt in diesem Zusammenhang einen wesentlichen Baustein eines solchen Konzeptes dar.

Um den Unterschieden der bioklimatischen Belastungen in den einzelnen Stadtbereichen gerecht zu werden, ist eine differenzierte Förderung basierend auf den Ergebnissen der Stadtklimaanalyse für Braunschweig aus dem Jahr 2018 vorgesehen. Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen werden in Stadtbereichen mit sehr ungünstiger, ungünstiger und mittlerer bioklimatischer Situation stärker bezuschusst als in Stadtbereiche mit günstiger und sehr günstiger bioklimatischer Situation (entsprechende Karte siehe Anlage).

Ausdrücklich nicht förderfähig ist die Anlage sowie der Rückbau und die Neubegrünung von sogenannten „Schottergärten“, d. h. von Flächen mit hohem Gesteinsanteil und geringer Bepflanzung, bei der eine Humusschicht fehlt und Vlies bzw. Plastikfolie das Durchdringen von Pflanzen erschwert. Damit wird ausgeschlossen, dass eine Förderung für Anlagen erfolgt, die gegen die Niedersächsische Bauordnung, § 9 verstößen. Ebenfalls nicht förderfähig ist die Anlage von sogenannten Gabionen (vertikale Behälter, die mit Steinen gefüllt sind), da sie keinen bis geringen Nutzen für das lokale Mikroklima aufweisen.

Um die Qualität der Maßnahmendurchführung sicherzustellen, wird eine Kooperation mit regionalen Fachbetrieben angestrebt. Hier werden positive Synergieeffekte erwartet: Die Betriebe stellen die qualitative Ausführung der Maßnahmen sicher, dienen als wichtiger Multiplikator für die Bekanntmachung des Förderprogramms und binden Fördermittel in der Region.

Dachbegrünung

Es werden alle Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen und zusammenhängenden Dachbegrünung, soweit sie von einem Fachbetrieb ausgeführt werden, gefördert. Als förderfähige Arten der Dachbegrünung werden unterschieden:

- die extensive Dachbegrünung, die in der Regel nicht begehbar und relativ preisgünstig herstellbar ist. Der Pflegeaufwand ist gering,
- die einfache Intensivbegrünung, die einen stärkeren Schichtaufbau als die Extensivbegrünung aufweist und auch die Verwendung von höherwachsenden Pflanzenarten ermöglicht,
- die Intensivbegrünung als Begrünungsform u. a. für Loggien, Wohnterrassen, Dachgärten, Tiefgaragen etc. Die Anlage von intensiven Dachbegrünungen folgt überwiegend der Zielsetzung, benutz- und erlebbare grünbestimmte Freiräume zu entwickeln.

Begrünte Dächer haben folgende Funktionen und Wirkungen:

ökologisch:

- Je nach Schichtdicke und Wasserspeicherfähigkeit wird bis zu 90 % des Niederschlagswassers zurückgehalten und durch Evaporation und Transpiration in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt. Diese Kreislaufrückführung trägt zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas bei, da sich die Luftfeuchte in der unmittelbaren Nachbarschaft von begrünten Dächern erhöht.
- Die Zurückhaltung und Vorreinigung von Niederschlagswasser auf begrünten Dächern führt zur Entlastung der Abwassersysteme und damit zu reduziertem Energieeinsatz für die Abwasserbehandlung, woraus CO₂-Minderungen resultieren.
- Die Temperatur der Umgebungsluft im Sommer reduziert sich im Vergleich zu nicht begrünten Flächen durch die energiezehrende Verdunstung und Transpiration sowie die verringerte Strahlungsreflexion.
- Staubpartikel werden an oberirdischen Pflanzenteilen gebunden. Damit haben begrünte Dächer eine luftreinigende Wirkung.
- Die Bepflanzung der Dächer dient der CO₂-Bindung (ca. 0,4 bis 0,97 kg CO₂/m² pro Jahr) und leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.
- Überbaute Flächen werden für Pflanzen und Tiere zurückgewonnen. Bauwerke werden somit funktionell in das Stadtökosystem eingebunden. Soweit die Begrünung des aufgebrachten Substrats dem natürlichen Sukzessionsverlauf überlassen bleibt, können Dächer als dauerhafte Rückzugs- und Entwicklungsflächen für bestimmte heimische Wildpflanzen in standortspezifischer Vergesellschaftung mit entsprechend angepasster Begleitfauna (Insekten, Vögel etc.) dienen.

städtbaulich und gestalterisch:

- Große Dachflächen werden durch eine differenzierte Bepflanzung gegliedert und tragen dadurch zur Verbesserung des Stadtbildes bei.
- Das Wohn- und Arbeitsumfeldes wird durch den Erlebniswert begrünter Dächer verbessert.
- Begrünte Dächer haben insbesondere in einer ansonsten vegetationsarmen Umgebung eine positive Wirkung (entspannend, beruhigend) auf die Psyche des Menschen.
- Durch Dachbegrünung werden zusätzliche Grünflächen und Freiräume an bebauten und versiegelten Standorten geschaffen.

baukonstruktiv und ökonomisch:

- Die täglichen Temperaturschwankungen, denen die Dachabdichtung ausgesetzt ist (vor allem bei unbekisten Flachdächern) werden gemindert. Damit wird die Materialbeanspruchung herabgesetzt und einer Materialermüdung vorgebeugt.
- Eine Begrünung schützt die Dachabdichtung außerdem vor diversen mechanischen Belastungen (z. B. Hagelschlag) und UV-Strahlung.
- Bei leichten Dachkonstruktionen wirkt eine Begrünung als zusätzlicher Schallschutz.
- Gründächer wirken aufgrund ihrer Substratschicht und Biomasse dämmend, so dass im Winter Wärme und im Sommer Kühle im Gebäudeinneren zurückgehalten und damit Energie eingespart wird.
- Begrünte Dächer haben einen positiven Einfluss auf den Windsogeffekt.
- Begrünte Immobilien weisen einen höheren Immobilienwert auf und gelten als Imagegewinn für den Eigentümer und Nutzer des Gebäudes durch sichtbar nachhaltiges und verantwortliches Handeln.

Die dargestellten Wirkungen sind u. a. geeignet, das Kleinklima des direkten Wohnumfeldes und bei großflächiger Verbreitung das Klima ganzer Wohnquartiere für den Menschen spürbar zu verbessern und zu einer gestalterischen Belebung des Wohn- und Arbeitsumfeldes beizutragen.

Fassadenbegrünung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken führen und von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Als förderfähige Arten der Dachbegrünung werden unterschieden:

- bodengebundene Begrünung, bei der ggf. Kletterhilfen zum Einsatz kommen, die keine Lasten aus dem durchwurzelten Bereich tragen,
- wandgebundene Begrünung, bei der keine Verbindung zur wasserführenden Bodenschicht besteht und der durchwurzelte Raum von einer tragenden Konstruktion aufgenommen werden muss.

Mit einer Fassadenbegrünung sollen folgende Wirkungen und Funktionen erreicht werden:

ökologisch:

- Fassadenbegrünungen dienen durch die in der Regel großen Blattmassen bzw. -oberflächen als Staubfilter (Luftreinigung).
- Durch die Transpiration der Kletterpflanzen wird die Luftfeuchte in der unmittelbaren Umgebung erhöht und gleichzeitig eine Abkühlung der Umgebungsluft insbesondere in den heißen Sommermonaten bewirkt.
- Die Strahlungsreflexion von Fassaden und damit die indirekte Wärmestrahlung in den Sommermonaten wird verringert.

- Durch die reduzierte Aufheizung von begrüntem Mauerwerk kommt es in den Nachtstunden zu einer verringerten Wärmeabstrahlung und damit zu einer schnelleren Abkühlung der Umgebungsluft.
- Begrünte Fassaden erweitern den Lebensraum heimischer Tierartengruppen, z. B. dienen sie diversen Vogelarten als Nahrungs- und Brutbiotop sowie als Schutz- und Fluchzone.
- Begrünte Fassaden mit Verbindung zum begrünten Dach stellen eine wichtige lebensraumvernetzende Struktur zwischen Dach- und Bodenbiotopen dar.

städtbaulich und gestalterisch:

- Fassadenbegrünungen können stereotyp und einfallslos gestaltete Häuserzeilen ästhetisch aufwerten und damit zu wahrnehmbar höheren Erlebniswerten der öffentlichen und privaten Freiraum- und Baustrukturen führen. In weitgehend naturbefreiten Wohnquartieren kann sich eine solche Gestaltung psychologisch und sozial stabilisierend auswirken.
- Durch den strukturellen Gegensatz zwischen vegetativen und baulichen Elementen entstehen einprägsame und unverwechselbare Eindrücke und Identifikationsmuster innerhalb der Wohnumwelt.

baukonstruktiv und ökonomisch:

- Begrünte Fassaden bieten der Gebäudehülle Schutz vor Witterungseinflüssen und verringern die physikalische Beanspruchung durch den Ausgleich von Temperaturextremen und dem Schutz vor UV-Strahlung.
- Durch die Wärmedämmwirkung der Fassadenbegrünung wird im Winter Heizenergie eingespart und im Sommer durch Verschattung sowie Verdunstungseffekte der Vegetation das Gebäude gekühlt.

Als Effekt der Fassadenbegrünung findet eine Belebung des Straßenbildes und eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohnumfeld statt.

Innenhofbegrünung

Innenhöfe haben vielerorts ausschließlich praktischen Nutzen, z. B. als Zugänge zu Müllcontainern und Abstellflächen von Pkws. Das Potenzial dieser Flächen als unmittelbare Erholungsbereiche und klimatische Ausgleichsflächen wird durch die Förderung der Innenhofbegrünung nutzbar gemacht. Die Förderung umfasst daher Maßnahmen zur Entsiegelung und Umgestaltung von Innenhöfen als auch deren Begrünung. Damit sollen folgende Wirkungen und Funktionen erreicht werden:

- Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes,
- Aufwertung des unmittelbaren Wohnumfeldes als sozialer Treffpunkt für gemeinsame Aktivitäten (Kinderspielplatz, Hoffeste, gemeinsames Gärtnern),
- Schaffung eines mikroklimatisch bedeutsamen Gebietes durch Rückhaltung von Niederschlägen im Boden bzw. in Teichen,
- Beitrag zur Biotopvernetzung und damit zur Artenvielfalt.

Vorgartenbegrünung

Das Potenzial zur Verbesserung des Kleinklimas in städtischen Quartieren durch die Umgestaltung und Begrünung von Vorgärten, wird durch die Förderung entsprechender Maßnahmen nutzbar gemacht. Die förderfähigen Maßnahmen haben folgende Ziele:

- Schaffung eines vegetativ abwechslungsreichen und attraktiven Wohnumfeldes durch die Entsiegelung von Flächen und Bepflanzung mit vielfältigen und standortgerechten und zukunftsfähigen Gehölzen,
- ökologische Wirkung durch Staubfilterung, Nahrungs- und Lebensraum für diverse Tierarten.

Flächenentsiegelung

Die flächenhaften Entsiegelungen auf privaten und gewerblichen Grundstücken, wie z. B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen und Stellplätze, stellen Aktivitäten dar, die zu einer gestalterischen und ökologischen Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes führen können, insbesondere wenn die Versiegelungsmaterialien durch wasserdurchlässige Alternativen (Rasen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwabe etc.) ersetzt werden. Durch den Rückbau versiegelter Flächen können Niederschläge direkt versickern und werden somit unmittelbar in den Wassertkreislauf zurückgeführt ohne die städtischen Abwassersysteme zu belasten.

Baumpflanzungen

Bäume haben aufgrund ihrer Ökosystemdienstleistungen große Bedeutung für das Mikroklima, die Biodiversität und die Lebensqualität im städtischen Raum. Als Komplementärmaßnahme zu Neupflanzungen von Straßenbäumen sollen auch Baumpflanzungen auf privaten und gewerblichen Flächen gefördert werden. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der bioklimatischen Situation durch CO₂-Bindung, Feinstaub- und Schadstofffiltrierung sowie Verschattungs- und Verdunstungseffekte,
- Erhöhung der Biodiversität durch Schaffung und der Verknüpfung von Lebensräumen für verschiedene Tiere und Pflanzen.

Der Fokus der Förderung liegt einerseits auf standortgerechten heimischen Hochstämmen, die eine hohe ökologische Wirkung haben, und andererseits auf sogenannten Klimabäumen, die aufgrund ihrer Herkunft aus dem südosteuropäischen, asiatischen und nordamerikanischen Raum als resistenter gegen Trockenheit, Hitze und (Spät)-Frost gelten und daher für den Klimawandel besser gewappnet scheinen.

Geplante programmbegleitende Öffentlichkeitsarbeit

Das ökologische Förderprogramm aus den 1990er Jahren wurde ab 2001 aufgrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nicht mehr weitergeführt. Bis dahin galt es als eines der erfolgreichsten Förderprogramme zur Begrünung in der Bundesrepublik, was nicht zuletzt auf eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit zurückzuführen ist. Instrumente der damaligen Öffentlichkeitsarbeit waren:

- Verteilung von Faltblättern
- Teilnahme mit eigenem Stand an diversen Veranstaltungen (Geranienmarkt, Harz & Heide-Messe, Ökomarkt, Ökologa, Ausstellung)
- Pressearbeit (lokale und regionale Druckpresse, Rundfunk)
- Nutzung eines begrünten Bauwagens („Ökomobil“) für Beratungen von Interessenten in verschiedenen Stadtteilen
- Nutzung von geförderten Objekten als Best-practice-Beispiele (z. B. Hoffeste)
- Wettbewerbe unter den geförderten Objekten
- Direktwerbung in hochverdichteten Quartieren durch Faltblattverteilung

- Plakatierung im Stadtgebiet und Aufstellung von Faltblattkästen an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Banken, Sparkassen, Postfilialen, Bussen und Bahnen)
- Informationsbroschüren zu Bauwerksbegrünung und Garten-, Vorgarten- und Innenhofgestaltung
- Erstellung und Verteilung eines Merkblattes über umweltverträgliche Gestaltung von Baugrundstücken für Bauantragsteller, gemeinsam erstellt von Umwelt- und Grünflächenamt

Aufgrund der positiven Erfahrungen aus den 1990er Jahren wird die intensive begleitende Öffentlichkeitsarbeit wiederaufgenommen. Darüber hinaus stehen aufgrund der Digitalisierungsentwicklungen der letzten Jahrzehnte weitere Informationswege offen, so dass die Öffentlichkeitsarbeit breiter angelegt werden kann.

Folgende öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind im Falle einer positiven Ratsentscheidung geplant:

Informationskampagne

Ein besonderer Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit würde auf eine Informationskampagne gelegt, in deren Rahmen gängige Vorurteile und Ängste zu den Fördertatbeständen (z. B. Bauwerksbeschädigungen bei Fassadenbegrünung, scheinbare Pflegeleichtigkeit von Schottergärten) aufgegriffen sowie Argumente für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen aufgeführt werden. Dabei sollten argumentativ weniger die rechtlichen Festsetzungen (z. B. § 9 der Niedersächsischen Bauordnung zu nicht überbauten Flächen) als vielmehr die ökologischen, ökonomischen und ästhetischen Vorteile zur Sprache kommen. Die Kampagne sollte einerseits in Form von persönlicher Beratung und andererseits durch das Bereitstellen von Informationsmaterial erfolgen.

Werbematerialien

Flyer mit den wichtigsten Informationen rund um das Förderprogramm würden zum Start des Förderprogramms an öffentlich zugänglichen Orten ausgelegt (z. B. Fachbereiche, Stadtbibliothek). Sehr wirksam wäre vermutlich die Beilage des Flyers im Grundsteuerbescheid, um Privateigentümer direkt zu erreichen. Zur Information und Weitergabe würden die regionalen Fachbetriebe als Multiplikatoren involviert. Auch die Regionale Energie- und Klimaschutzagentur in Braunschweig (reka), die Privatpersonen hinsichtlich nachhaltiger und klimaschonender Aktivitäten berät, wäre als Akteur miteinzubinden.

Werbeplakate könnten ein wirksames Instrument sein, um insbesondere Privatpersonen zu erreichen. Die Plakate könnten in Gastronomie- und Freizeitbetrieben ausgelegt werden und zur kostenlosen Mitnahme zur Verfügung stehen.

Ergänzend könnte eine Plakette entworfen werden, die - am Hauseingang angebracht - Passanten über die Dach-, Fassaden-, Innenhof- bzw. Vorgartenbegrünung sowie die Flächenentsiegelung als Fördermaßnahmen der Stadt informiert.

Informationsmaterialien

Es würde eine Broschüre mit Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Entsiegelung und Begrünung erstellt und Interessenten zur Verfügung gestellt. Darin würde auf die ökologische, psychologische und städtebauliche Bedeutung von Begrünung und Flä-

chenentsiegelung hingewiesen, gelungene Beispiele präsentiert und auf das entsprechende Förderprogramm der Stadt Braunschweig aufmerksam gemacht. Die Broschüre würde sowohl als Druckmedium als auch zum Download auf der stadteigenen Webseite bereitgestellt. Daneben werden Auswahllisten zu geeigneten Fachbetrieben und Pflanzen erstellt, die den Antragstellern Unterstützung bieten.

Pressearbeit und mediale Verbreitung

Der Start des Förderprogramms könnte auf der Homepage der Stadt Braunschweig publik gemacht und prominent platziert werden. Begleitend zur Einführung des Förderprogramms könnte eine intensive Berichterstattung in der lokalen Presse initiiert werden, bspw. durch Pressemitteilungen und ggf. eine Pressekonferenz zum Einführungstermin. Neben den klassischen Medien könnten zur öffentlichen Bekanntmachung des Förderprogramms die Social-Media-Kanäle der Stadt Braunschweig genutzt werden.

Veranstaltungen

Terminierte Veranstaltungen, die in der Stadt Braunschweig stattfinden und einen umweltrelevanten Bezug haben, könnten als Rahmen für die Vorstellung des Förderprogramms genutzt werden (z. B. Tag des Baumes, Langer Tag der StadtNatur). Dazu könnte ggf. ein eigener Stand gestaltet werden, an dem die Bürgerinnen und Bürger der Stadt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport informiert würden.

Wettbewerbe

Seit 2011 führt die Wohnungsbaugesellschaft BBG gemeinsam mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH und der Braunschweiger Zeitung einen erfolgreichen Balkon-Wettbewerb durch. Dabei werden die schönsten Balkone der Stadt und seit 2018 auch der schönste ökologische Hauseingang ausgezeichnet. Daran anlehend könnten Wettbewerbe zur ökologisch wertvollsten Dach- und Fassadenbegrünung sowie zum gemütlichsten Innenhof und Vorgarten initiiert werden. Alle nach Maßgabe der Förderrichtlinie bezuschussten und abgeschlossenen Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgärten-begrünungen würden - soweit von den Zuschussempfängern gewünscht – am Wettbewerb teilnehmen und von einer unabhängigen Fachjury bewertet werden. Die Wettbewerbsbedingungen sowie die Prämierung von einzelnen Objekten würden durch spezielle Wettbewerbsrichtlinien geregelt. Für die Wettbewerbe sollten möglichst ebenfalls die BBG, die Braunschweig Stadtmarketing GmbH und die Braunschweiger Zeitung als Initiatoren gewonnen werden.

Evaluation

Die Entwicklung des Förderprogramms hinsichtlich der Anfragen, Beratungswünsche, Förderanträge, Fördersummen etc. sollte regelmäßig quantitativ und qualitativ bewertet werden. Eine zweijährliche Evaluation wäre für den Fall, dass das Programm über das Jahr 2019 hinaus fortgeführt werden würde, empfehlenswert, um dessen Wirksamkeit und Akzeptanz zu überprüfen.

Personal- und Finanzressourcen für die Programmumsetzung im Haushaltsjahr 2019 und ab dem Haushaltsjahr 2020

Für die anteilige finanzielle Förderung von programmkonformen Maßnahmen wurden im Haushaltsplan für 2018 Finanzmittel in Höhe von 50.000 Euro vorgesehen, die ins Jahr 2019 übertragen wurden. Für die Erarbeitung und Einführung des in Rede stehenden Förderpro-

gramms ist befristet bis Ende 2019 eine E11-Stelle im Stellenplan 2018 des Fachbereiches Stadtgrün und Sport geschaffen worden. Die Verwaltung weist daraufhin, dass ab Anfang des Jahres 2020 für die Umsetzung des Förderprogramms (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) nach derzeitigem Stand keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Finanzmittel für die anteilige finanzielle Förderung von programmkonformen Maßnahmen sind im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport für das Jahr 2020 und die Folgejahre bisher nicht veranschlagt.

Geiger

Anlage/n:

- Entwurf der Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig „Ungenutzte Ressource Privatgrün - Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“
- Karte mit Zuordnung zu den entsprechenden Zuschusskategorien auf Grundlage der Stadtklimaanalyse Braunschweig

Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig: „Ungenutzte Ressource Privatgrün-Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“

0. Präambel

Die Stadt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderziel

Mit dem Ziel, das Wohnen und Arbeiten in den dichtbesiedelten und bioklimatisch belasteten Teilen des Stadtgebietes von Braunschweig attraktiver zu machen und die stadtökologischen Verhältnisse zu verbessern, fördert die Stadt Braunschweig Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden, zur Umgestaltung und Begrünung von Innenhöfen und Vorgärten, zur Entsiegelung von privaten und gewerblichen Flächen und für Baumneupflanzungen in Form von fachlicher Beratung und durch Gewährung von Kapitalzuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung im gesamten Stadtgebiet von Braunschweig. Besonders gefördert werden Begrünungs- und Umgestaltungsmaßnahmen in bioklimatisch stärker belasteten Stadtbereichen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- a) Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von privaten und gewerblichen Gebäude- und Grundstücksflächen,
- b) Pächter, Mieter und Mietergemeinschaften mit Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft.

Ausgeschlossen von der Förderung sind städtische Gesellschaften.

Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.

Für jedes Objekt ist insgesamt nur ein Antrag je Fördertatbestand zulässig.

4. Geförderte Maßnahmen

Grundsätzlich nicht förderfähig sind der Rückbau nach Niedersächsischer Bauordnung § 9 rechtswidrig angelegter Flächen (sogenannten „Schottergärten“) und deren Neubegrünung. Gleches gilt für die Neuanlage von Flächen mit Zierkies, Schotter und Kunstrasen sowie die Aufstellung von Gabionen, Kübeln oder anderen mobilen Behältern und deren Bepflanzung.

4.1 Dachbegrünung

Es werden alle Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden extensiven oder intensiven Begrünung auf Dächern gefördert.

Hierzu gehören:

- a) vorbereitende, baulich-konstruktive oder sonstige Maßnahmen (u. a. zur Erhöhung der Tragfähigkeit im Dachbereich, Sanierung der Dachabdichtung etc.) im fachlich sinnvollen und notwendigen Rahmen, soweit der hiermit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem aus der Begrünung zu erwartenden ökologischen und gestalterischen Nutzen steht,
- b) das Verlegen einer Wurzelschutzfolie,
- c) der Einbau einer Drainschicht und von Anlagen zur Wasserbevorratung,
- d) das Aufbringen von vegetationstragenden Substraten,
- e) die Herstellung einer dauerhaften Bepflanzung.

Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Dachbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung auszuführen.

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

4.2 Fassadenbegrünung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken (Mauern, Zäunen etc.) führen.

Hierzu gehören:

- a) vorbereitende und standortverbessernde Maßnahmen (Anlage von Pflanzgruben, Einbau von Pflanzschächten, Bodenaustausch etc.),
- b) das Anbringen von Kletterhilfen wie Rankgerüste und Spanndrähte, soweit fachlich sinnvoll,
- c) Systeme für wandgebundene Fassadenbegrünung,
- d) das Setzen von ausdauernden situations- und standortgerechten Kletterpflanzen.

Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung auszuführen.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohnumfeld zu bewirken.

4.3 Innenhofbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Innenhofbereichen und Hofzugängen, die an Gebäuden liegen, die mindestens zwei Vollgeschosse und drei Wohneinheiten haben. Ist der Innenhofbereich mehreren Gebäuden zugeordnet, muss der o. g. Gebäudetyp überwiegen. Die umgestalteten und begrünten Innenhöfe müssen dauerhaft in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören z. B.:

- a) vorbereitende Arbeiten wie der Abbruch von Mauern und Gebäuden,
- b) Schaffung und Verbesserung von Innenhofzugängen oder von Zugängen zu benachbarten Hofbereichen,
- c) Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen) und Neubau von Wegen mit wasserdurchlässigen Materialien, wobei eine Reduzierung der insgesamt versiegelten Flächen von mind. 50 % erreicht werden muss,
- d) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- e) standortgerechte Bepflanzung von reaktivierten Flächen mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc. sowie Anlage von Pflanzbeeten,
- f) Errichten von Sitzgruppen (ortsfest) und Pergolen,
- g) Bau von Regenwasserzisternen oder kleinen Teichen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser,
- h) Schaffung von Spielmöglichkeiten (ortsfeste Einbauten) für Kinder,
- i) Anlage von Kompostplätzen zur Eigenkompostierung von organischen Garten- und Küchenabfällen.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die Nutzbarkeit von Innenhöfen als Erlebnis-, Erholungs- und Kommunikationsräume für alle Hausbewohner erheblich zu verbessern. Von den Maßnahmen muss zudem eine ökologisch positive Wirkung insbesondere im Hinblick auf das Kleinklima, den Grundwasserhaushalt und/oder den Arten- und Biotopschutz ausgehen.

4.4 Vorgartenbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Bereichen, die zwischen Straßenraum und Gebäuden auf nichtöffentlichen Grundstücksflächen liegen und als Vorgärten genutzt werden können. Die umgestalteten und begrünten Vorgärten müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- b) Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen),
- c) die dauerhafte und standortgerechte Begrünung von reaktivierten Flächen (Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.).

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

4.5 Flächenentsiegelung

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten und gewerblichen, nicht überdachten Flächen (z. B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen, Stellplätzen etc.) und deren Umwandlung in unversiegelte oder wasserdurchlässig befestigte Flächen. Die dauerhaft entsiegelten Flächen müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen mit geringem Fugenanteil),
- Bodenaufbereitung für die Neuanlage von unversiegelten bzw. wasserdurchlässig befestigten Flächen,
- Anlage wasserdurchlässiger Alternativen (z. B. Rasen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwabe),
- fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes, die Grundwassererneubildung und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohn- oder Arbeitsumfeld zu bewirken.

Bei der Entsiegelung von privaten, industriellen und gewerblichen Flächen, insbesondere bei Grundstücken in Wasserschutzzonen, ist die Unschädlichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den Wasserhaushalt festzustellen und in Form einer wasserrechtlichen Genehmigung der Wasserbehörde in Braunschweig vorzulegen.

4.6 Baumpflanzungen

Gefördert werden Neupflanzungen von Bäumen auf privaten und gewerblichen Grundstücken. Die Förderung umfasst:

- Investitionskosten für standortgerechte und heimische Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe),
- Investitionskosten für zukunftsfähige Klimabäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe),
- Investitionskosten für Pflanzmaterial,
- Pflanzarbeiten ausgeführt durch einen Fachbetrieb entsprechend den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. der aktuellen DIN 18916.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohn- und Arbeitsumfeldes zu verbessern.

5. Fördervoraussetzungen

Durch Kapitalzuschüsse gefördert werden Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden, zur Umgestaltung und Begrünung von Innenhöfen und Vorgärten, zur Entsiegelung privater und gewerblicher Flächen und für Baumneupflanzungen, soweit sie nicht

- a) als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,
- b) auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend vom Antragsteller oder Eigentümer der Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, vorzunehmen sind,
- c) bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen (ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen),
- d) bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden (z. B. KfW-Förderprogramm „Energieeffiziente Sanierung“),
- e) auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt werden,
- f) Gegenstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Fachliche Beratung

Antragsteller und interessierte Bürger werden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Stadtgrün und Sports einmalig kostenfrei in Fragen der Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünung, der Flächenentsiegelung und der Baumpflanzung fachlich beraten.

Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Beurteilung (z. B. Gebäudestatik und Fassadenbeschaffenheit), keine Haftung für später auftretende Schäden und keine Rechtsberatung (z. B. Nachbarrecht).

6.2 Gewährung von Kapitalzuschüssen

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 4 dieser Richtlinie wird ein einmaliger, anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller (Zuschussempfänger) aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig gewährt.

Zuschussfähige Kosten sind:

- a) Material- und Pflanzkosten,
- b) Planungskosten, wenn der Antragsteller die Planung der Maßnahmen an fachkundige Dritte (z. B. Architekten, Landschaftsarchitekten) vergibt,
- c) Ausführungskosten, wenn der Antragsteller die Ausführung der Maßnahmen fachkundigen Dritten (z. B. Unternehmen des Garten- und Landschaftsbau) überträgt.

Aus den unter a) bis c) genannten Kosten sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu ermitteln. Soweit diese

- bei Maßnahmen, die nicht in Eigenregie durchgeführt werden, über 1.500 Euro und
- bei Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, über 3.000 Euro

liegen, sind jeweils drei vergleichbare und prüffähige Kostenangebote einzuholen. Die Ermittlung der zuschussfähigen Gesamtkosten erfolgt auf der Grundlage des jeweils niedrigsten Angebotes unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den zuschussfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Die Förderhöhe der beantragten Maßnahme richtet sich nach der bioklimatischen Situation im jeweiligen Stadtbereich entsprechend der Stadtklimaanalyse Braunschweigs. Folgende Zuordnung zu den Zuschusskategorien wird zugrunde gelegt:

- Zuschusskategorie 1: städtische Bereiche mit sehr geringer und geringer bioklimatischer Belastung,
- Zuschusskategorie 2: städtische Bereiche mit mittlerer, hoher und sehr hoher bioklimatischer Belastung.

6.2.1 *Dachbegrünung*

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4.1 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 1 und ist auf maximal 2.000 Euro begrenzt,
- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 2 und ist auf maximal 4.000 Euro begrenzt,
- c) bei extensiven Dachbegrünungen sind Gesamtkosten in Höhe von maximal 60 Euro pro m² und bei der intensiven Dachbegrünung in Höhe von maximal 100 Euro pro m² zuschussfähig.

6.2.2 *Fassadenbegrünung*

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4.2 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 1 und ist auf maximal 500 Euro begrenzt,

- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 2 und ist auf maximal 1.000 Euro begrenzt.

6.2.3 Innenhofbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4.3 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 1 und ist auf maximal 2.500 Euro begrenzt,
- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 2 und ist auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

6.2.4 Vorgartenbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4.4 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 1 und ist auf maximal 1.000 Euro begrenzt,
- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 2 und ist auf maximal 2.000 Euro begrenzt.

6.2.5 Flächenentsiegelung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4.5 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 1 und ist auf maximal 3.000 Euro begrenzt.
- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 2 und ist auf maximal 6.000 Euro begrenzt.

6.2.6 Baumpflanzung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.6 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 1 und ist auf maximal 500 Euro pro neugepflanztem Baum begrenzt,
- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 2 und ist auf maximal 1.000 Euro pro neugepflanztem Baum begrenzt.

7. Verfahren

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vorab ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt wurde und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde.

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Beginn der Maßnahme vom Antragsberechtigten durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zu stellen.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Übersichtsplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000, aus dem die Lage und Größe des Objektes, das begrünt, umgestaltet oder entsiegelt werden soll, im näheren baulichen Umfeld deutlich erkennbar wird,
- b) Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich wird (einschließlich Vegetation und bei Dachbegrünungen Stärke der Substratschicht) und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Bei Fassadenbegrünungen ist die Kennzeichnung der geplanten Pflanzgruben auf einem Lageplan ausreichend, soweit keine Installation von Kletterhilfen beabsichtigt wird.

Bei Baumpflanzungen ist die Kennzeichnung des geplanten Standortes zu vermerken.

- c) Ausführungsbeschreibung der geplanten Maßnahmen, wenn diese in Eigenleistung durchgeführt werden,
- d) Erklärung des Antragstellers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- e) Nachweis der Eigentumsverhältnisse (ggf. Grundbuchblattabschrift),
- f) schriftliche Vollmacht bzw. der Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist,
- g) detaillierte schriftliche Aufstellung der Maßnahmen einschließlich der jeweiligen geschätzten Kosten. Diese müssen durch Vorlage aller eingeholten Kostenangebote nachgewiesen werden,
- h) Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung für das Zuschussobjekt sichergestellt ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- b) Mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen darf erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden, spätestens jedoch bis drei Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Der Beginn der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn während des Antragsverfahrens muss beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt werden. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.

- c) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. (Verwendungsnachweis)

- d) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden. (Bewilligungszeitraum)
- e) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden. Der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- f) Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.
- g) Nach Abschluss der Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport vor Ort.
- h) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungs- und ggf. ein Rückforderungsbescheid. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 Nds. VwVfg i. v. m. §§ 48 ff VwVfg.

8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

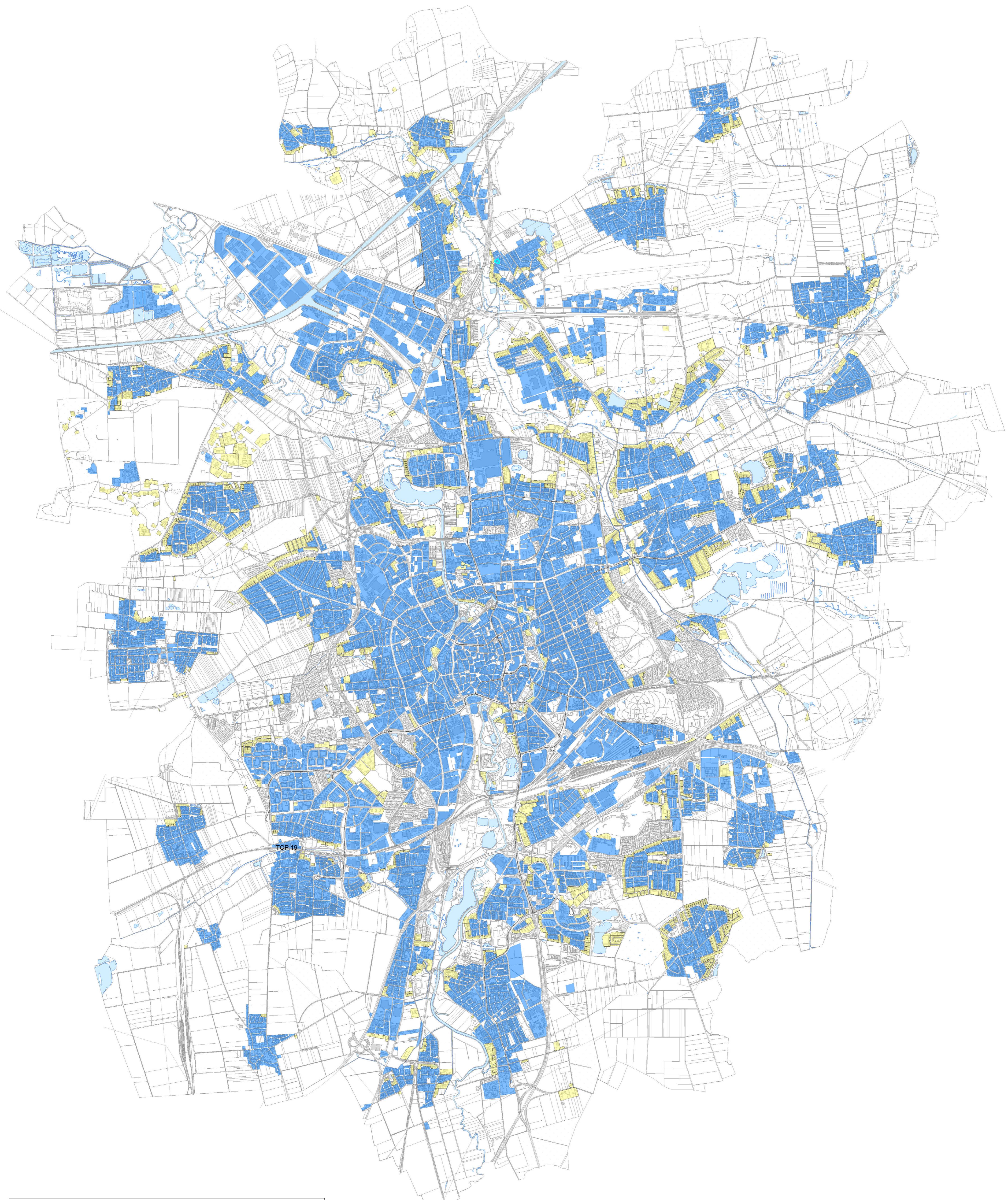
- a) Das begrünte, umgestaltete und/oder entsiegelte Objekt ist mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren in dem Zustand zu erhalten, den es nach Durchführung der geförderten Maßnahmen hat (Zweckbindung). Die geförderte Baumneupflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- b) Im Fall einer Innenhofbegrünung oder -umgestaltung hat der Eigentümer, allen Bewohnern der dem Innenhof zugeordneten Wohnungen, dessen Nutzung zu ermöglichen.
- c) Im Fall einer Flächenentsiegelung muss eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entiegelung ausgeschlossen sein. Für zu entsiegelnde Flächen, die sich in Wasserschutzzonen befinden, ist eine Genehmigung der Wasserschutzbehörde vorzulegen.
- d) Der Eigentümer, der selbst nicht Zuschussempfänger ist, übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.2 h) für den Fall, dass der Zuschussempfänger vor Ablauf von zehn Jahren aus seinem Miet-/Pachtverhältnis ausscheidet oder seine dingliche Berechtigung verliert. Veräußert der Eigentümer das begrünte, umgestaltete und/oder entsiegelte Objekt vor Ablauf von zehn Jahren, hat er vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer die Zweckbindung einhält und gegebenenfalls den Zuschuss zurückzahlt.
- e) Der Zuschussempfänger zeigt dem Fachbereich Stadtgrün und Sport an, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.
- f) Führen die geförderten Maßnahmen zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor, so dass eine Rückforderung der gewährten Fördermittel durch den Fördergeber grundsätzlich erfolgt.

9. Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die Förderung von Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünungen, von Flächenentsiegelungen und von Baumpflanzungen auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.



Betreff:

Übergangslösung Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 13.06.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	14.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

1. Der nachfolgenden beschriebenen Übergangslösung für ein kostengünstiges Schülerticket in Braunschweig, mit Einführung zum 1. September 2019, wird zugestimmt.
2. Diese Übergangslösung gilt bis zur Einführung eines regions- oder niedersachsenweit gültigen, kostengünstigen Schülertickets.
3. Das kostengünstige Schülerticket gilt für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, Auszubildende sowie Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder des Bundesfreiwilligendienstes mit Hauptwohnsitz in der Stadt Braunschweig.
4. Die Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden sowie Teilnehmenden an einem freiwilligen sozialen Jahr oder des Bundesfreiwilligendienstes pro Monatsticket beträgt 30,- Euro.
5. Die Verwaltung wird gebeten, alle weiteren notwendigen Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.

Sachverhalt:

Ratsauftrag

Der Rat der Stadt Braunschweig hat die Verwaltung beauftragt zum Schuljahr 2019/2020 ein regionales, zumindest aber stadtweit geltendes, kostengünstiges Schülerticket einzuführen. Zugangsvoraussetzungen sind ein gültiger Schülerausweis sowie der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich. Außerdem sollten auch die Freiwilligendienste mit einbezogen werden. Das Ticket sollte sich in der ersten Preisstufe zwischen 15 Euro und 20 Euro bewegen. Es soll im Abo als Jahreskarte oder Monatskarte (gültig ab Kaufdatum als gleitende Monatskarte) angeboten werden.

Für den Fall, dass sich im Laufe des Frühjahrs 2019 abzeichnet, dass eine regionale Lösung nicht zustande kommt, wird die Verwaltung beauftragt, eine Beschlussvorlage für die Einführung eines kostengünstigen Schülertickets vorzulegen, das zunächst ausschließlich im Stadtgebiet Braunschweig gilt.

Übergangslösung

Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, Auszubildende sowie Teilnehmende an einem

freiwilligen sozialen Jahr oder eines Bundesfreiwilligendienstes erhalten auf Nachweis im Kundenzentrum der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) eine persönliche Kundenkarte. Diese Kundenkarte berechtigt Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, Auszubildenden sowie Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder eines Bundesfreiwilligendienstes mit Hauptwohnsitz in Braunschweig, in den Geschäftsstellen der BSVG und ihren Vorverkaufsstellen sowie an den Fahrkartautomaten in den Stadtbahnen und beim Fahrpersonal in den Bussen der BSVG ein ermäßigtes Schülerticket im Wert von 30,- Euro zu erwerben.

Es gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb der Tarifstufe 40 (Stadtgebiet Braunschweig) vom Monatsersten bis zum Monatsletzten in allen Stadtbahn- und Buslinien. Das Ticket kann mit einer Erweiterungskarte (150 Minuten gültig) für gelegentliche Fahrten in weitere Tarifzonen erweitert werden. Der Preis beträgt aktuell 2,50 Euro.

Die Übergangslösung greift nicht in die einheitliche Tarifstruktur der Verkehrsverbundgesellschaft Großraum Braunschweig (VRB) ein. Den Schülerinnen und Schülern, den Auszubildenden sowie den Teilnehmenden an einem freiwilligen sozialen Jahr oder des Bundesfreiwilligendienstes steht die Nutzung aller Verkehrsunternehmen in der Tarifzone 40 offen. Lediglich die Zahlungsverpflichtung wird gesplittet.

Die Stadt Braunschweig gleicht im Zuge einer Sammelerstattung monatlich den Differenzbetrag zum jeweils gültigen Vorverkaufspreis des Stadttarifs der rabattierten Schülermonatskarte aus. Die BSVG ermittelt anhand der monatlich erstellten Verkaufsstatistik den Erstattungsbetrag. Die BSVG erhält für ihre zusätzlichen Aufwände außerdem eine Verwaltungskostenpauschale von der Stadt Braunschweig.

Abweichungen vom Ratsauftrag

Die Übergangslösung basiert auf bestehenden Tarifangeboten. Die geltende Schülermonatskarte wird nicht als gleitende Monatskarte angeboten. Eine Änderung erfordert eine Änderung der Tarifbestimmungen und somit die Zustimmung der VRB. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die flexible Gültigkeit zurückzustellen, um eine zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen. Zurückgestellt werden sollte auch ein Angebot des Schülertickets im Abo als Jahreskarte, da dies von den aktuellen Tarifbestimmungen der VRB ebenfalls derzeit nicht erfasst ist.

Die Verwaltung schlägt eine Eigenbeteiligung in Höhe von 30 Euro pro Monatskarte vor. Das begründet die Verwaltung einerseits mit dem aktuellen Diskussionstand im Regionalverband sowie im Land Niedersachsen, wonach ein regions- oder niedersachsenweit gültiges Ticket eher bei 30 Euro gesehen wird. Somit würde zur Umstellung auf eine regions- oder niedersachsenweite Lösung keine Preiserhöhung, gleichwohl eine Ausweitung des Geltungsbereichs erfolgen. Andererseits sollte es das Ziel sein, mit den im Haushaltsplan 2019 ff veranschlagten Mitteln auszukommen. Dies wäre eher bei einer Eigenbeteiligung von 30 Euro möglich.

Kosten

Im Haushaltsplan 2019 sind für die Umsetzung der Übergangslösung für kostengünstige Schülertickets ab August 2019 Aufwendungen in Höhe von 100.000 Euro monatlich veranschlagt. Folglich stehen im Jahr 2019 Haushaltssmittel in Höhe von 500.000 Euro und ab dem Jahr 2020 Haushaltssmittel in Höhe von jährlich 1.200.000 Euro zur Verfügung. Die Verwaltung geht in ihrer Modellrechnung vom 10. Mai 2019 (siehe Drucksache 19-10829) von bis zu 7.000 Nutzerinnen und Nutzern des kostengünstigen Schülertickets bei einer durchschnittlichen Nutzung für 11 Monate im Jahr aus. Hieraus ergibt sich, auf Basis des aktuellen Vorverkaufspreises in Höhe von 50,30 Euro bei einer Eigenbeteiligung von 30 Euro pro Monatsticket, ein jährlicher Zuschussbedarf durch die Stadt Braunschweig in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro zzgl. der noch mit der BSVG zu verhandelnden Verwaltungskostenpauschale.

Die veranschlagten Haushaltssmittel wären unter den getroffenen Annahmen nicht

auskömmlich und entsprechend aufzustocken. Da die Kosten jedoch von der tatsächlichen Anzahl der verkauften Tickets abhängig sind, bleibt die Entwicklung abzuwarten.

Finanzielle Auswirkungen auf Ebene der BSVG sind bislang nicht im Wirtschaftsplan 2019 und der mittelfristigen Unternehmensvorschau berücksichtigt. Für die Abrechnung der Differenzbeträge mit der Stadt Braunschweig ist zusätzliches Personal erforderlich. Zur Kostendeckung ist die Erhebung einer Verwaltungskostenpauschale vorgesehen. Durch den erwarteten Anstieg der verkauften Schülertickets sind auf Ebene der BSVG zunächst Mehreinnahmen zu erwarten. Inwieweit durch steigende Fahrgastzahlen insbesondere in den Spitzenzeiten Zusatzfahrten erforderlich sind und ob hierdurch entstehende Mehraufwendungen für Personal und Fahrzeuge durch die entsprechenden Mehreinnahmen aus dem Ticketverkauf gedeckt werden können, ist zu beobachten. Eine Einschätzung ist zurzeit nicht möglich.

Zustimmungsbedarfe

Die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen hat dem Erstattungsverfahren bereits zugestimmt. Die Geschäftsführung der VRB ist über den Vorschlag informiert.

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt / Die
Fraktion P2 im Rat der Stadt**

19-11180

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zu Ds. 19-11165: Übergangslösung
Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2019

Beratungsfolge:

		Status
Schulausschuss (Vorberatung)	14.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Punkt 1-3 und Punkt 5: unverändert.

Punkt 4: Die Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden sowie Teilnehmenden an einem freiwilligen sozialen Jahr oder des Bundesfreiwilligendienstes pro Monatsticket beträgt 15,- Euro.

Sachverhalt:

Begründung:

Im interfraktionellen Antrag 18-08875 in der Ratssitzung vom 04.09.2018 wurde ohne Gegenstimmen bei nur wenigen Enthaltungen beschlossen, dass sich das Ticket in der ersten Preisstufe zwischen 15 und 20 € im Monat bewegen sollte.

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im
Rat der Stadt**

19-11189
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Übergangslösung Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig -
Änderungsantrag zu DS 19-11165**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.06.2019

Beratungsfolge:

		Status
Schulausschuss (Vorberatung)	14.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext der Vorlage 19-11165 zur "Übergangslösung Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig" wird in folgendem Punkt geändert:

Punkt 1 - 3: Unverändert.

Punkt 4: Die Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden sowie Teilnehmenden an einem freiwilligen sozialen Jahr oder des Bundesfreiwilligendienstes pro Monatsticket beträgt 20,- Euro.

Punkt 5: Unverändert.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 04.09.2018 hat der Rat mit großer Mehrheit beschlossen, ein kostengünstiges Schülerticket einzuführen, dessen Preis sich zwischen 15 € und 20 € bewegen soll. Diesem Beschluss soll auch weiterhin gefolgt werden.

Anlagen: keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt**19-11165-01**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Übergangslösung Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig Änderungsantrag zur Vorlage 19-11165

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.06.2019

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

18.06.2019 N
25.06.2019 Ö**Beschlussvorschlag:**

1. Der nachfolgenden beschriebenen Übergangslösung für ein kostengünstiges Schülerticket in Braunschweig, mit Einführung zum 1. September 2019, wird zugestimmt.
2. Diese Übergangslösung gilt bis zur Einführung eines regions- oder niedersachsenweit gültigen, kostengünstigen Schülertickets.
3. Das kostengünstige Schülerticket gilt für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, Auszubildende sowie Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder des Bundesfreiwilligendienstes mit Hauptwohnsitz in der Stadt Braunschweig.
4. Die Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden sowie Teilnehmenden an einem freiwilligen sozialen Jahr oder des Bundesfreiwilligendienstes pro Monatsticket beträgt 30,- Euro.
5. Die Verwaltung wird gebeten, alle weiteren notwendigen Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.
6. Der Rat der Stadt Braunschweig bekräftigt, dass der hier gefundene Kompromiss zur Einführung kostengünstiger Schülerfahrkarten lediglich eine Übergangslösung darstellt und das Ziel weiter die Realisierung einer Lösung im Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig beziehungsweise auf Ebene des Landes Niedersachsen ist.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage: Übergangslösung Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig -

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/v020.asp?VOLFDNR=1013827&noCache=1>

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Betreff:

**Änderungsantrag zu Vorlage 19-11165: Übergangslösung
Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.06.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

25.06.2019

Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der nachfolgend beschriebenen Lösung für ein kostengünstiges Schülerticket in Braunschweig, mit Einführung zum 1. September 2019 wird zugestimmt.
2. Diese Übergangslösung gilt bis zur Einführung eines regions- oder niedersachsenweit gültigen kostengünstigen Schülertickets.
3. Das kostengünstige Schülerticket gilt für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, Auszubildende sowie Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder des Bundesfreiwilligendienstes mit Hauptwohnsitz in der Stadt Braunschweig.
4. Die Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden sowie Teilnehmenden an einem freiwilligen sozialen Jahr oder des Bundesfreiwilligendienstes pro Monatsticket beträgt 15,- Euro.
5. Die Verwaltung wird gebeten, alle weiteren notwendigen Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.
6. Der Rat der Stadt Braunschweig bekräftigt, dass dieser Beschluss eine Übergangslösung darstellt, bis zur Umsetzung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig auf Einführung eines regionsweiten kostengünstigen Schülertickets und/oder bis zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung in Niedersachsen auf Einführung eines landesweiten kostengünstigen Schülertickets. Dabei ist zu beachten, dass mit der Ausweitung des Geltungsbereichs des Schülertickets auf die Region Braunschweig oder das Land Niedersachsen auch eine Preiserhöhung wahrscheinlich ist.

Gez. Christoph Bratmann

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine.

Betreff:

Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel"
Richtlinien über die Förderung von Modernisierungs- und
Instandsetzungsmaßnahmen und von Maßnahmen zur
Wohnumfeldverbesserung nach Städtebauförderungsrecht

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 06.05.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	05.06.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	12.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

„Die dieser Vorlage anliegende Förderrichtlinie für das Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ wird hiermit beschlossen. Nach ihrer Maßgabe wird die Gewährung von Zuwendungen (Förderung durch Zuschüsse nach Städtebauförderungsrecht) für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ künftig durchgeführt.“

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates vom 6. Dezember 2016 (Drucksache Nr. 16-02231) wurde das Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ als Stadterneuerungsgebiet beschlossen. In diesem Fördergebiet wird die Stadt im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel aus der Programmkomponente „Soziale Stadt“ vor allem Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne von § 177 Baugesetzbuch (BauGB) an privaten Gebäuden und Freiflächen und weitere Maßnahmen zur städtebaulichen Erneuerung des Gebietes durch Zuwendung fördern. Die geförderten Maßnahmen müssen den Zielen der städtebaulichen Aufwertung, der Gebäudemodernisierung und -instandsetzung, der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Wohnumfeldverbesserung und der Stadtbildpflege im Sinne der im Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) beschriebenen Ziele und den jeweils entsprechenden Maßnahmen und Projekten entsprechen.

Weiterhin sollen insbesondere durch Förderung kleinteiliger, privater Maßnahmen Anreize für private Folgeinvestitionen geschaffen werden. Die Förderung von den o. g. Maßnahmen wird im Rahmen von jeweils abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Verträgen (Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsvertrag oder sonstige Förderungsvereinbarung) mit der Eigentümerin/dem Eigentümer durchgeführt. Sofern die von der Stadt festzustellenden förderungsfähigen Kosten direkt gefördert werden sollen (Zuwendung in Form eines Zuschusses), geschieht dies in Form einer Pauschalförderung.

Die wesentlichen Verpflichtungen des Bauherren bestehen in einer mit der Stadt inhaltlich abgestimmten, zügigen und zweckgerechten Durchführung der Maßnahme, im nachhaltigen Objekterhalt sowie in der Mitwirkung bei dem Sozialplan der Stadt für sanierungsbetroffene Mieterinnen und Mieter und Betriebe und letztlich in der Einhaltung einer Mietpreisbindung nach Modernisierung von Wohnraum.

Der Richtlinienentwurf fußt im Wesentlichen auf in den bisherigen Sanierungs- und Fördergebieten langjährig gewonnenen Erfahrungen in der Städtebauförderung. Die besonderen Erfordernisse der Förderkomponente „Soziale Stadt“ liegen vor allem in einem integrativen Vorgehen bei der städtebaulichen Sanierung und in der Verbesserung der sozialen Situation des Quartiers.

Aus diesem Grunde werden Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung stärker akzentuiert. Das für zunächst zehn Jahre veranschlagte Volumen an Städtebauförderungsmitteln liegt bei rd. 15 Mio. Euro bei einer Fläche des Fördergebietes von rd. 56,7 Hektar.

Die Umsetzung der Förderrichtlinien für das Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ erfolgt weitestgehend durch den beauftragten Sanierungsträger, die BauBeCon Sanierungsträger GmbH (Bremen).

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Text des Richtlinienentwurfs verwiesen (Anlage 1).

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Richtlinie der Stadt Braunschweig Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“

Anlage 2: Geltungsbereich

Förderungsrichtlinie der Stadt Braunschweig Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“

für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden und Freiflächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Präambel

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes mit Städtebaufördermitteln zu bezuschussen.

Grundlage bilden die Städtebauförderrichtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderungshöhe soll sich im Regelfall aus einer Berechnung des Kostenerstattungsbetrages (Mehrertrags- oder Gesamtertragsberechnung) ergeben.

Bei der Förderung nur einzelner Gewerke, wie bei einer Teilmodernisierung (z. B.: Dach, Fenster, Fassade) ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des unrentierlichen Kostenanteils an den Modernisierungskosten mit der KEB-Berechnung nicht zweckmäßig. Hier soll die Förderung über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen.

§ 1 Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und des Wohnumfeldes

1. Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“, auf Antrag des Eigentümers die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude (einschließlich der energetischen Erneuerung) sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach Maßgabe des § 164 a BauGB und gemäß der Städtebauförderrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF).

Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstandsbeseitigung, der Stadtbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen und soll das Ziel einer zukunftsfähigen Nutzbarkeit des Bestandes im Sinne der Sanierungsziele unterstützen.

2. Grundlage bilden die Städtebauförderrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ räumlich beschränkt (siehe Anlage 1).

§ 2 Förderungsfähige Maßnahmen

1. Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen, die zur Gestaltung an Gebäuden, zur Behebung von Mängeln und Missständen im Sinne von § 177 BauGB, zur Verbesserung der Energieeinsparung sowie zur Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen.

Dies sind im Wesentlichen:

a) Sanierung der Außenhülle:

- Fassade: Gestalterische Aufwertung der Außenfassaden unter Berücksichtigung der städtebaulichen Rahmenkonzepte (Putz, Sichtmauerwerk, Fassadenverkleidungen, Balkonanbauten, Wärmedämmung)
 Dach: Dacheindeckungen, Wärmedämmung
 Fenster: Fenster, Türen, Tore (baustilgerechte Gestaltung)

b) Wohnungsmodernisierung:

Anpassung und Umbau von Wohnungsgrundrissen, Wohnungszusammenlegung, Komplettmodernisierung einschl. Heizung, Baumaßnamen zur Umsetzung modellhafter Wohnformen

c) Wohnumfeldmaßnahmen:

z. B. Anlegen und Neugestaltung von Eingangsbereichen, Terrassen- bzw. Mietergärten, Herstellung von Barrierefreiheit, Einfriedungen, Begrünung und soziale Treffpunkte bei Mehrfamilienhäusern

2. Bei umfassenden und/oder technisch anspruchsvollen Baumaßnahmen kann die Stadt die Einschaltung eines bauvorlageberechtigten Fachmanns und ggf. die Durchführung einer Modernisierungsuntersuchung fordern. Die entstehenden Kosten werden als Baunebenkosten im Rahmen der Fördermaßnahme bezuschusst.
3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind u. a. Kirchengebäude wie Kirchen und Pfarrsäle in denen Gottesdienste abgehalten oder seelsorgerische Tätigkeiten u. ä. ausgeübt werden, Grundstücke und Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes Niedersachsen, Krankenhäuser sowie städtische Einrichtungen in denen Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden.

Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.

§ 3 Förderungsgrundsätze

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach.
2. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt stehen.
3. Auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinie ist für die unterlassene Instandsetzung grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 10 % der förderfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen. Bei einer Pauschalförderung gemäß § 3 Satz 4 wird dieser Abzug nicht vorgenommen
4. Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der R-StBauF des Landes Niedersachsen. Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Berechnungsbetrags (KEB). Bei Einzelmaßnahmen, bei denen die Anwendung ~~des~~ einer KEB nicht zweckmäßig ist (Teilmödernisierung), erfolgt die Förderung aufgrund einer Pauschale.

Der Fördersatz beträgt im Regelfall für

Hochbau (Farbanstriche im Rahmen einer Modernisierung/Sanierung, Überdachung, Türen):	15 %
Außenanlagen (Rampen, Terrassen, Stellplatzflächen):	40 %
Freianlagen (Wege, Grünflächen vor den Gebäuden):	50 %

In Ausnahmefällen können höhere Fördersätze als die o. g. gewährt werden, wenn die Maßnahmen der Erreichung der Ziele der Sanierung in besonderem Maße dienen oder eine hohe Unrentierlichkeit vorliegt.

5. Die Förderung wird als Zuschuss auf die nicht durch andere Fördermittel zu deckenden Kosten (Bau- und Nebenkosten) der Maßnahme gewährt. Andere verfügbare öffentlich-rechtliche Fördermittel (insbesondere die der niedersächsischen Wohnungsbauförderung) sind vorrangig einzusetzen.
6. Maßnahmen mit anerkennungsfähigen Kosten von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.
7. Für Wohneinheiten, die gemäß dieser Richtlinie modernisiert werden und für die zusätzliche städtische Fördergelder gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Einräumung von Belegungs- und Mietpreisbindungen an Mietwohnungen und für die Modernisierung dieser Wohnungen bewilligt werden, kann darüber hinaus auf Antrag ein Zuschlag in Höhe von 5.000 € pro Wohneinheit genehmigt werden.

§ 4 Förderrechtliche Abwicklung

1. Die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage eines Modernisierungsvertrages zwischen dem Eigentümer und der Stadt Braunschweig.
2. Die Antragsstellung des Eigentümers erfolgt formlos bei der Stadt Braunschweig, Dezernat III, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Stelle Stadterneuerung. Der Sanierungsträger bzw. die Stadt Braunschweig behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.
3. Im Falle eines Modernisierungsgutachtens ist dieses Bestandteil des Modernisierungsvertrages. Abweichungen erfordern eine vorherige Einwilligung der Stadt Braunschweig und eine Anpassung des Vertrages.
4. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden, sofern die Stadt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht vorher schriftlich bestätigt hat.
5. Der Zeitrahmen für die abschnittsweise Durchführung wird in der Modernisierungsvereinbarung festgelegt.
6. Eigenleistungen des Eigentümers können im Einzelfall nach Rücksprache mit der Stadt berücksichtigt werden.
7. Ein Abweichen von den vorstehenden Regelungen ist möglich, wenn sich die Ziele der Sanierung auf dieser Grundlage nicht erreichen lassen.
8. Bei einer Bezuschussung über 30.000 € ist zusätzlich eine dingliche Sicherung des Zuschussbetrages nebst 17 % Zinsen durch brieflose Grundschuld für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen zu vereinbaren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Förderrichtlinien haben keinen Satzungscharakter.

Anlage

Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt – Donauviertel“

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaudirektor



Betreff:**Instandsetzung der Gleisanlagen in der Gifhorner Straße zwischen
Lincolnsiedlung und Robert-Bosch-Straße; Wahl des Oberbaus****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

22.05.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	28.05.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	12.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

„Dem Vorschlag der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) die Gleisanlagen in der Gifhorner Straße zwischen der Lincolnsiedlung und der Robert-Bosch-Straße bestandsnah in Schotterbauweise zu sanieren, wird gefolgt.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 folgenden Vorbehaltbeschluss gefasst:

„Bei Neubauten oder grundlegenden Sanierungen von Stadtbahnstrecken mit eigenem Gleiskörper entscheidet der Rat in jedem Einzelfall darüber, ob die Strecke als Rasengleis, eingepflastert oder als Schottergleis ausgeführt wird. Vor der Entscheidung sind die Kosten und die Zuschussfähigkeit zu ermitteln.“

Anlass:

Die BSVG plant im Jahr 2020 die Gleisanlagen zwischen Lincolnsiedlung und Robert-Bosch-Straße in bestandsnaher Lage als Schottergleis zu sanieren (siehe Anlage). Die Schienen liegen heute in dem betreffenden Abschnitt als Rillenschienen auf einer Betontragplatte und sind eingeschottert.

Variante Rasengleis:

Grundsätzlich wäre in den nicht überdachten, mit Brücken überspannten oder für überfahrenden Verkehr befestigten Bereichen der Bau eines Rasengleises vorstellbar. Die Kosten für die Anlage eines Rasengleises in den verbleibenden Streckenabschnitten sind mit ca. 280.000 € relativ hoch. Nach Angabe der BSVG sind Rasengleise bei der Sanierung von Bestandsstrecken nicht förderfähig. Die Mehrkosten für ein Rasengleis wären von der Stadt zu tragen.

Vorschlag:

Die Verwaltung schlägt unter Abwägung der Kosten zum Nutzen vor, der Planung der BSVG, die Gleise zwischen der Lincolnsiedlung und der Robert-Bosch-Straße bestandsnah in Schotterbauweise zu sanieren, zu folgen.

Leuer

Anlage/n:

Schreiben BSVG vom 25.02.2019

Lagepläne

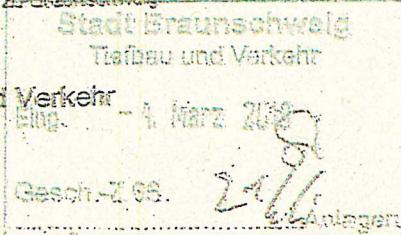
Kostenvergleich



Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Am Hauptgüterbahnhof 28 • 38125 Braunschweig

Kundenzentrum Sohlweg 25
Infopavillon am Hauptbahnhof • www.verkehr-bs.de

Stadt Braunschweig
Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Abt. 66.2 Herrn Wiegel
Bohlweg 30
38100 Braunschweig



Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
SG - Ulrike Harms
Telefon:
(05 31) 3 83-2702
Telefax:
(05 31) 3 83-3446
Email:
ulrike.harms@verkehr-bs.de
Datum:
25.02.2019

Instandsetzungsmaßnahmen an Gleisanlagen in der Gifhorner Straße zwischen Lincolnssiedlung und Robert-Bosch-Straße in 2020 - Mehrkosten für eine Ausführung als Rasengleis

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wiegel,

die Braunschweiger Verkehrs-GmbH plant im Jahre 2020, die Gleisanlagen in der Gifhorner Straße zwischen der Verknüpfungsanlage Lincolnssiedlung und der Einfahrweiche zur Wendeschleife Carl-Miele-Straße bestandsnah zu sanieren.

Für alle Gleisanierungsprojekte hat sich der Rat der Stadt Braunschweig vorbehalten, eine Entscheidung über die zu realisierende Gleisbauform als Rasen- oder Schottergleis zu treffen.

Seitens der BSV GmbH wird eine bestandsnahe Gleisanierung mit Rillenschienen auf der bestehenden Betonplatte und einer Schottereindeckung bis zum Schienenkopf bzw. ein offenes Querschwellengleis vorgesehen und diese kostengünstigen Bauformen wurden dem Zuschussantrag zu Grunde gelegt.

Die Gleistrasse verläuft im Umbaubereich auf einem besonderen Bahnkörper entlang nahezu anbaufreier Straßenzüge mit geringem Fußgängerverkehr, unterquert eine Autobahnbrücke und endet in einem Gewerbegebiet. Der Straßenräume entlang der Gleistrasse sind stark vom Straßenverkehr und dessen Emissionen geprägt.

Eine Aufwertung der Gleistrasse mit Rasengleis käme aus bautechnischen Gründen nur in den Teilstrecken infrage, die nicht überfahren werden bzw. mit Dachkonstruktionen oder Brücken überbaut sind. Diese Abschnitte liegen jedoch sehr abseitig in einem wenig anspruchsvollen städtebaulichen Umfeld.

Eine Minderung der Schallemissionen aus dem Stadtbahnverkehr durch ein Rasengleis wäre aufgrund der unverändert höheren Dauerbelastungen von der direkt angrenzenden Autobahn kaum wahrnehmbar.

Bank: Braunschweigische Landesbank
IBAN: DE68 2505 0000 0003 5216 21
SWIFT/BIC: WOLA DE 2H KICK
St-Nr: 147021700427

Aufsichtsratsvorsitzender: Frank Fläke
USt-IdNr.: DE 811 652 436
Registergericht: Braunschweig HRB 654

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jörg Reinke
info@verkehr-bs.de
www.verkehr-bs.de



Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Am Hauptgüterbahnhof 28 • 38126 Braunschweig

Kundenzentrum Bohlweg 26
Infopavillon am Hauptbahnhof • www.verkehr-bs.de

Seite 2

In der Anlage haben wir die erforderlichen Informationen zum Vergleich der Bauformen Schotter- und Rasengleis zusammengestellt.

Die Investitionskosten beinhalten die Anlage als Rasengleis auf Betonlängsbalken, zudem sind die durch das Rasengleis bedingten Mehrkosten in der Unterhaltung (Mähen, Düngen etc.) ausgewiesen. Bei der Bauform Rasengleis ergeben sich Mehrkosten in Höhe von ca. 281.500 € netto für die Herstellung und ca. 7.400 € netto für die jährliche Unterhaltung des Rasengleises.

Die der Kostenermittlung zu Grunde liegende Bauform des Rasengleises wurde so gewählt, dass sie in ihrem Aufbau und Schichtenstärke einem Standard entspricht, der ein zuverlässiges grünes Vegetationsbild des Gleises erwarten lässt und zudem die Unterhaltsaufwendungen für die Verkehrs-GmbH in vertretbarem Rahmen hält.

Die höheren Aufwendungen für ein Rasengleis stehen aus unserer Sicht in diesem Streckenabschnitt in keinem Verhältnis zum erzielbaren Nutzen dieser hochwertigen Bauform.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Bereich Stadtbahn Gleisanlagen

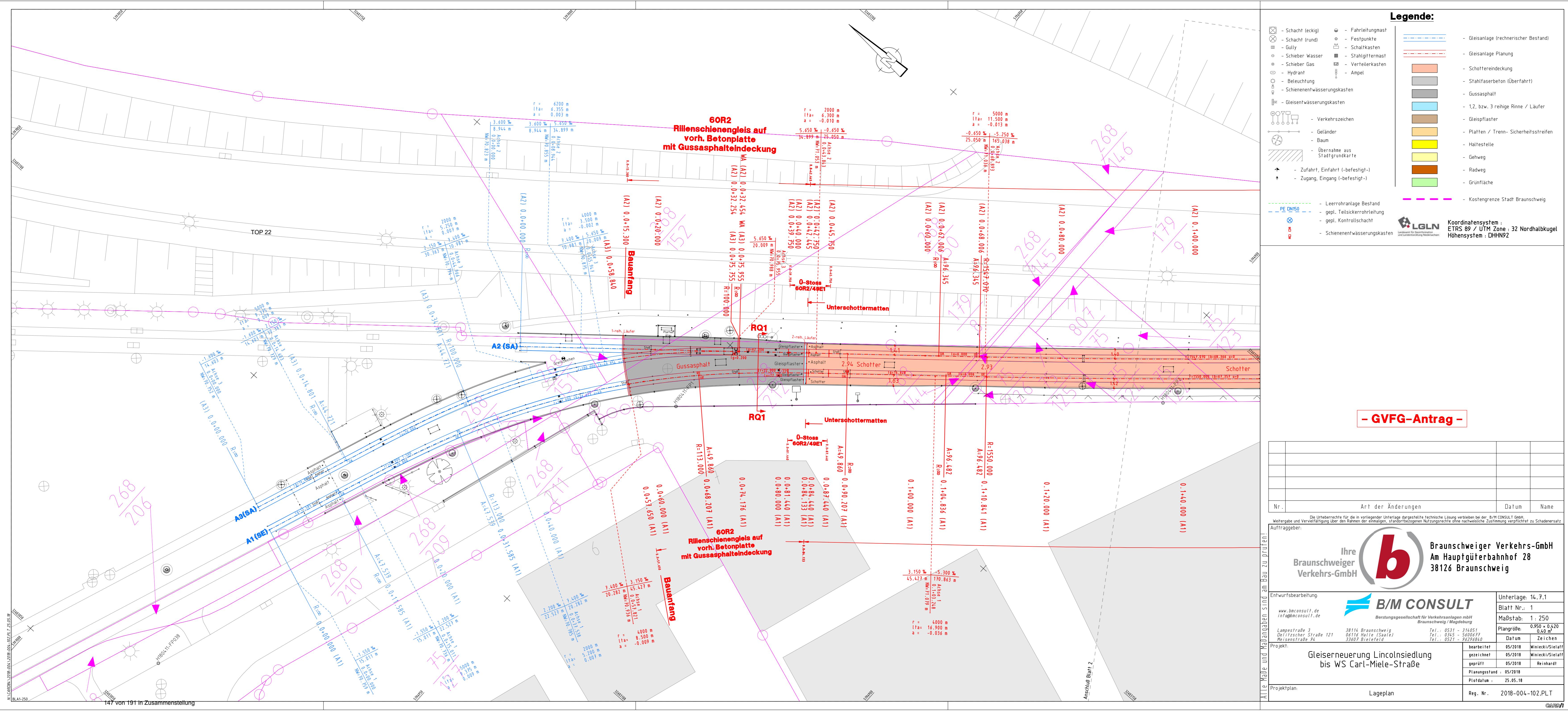
ppa.

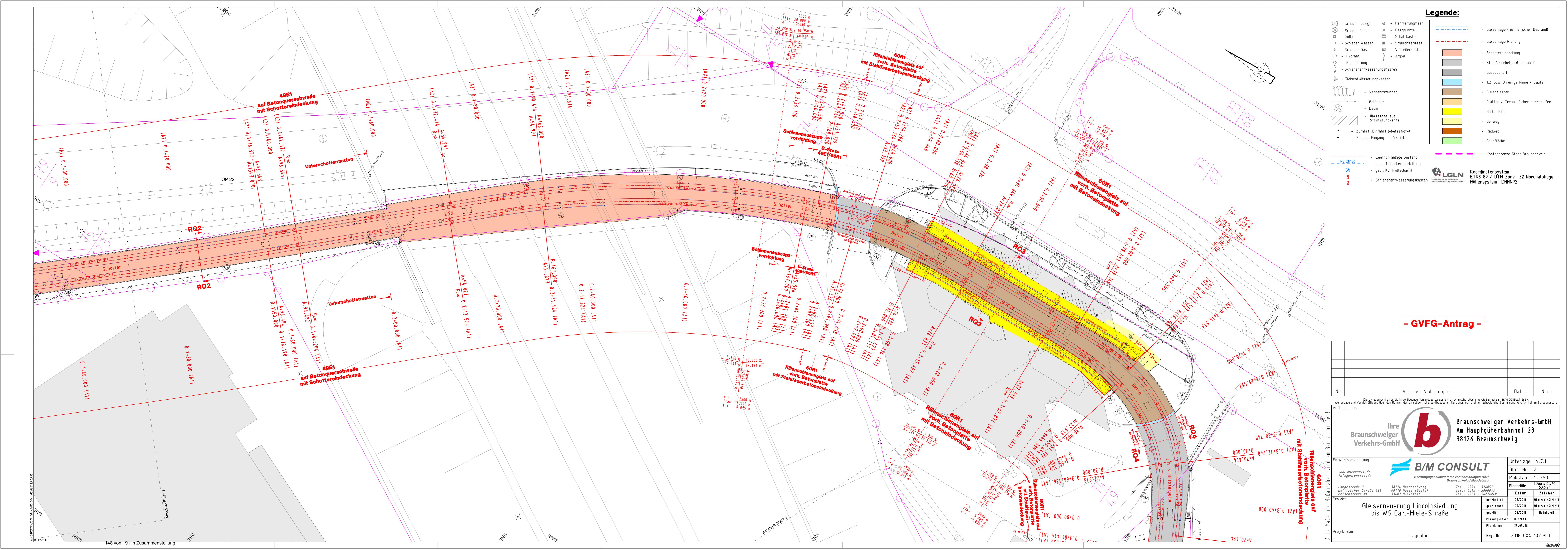
Dirk Fischer

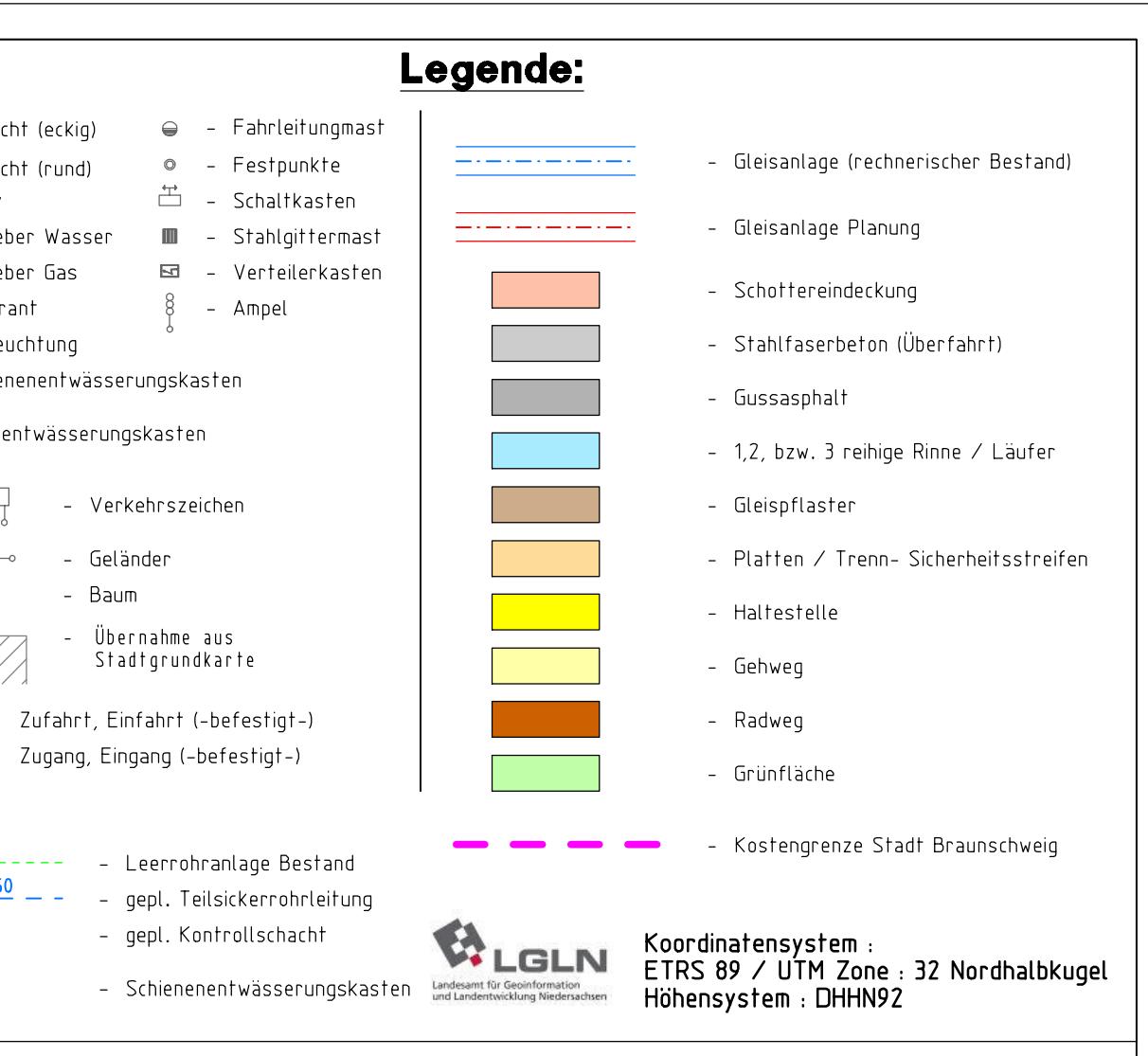
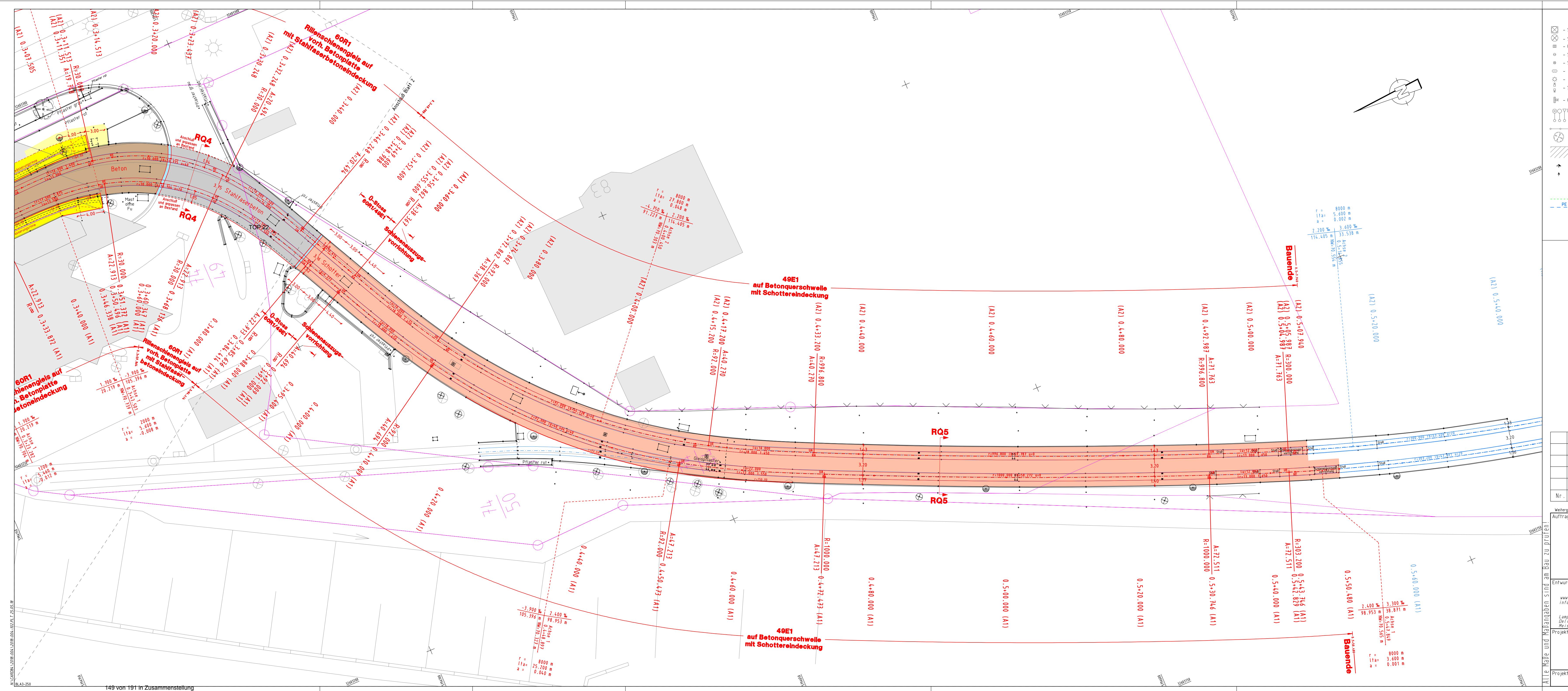
i. A.

Ulrike Harms

Anlage







LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen

Coordinaten system :
ETRS 89 / UTM Zone : 32 Nordhalbkugel
Höhen system : DHHN92

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-335-1111 or research@uiowa.edu.

WFG-Antrag –

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-273-2500 or research@uiowa.edu.

Änderungen	Datum	Name
------------	-------	------

Unterlage dargestellte technische Lösung verbleiben bei der B/M CONSULT GmbH.
en, standortbezogenen Nutzungsrechte ohne nachweisliche Zustimmung verpflichtet zu Schadenersatz

 Braunschweiger Verkehrs-GmbH

**Am Hauptgüterbahnhof 28
22146 Hamburg**

38126 Braunschweig

W/M CONSULT

Blatt Nr.: 3
Maßstab: 1 : 250

Braunschweig / Magdeburg	Flurstub. 11-250
veig	Plangröße: 1.135 x 0.420
ale)	0.48 m²
Tel.: 0531 - 314051	
Tel.: 0345 - 5600677	

Tel.: 0521 - 96296840		Datum	Zeichen
	bearbeitet	05/2018	Winiecki/Sielaff
	gezeichnet	05/2018	Winiecki/Sielaff

gezeichnet	05/2016	Wittstock/Stell
geprüft	05/2018	Reinhardt
Planungsstand : 05/2018		

Planungsszene : 03/2010
Plotdatum : 25.05.18

plan Reg. Nr. 2018-004-102.PLT **GARD/1**

2018-004 - Gleiserneuerung Lincolnssiedlung bis WS Carl-Niemeier-Straße

		Anteil BSV GmbH		Anteil BSV GmbH	
		Schottergels		Rasengels / Schottergels	
		Einheit	EP in EURO	Menge	EP in EURO
	Gesamtsumme Netto			1.323.303,32 €	1.604,761,09 €
Kostendifferenz Rasen statt Schotter Mehraufwendungen					
Unterhaltungskosten pro Jahr, Rasenpflege 4 €/m ²					
				m ²	1848
					281.467,77 €
					7.392,00 €

*Betreff:***Fortschreibung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung in Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

04.06.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	11.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

„Das vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossene Konzept zur kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung in Braunschweig (DS 16-03076) wird modifiziert. Die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung wird nunmehr an zwei Standorten mit drei Messsäulen und einer Überwachungskamera durchgeführt. Zusätzlich erfolgt die Beschaffung und der Betrieb einer semistationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage (sog. Blitzanhänger oder Semistation) inklusive Überwachungskamera.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates zum bereits beschlossenen Ratskonzept (DS 16-03076) ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG, wonach der Rat mit der Ausweitung der Verkehrsüberwachung über die Übernahme einer neuen Aufgabe entschieden hat. Insoweit ist bei der Modifizierung dieses Konzeptes auch die Beschlusskompetenz des Rates gegeben.

Ausgangslage

Der Rat hat im Februar 2017 (DS 16-03076) den Ausbau der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung beschlossen. Der Ausbau erfolgt in zwei Stufen. Nach Einrichtung der Stelle 66.43 und der Besetzung der Planstellen werden inzwischen als erste Stufe ein zweites Messfahrzeug und zusätzliche Geschwindigkeitsdisplays eingesetzt. Als zweite Stufe sieht das Konzept die Einrichtung von sechs stationärer Messsäulen (drei Standorte, je eine Säule pro Richtung) vor, die abwechselnd mit insgesamt zwei Überwachungskameras bestückt werden.

Aus dem laufenden Verwaltungsmodernisierungs- und Haushaltsoptimierungsprozess liegt der fachlich überzeugende Vorschlag vor, anstelle von stationären Messsäulen, eine Semistation zu beschaffen. Vor der Ratsentscheidung über Standorte für stationäre Messsäulen sollte daher vom Rat entschieden werden, ob das beschlossene Konzept im Sinne des Vorschlags angepasst wird.

Semistationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage

Eine Semistation ist ein Anhänger mit eingebauter Messtechnik, der bei einer Akkulaufzeit von bis zu fünf Tagen rund um die Uhr autark messen kann. Diese Anlagen waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Ratsvorlage aus 2017 noch nicht auf dem Markt, so dass sie seinerzeit nicht vorgeschlagen werden konnten. Der Vorteil einer solchen Anlage besteht darin, dass der Standort flexibel gewechselt werden kann, die Geschwindigkeitsüberwachung aber gleichwohl ohne die Präsenz des Messpersonals erfolgt. Aufgrund der Vereinigung der Vorteile gegenüber mobiler Geschwindigkeitsüberwachung (weniger personalintensiv und arbeitszeitunabhängig) bzw. gegenüber der stationären Geschwindigkeitsüberwachung (flexibel, kein Gewöhnungseffekt) hat sich auch die Polizei dafür ausgesprochen, die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung mit einer Semistation auszubauen. Auch die Städte Hannover, Wolfsburg und Salzgitter sowie die Landkreise Goslar und Wolfenbüttel haben mittlerweile eine Semistation im Einsatz bzw. im Testbetrieb. Voraussetzung für den Einsatz einer Semistation ist, dass am Straßenrand Aufstellmöglichkeiten (idealerweise Parkbuchten oder Grünstreifen) vorhanden sind.

Unter Beibehaltung der finanziellen und personellen Rahmenbedingungen kann das bestehende Konzept so angepasst werden, dass nicht sechs Messsäulen und zwei Kameras, sondern drei Messsäulen und eine Kamera beschafft werden und ergänzend eine Semistation inkl. Kamera eingesetzt wird. Dieses Vorgehen ermöglicht es, die Vorteile einer Semistation zu nutzen, ohne auf die Möglichkeiten stationärer Messsäulen zu verzichten.

Fallzahlen und Finanzierung

Im Konzept aus 2017 wurden ca. 38.500 Fälle an zusätzlichen Ordnungswidrigkeits- bzw. Bußgeldverfahren angenommen und hierfür entsprechende Vorkehrungen in den Stellenplänen der FB 20, 32 und 66 verankert. Hieran soll festgehalten werden.

Für die Beschaffung und Installation der sechs Messsäulen und zwei Kameras hat das Konzept aus 2017 329.000 € vorgesehen. Nach einer aktuellen Markterkundung liegen die Kosten bei 370.000 €. Die Kosten für die Umsetzung des Alternativvorschlags liegen in der gleichen Größenordnung.

Weiteres Vorgehen

In den vergangenen Wochen wurden an den Ausfallstraßen mit den höchsten Verkehrsmengen und an Straßen, die von Stadtbezirksräten vorgeschlagen wurden, umfangreiche verdeckte Geschwindigkeitsüberwachungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in enger Abstimmung mit der Polizei auch in Bezug auf Unfallbrennpunkte bewertet und gewichtet.

Da nach den Richtlinien für die Überwachung des fließenden Verkehrs durch Straßenverkehrsbehörden das Einvernehmen mit der Polizei vor Durchführung jeder Verkehrsüberwachungsmaßnahme u. a. auch über die Auswahl der Messstellen erzielt werden muss, wird die Verwaltung die Standortvorschläge für die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung in den nächsten Wochen mit der Polizei noch endabstimmen.

Soweit der Rat der Verwaltungsempfehlung folgt, wird die Verwaltung die betroffenen Stadtbezirksräte nach der Sommerpause 2019 beteiligen und dem Rat konkrete Standortvorschläge für die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung unterbreiten.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Bebauungsplan "Rebenring, Ecke Hagenring", HA 139
Stadtgebiet zwischen Rebenring, Hagenring, Göttingstraße und
Bültenweg
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 14.05.2019
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	12.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

- "1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß der Anlage Nr. 5 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan „Rebenring, Ecke Hagenring“, HA 139, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

In dem an der Ecke Rebenring und Hagenring gelegenen Quartier, an das die Göttingstraße und der Bültenweg angrenzen, sollen mit Hilfe des aufzustellenden Bebauungsplans Spielhallen und Wettbüros ausgeschlossen werden.

Ziel ist es, möglichen Nutzungskonflikten mit der umgebenden Wohnnutzung und den in Richtung des Wilhelminischen Rings orientierten gewerblichen Nutzungen in den Erdgeschossen vorzubeugen. Mit dem Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros wird einer möglichen Abwertung und einem möglichen Imageverlust des Quartiers („Trading-Down-Effekt“) vorgebeugt. Aus städtebaulicher Sicht ist dies an diesem Standort besonders wichtig, da das Quartier aufgrund seiner exponierten Lage eine wichtige Eingangssituation in die Braunschweiger Innenstadt darstellt. Der Bebauungsplan trägt damit dazu bei, städtebaulichen Fehlentwicklungen in diesem für die Stadt wichtigen Bereich zu begegnen.

Anlass für die Bebauungsplanaufstellung war ein Bauantrag, der in der ehemaligen Videothek am Rebenring 46 ein Wettbüro für Sportwetten vorsah. Das beantragte Wettbüro wurde als Vergnügungsstätte eingestuft, da u.a. auch Verweilangebote vorgesehen waren. Insbesondere aufgrund der beantragten Größe des Wettbüros mit ca. 105 m² wurde die Einrichtung als kerngebietstypische Vergnügungsstätte eingeschätzt. Gemäß der Baunutzungsverordnung ist das Wettbüro im Mischgebiet unzulässig. Der Antrag wurde daher aufgrund seiner Mischgebietsunverträglichkeit als nicht genehmigungsfähig eingeschätzt. Daraufhin wurde der Bauantrag zurückgezogen.

Der Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden Bebauungsplan wurde dennoch am 21. März 2017 vom Verwaltungsausschuss gefasst, um auch kleinere Spielhallen und Wettbüros im Geltungsbereich auszuschließen und damit städtebaulichen Fehlentwicklungen an dem Stadteingang vorzubeugen.

In dem vom Rat im Jahre 2012 beschlossenen Steuerungskonzept „Vergnügungsstätten“ sind für dieses Quartier keine Spielhallen oder Wettbüros als mögliche Nutzungen angegeben, so dass der vorliegende Bebauungsplan gemeinsam mit weiteren Bebauungsplänen im Stadtgebiet dazu beiträgt, die Ergebnisse dieses Konzeptes planungsrechtlich umzusetzen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Der vorliegende Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt. In ihm soll einzig die Unzulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros festgesetzt werden. Abgesehen von diesen Nutzungsarten werden alle übrigen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) auch weiterhin ausschließlich nach dem § 34 des BauGB beurteilt. Da sich der Zulässigkeitsmaßstab im Geltungsbereich nicht wesentlich verändert und nur Festsetzungen zu den genannten Unterarten von Vergnügungsstätten getroffen werden, konnte gemäß § 13 Abs. 1 BauGB ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung sowie vom Umweltbericht wurde daher abgesehen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 16. Mai 2018 bis zum 18. Juni 2018 durchgeführt.

Anregungen liegen nur von der IHK vor. Sie sieht mit der planungsrechtlichen Umsetzung des Steuerungskonzeptes „Vergnügungsstätten“ die Gewerbefreiheit der Vergnügungsstättenbranche zu stark eingeschränkt. Die Stellungnahme zu den Anregungen der IHK ist in der Anlage Nr. 5 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 25. September 2018 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 12. Oktober 2018 bis zum 12. November 2018 durchgeführt. Anregungen gingen nicht ein.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in der Anlage Nr. 5 aufgeführte Stellungnahme den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan „Rebenring, Ecke Hagenring“, HA 139, als Satzung sowie die Begründung zu beschließen.

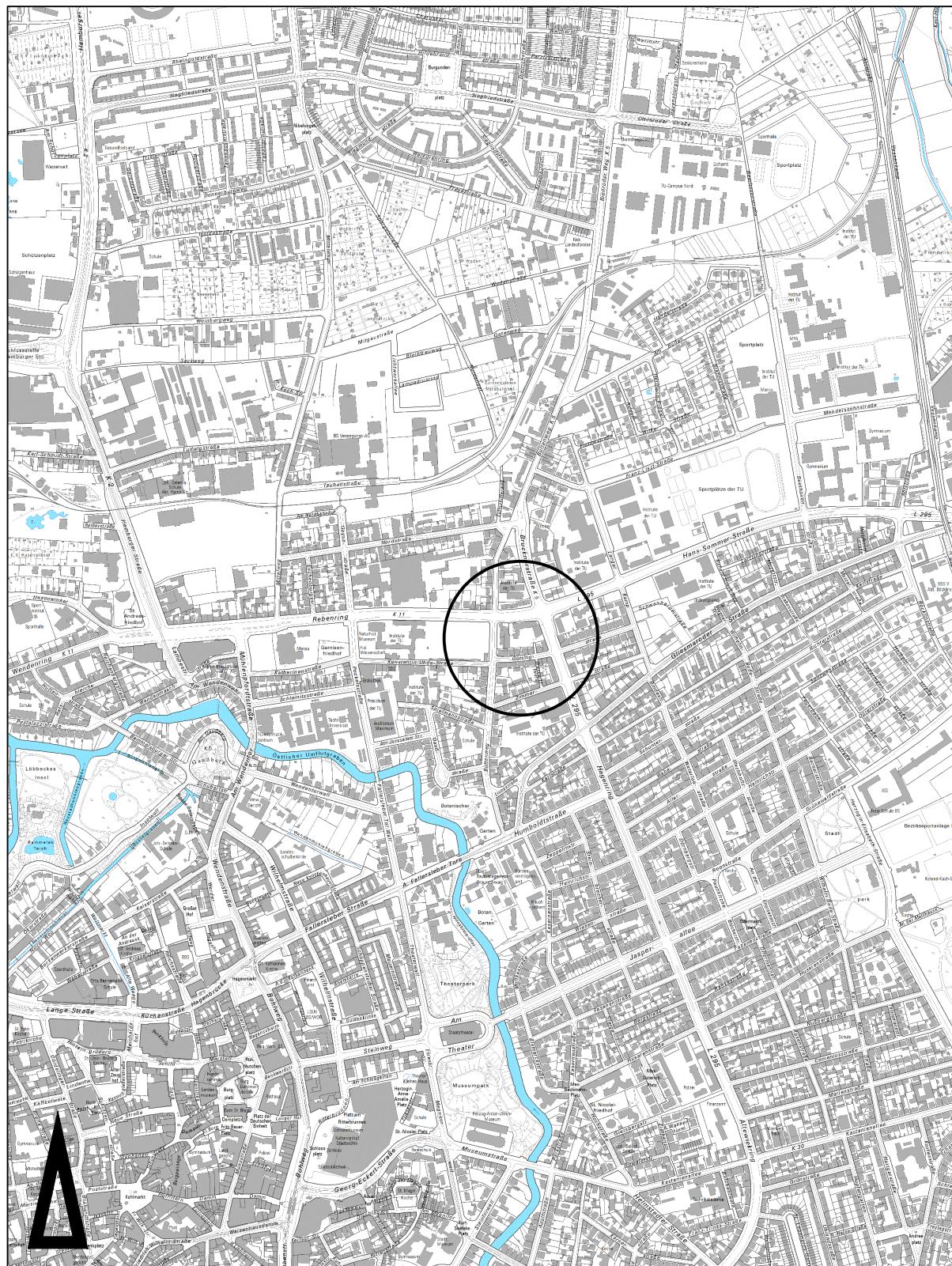
Leuer

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Geltungsbereich
- Anlage 3: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 4: Begründung
- Anlage 5: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Bebauungsplan
Rebenring, Ecke Hagenring
Übersichtskarte

HA 139

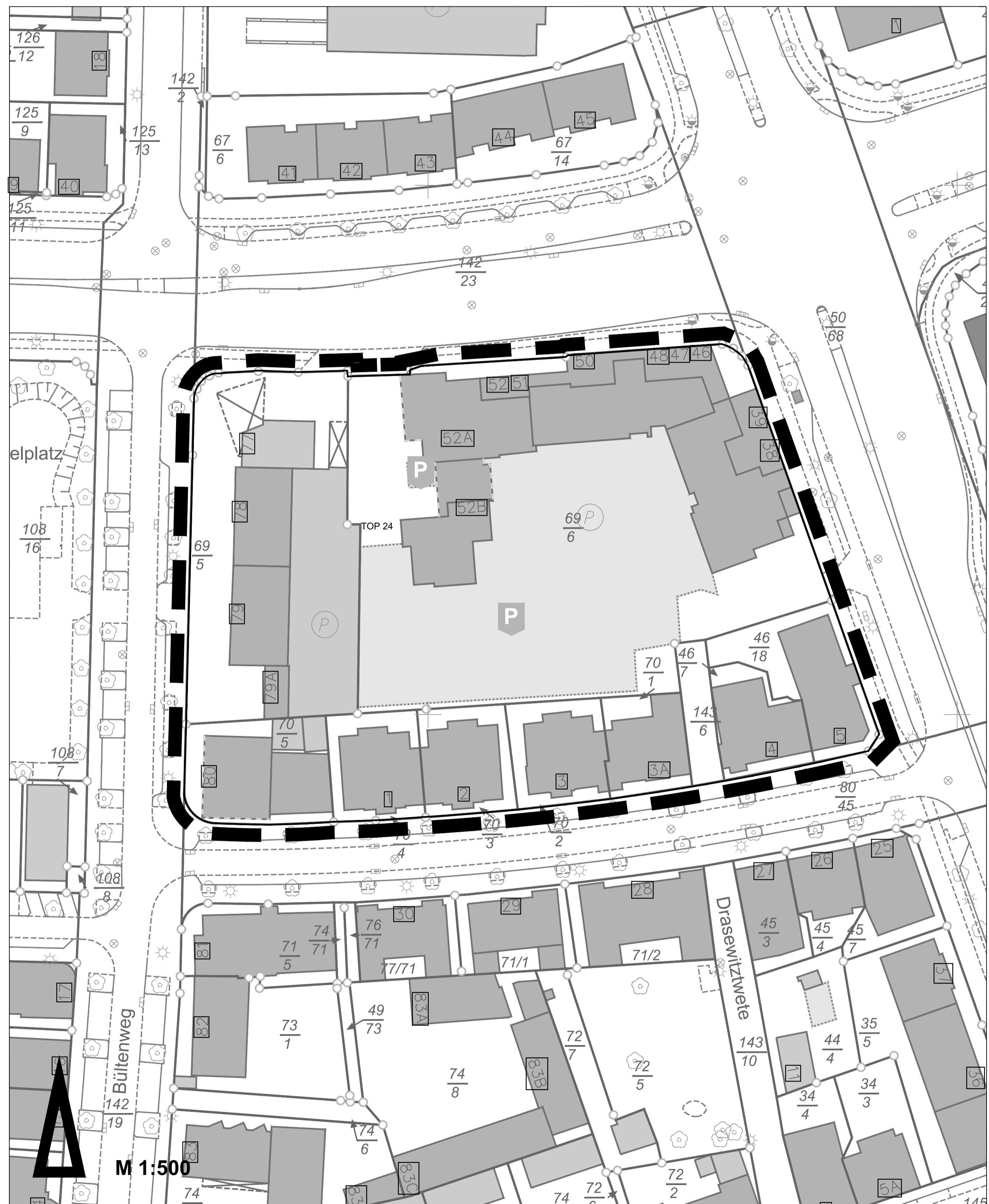


Bebauungsplan

Rebenring, Ecke Hagenring

Geltungsbereich

HA 139



Bebauungsplan
Rebenring, Ecke Hagenring
Textliche Festsetzungen

HA 139**A Städtebau**

gemäß § 9 BauGB

I	Art der baulichen Nutzung
---	---------------------------

1. Der vorliegende Bebauungsplan, HA 139, trifft allein für Spielhallen und Wettbüros als Unterarten von Vergnügungsstätten Festsetzungen. Alle übrigen Unterarten von Vergnügungsstätten sind hiervon nicht berührt.
2. Gemäß § 9 Abs. 2b BauGB sind im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sowohl kerngebietstypische als auch nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros unzulässig.
3. Spielhallen im Sinne der Festsetzung sind Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33 c Abs. 1 S.1 der Gewerbeordnung (GewO) oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33 d Abs.1 S.1 GewO dienen.

Maßgeblich ist die GewO in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562).

4. Wettbüros im Sinne der Festsetzung sind Ladenlokale, in denen Wetten auf bestimmte (Sport-) Ergebnisse abgeschlossen werden, Angebote zur Wettverfolgung gegeben sind sowie Angebote zum Verweilen bestehen.
5. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne der Festsetzung sind Vergnügungsstätten, die wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfanges gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.
6. Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne der Festsetzung sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO auch in Besonderen Wohngebieten und gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von Mischgebieten zulässig sind.



Bebauungsplan

Rebenring, Ecke Hagenring**HA 139**

Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	6
6	Gesamtabwägung	7
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	7
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	8
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	8
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	8

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 10. April 2019 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBI. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (Nds. GVBI. S. 190, 253)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBI S. 70)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist die Stadt Braunschweig - seit 2002 im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter - als Oberzentrum verbindlich festgelegt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist das Gebiet als vorhandener Siedlungsbereich, der bauleitplanerisch gesichert ist, gekennzeichnet.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Wohnbaufläche dar.

Der vorliegende Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Umsetzung des Steuerungskonzeptes „Vergnügungsstätten“ in der Innenstadt. Mit seinen das Wohnen schützenden Festsetzungen kann der vorliegende Bebauungsplan damit im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

2.3 Bebauungspläne

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt nicht im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne. Lediglich ein schmaler Streifen entlang des Reben- und Hagenrings befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes HA 2 von 1939, der für diesen Bereich öffentliche Verkehrsflächen und private Grünflächen festsetzt. Darüber hinaus gehende Festsetzungen bestehen im HA 2 nicht, so dass es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB handelt.

Die Zulässigkeit von Vorhaben für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen beurteilt sich daher im gesamten Geltungsbereich nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben u.a. zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit den bestehenden Wohnnutzungen und den in den Erdgeschosszonen befindlichen und zum Ring hin orientierten, gewerblichen Nutzungen, stellt sich gemäß § 6 der

Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Mischgebiet dar. Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind daher derzeit in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen des Geltungsbereiches zulässig.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

In dem an der Ecke Rebenring und Hagenring gelegenen, ca. 1 ha großen Quartier, an das die Göttingstraße und der Bültenweg angrenzen, sollen mit Hilfe des aufzustellenden Bebauungsplans Spielhallen und Wettbüros ausgeschlossen werden, um

1. Beeinträchtigungen in dem überwiegend durch Wohnen geprägten Quartier zu verhindern.
2. Darüber hinaus soll in dieser exponierten Lage städtebaulichen Fehlentwicklungen vorgebeugt werden, die aus der Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros entstehen könnten, wie z.B. die Ansiedlung von Mindernutzungen im Quartier und damit einhergehende Abwertungen der bestehenden Geschäftslage.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage des § 9 Abs. 2b BauGB aufgestellt. Für nach § 34 BauGB zu beurteilende Bereiche besteht gemäß § 9 Abs. 2b BauGB die Möglichkeit, Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zuzulassen, nicht zuzulassen oder nur ausnahmsweise zuzulassen.

Anlass für die Bebauungsplanaufstellung war ein Bauantrag, der in der ehemaligen Videothek am Rebenring 46 ein Wettbüro für Sportwetten vorsah. Das beantragte Wettbüro wurde als Vergnügungsstätte eingestuft, da u.a. auch Verweilangebote vorgesehen waren. Insbesondere aufgrund der beantragten Größe des Wettbüros mit ca. 105 m² wurde die Einrichtung als kerngebietstypische Vergnügungsstätte eingeschätzt. Gemäß der Baunutzungsverordnung ist das Wettbüro im Mischgebiet unzulässig. Der Antrag wurde daher aufgrund seiner Mischgebetsunverträglichkeit als nicht genehmigungsfähig eingeschätzt. Daraufhin wurde der Bauantrag zurückgezogen.

Der Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden Bebauungsplan wurde dennoch am 21. März 2017 vom VA gefasst, um auch kleinere Spielhallen und Wettbüros im Geltungsbereich auszuschließen und damit städtebaulichen Fehlentwicklungen an dem Stadteingang vorzubeugen.

In dem vom Rat im Jahre 2012 beschlossenen Steuerungskonzept „Vergnügungsstätten“ sind für dieses Quartier keine Spielhallen oder Wettbüros als mögliche Nutzungen angegeben, so dass der vorliegende Bebauungsplan gemeinsam mit weiteren Bebauungsplänen im Stadtgebiet dazu beiträgt, die Ergebnisse dieses Konzeptes planungsrechtlich umzusetzen.

Im Steuerungskonzept wurden nur die Spielhallen und Wettbüros aus der Gruppe der Vergnügungsstätten weiter untersucht und es wurden entsprechende Festsetzungsvorschläge für den Bebauungsplan unterbreitet. Diese Vorgehensweise soll im vorliegenden Bebauungsplan übernommen werden. Auf eine weitergehende Reglementierung von Vergnügungsstätten wird verzichtet, da hierzu keine gesamtstädtische Betrachtungsweise vorliegt und aufgrund der vorhandenen Wohnnutzungen Vergnügungsstätten wie beispielsweise Nachtlokale oder Diskotheken über den Immissionsschutz, den Stellplatznachweis und/oder die bestehenden Regelungen des § 34 BauGB gesteuert werden können.

Der vorliegende Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt. In ihm soll einzig die Unzulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros festgesetzt werden. Abgesehen von diesen Nutzungsarten werden alle übrigen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) auch weiterhin ausschließlich nach dem § 34 des BauGB beurteilt. Da sich der Zulässigkeitsmaßstab im Geltungsbereich nicht wesentlich verändert und nur Festsetzungen zu den genannten Unterarten von Vergnügungsstätten getroffen werden, ist gemäß § 13 Abs. 1 BauGB ein vereinfachtes Verfahren möglich. In diesem Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung und vom Umweltbericht abgesehen werden.

4 Umweltbelange

Der vorliegende Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Er enthält lediglich Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch den Bebauungsplan nicht begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind, und eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten nach NATURA 2000 (FFH- oder Vogelschutzgebiete) ist nicht gegeben. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Umweltbelange sind gleichwohl in die Planung einzustellen, soweit wesentliche Änderungen erkennbar sind.

Der Regelungsinhalt des Bebauungsplanes beschränkt sich ausschließlich auf die Steuerung der Zulässigkeit von bestimmten Unterarten von Vergnügungsstätten. Es wird somit allein die Art der baulichen Nutzung geregelt. Durch den Bebauungsplan werden keine neuen oder zusätzlichen Baurechte geschaffen. Als einfacher Bebauungsplan kann er für sich genommen keine planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben begründen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des § 34 BauGB (Im Zusammenhang bebaute Ortsteile).

Die zulässigen Nutzungen werden in einem sehr geringen Umfang (Unterarten von Vergnügungsstätten) gegenüber den bisher zulässigen Nutzungen eingeschränkt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB sind daher nicht erkennbar.

Es werden durch den Bebauungsplan auch keine neuen Nutzungen zugelassen, die erheblichen Umwelteinwirkungen erstmalig ausgesetzt würden. Die heutigen Belastungen (z.B. Lärm) bleiben unverändert bestehen und werden durch die Planung nicht verändert.

5 Begründung der Festsetzungen

In den gewerblich genutzten Bereichen des als Mischgebiet einzuschätzenden Geltungsbereichs sind derzeit Vergnügungsstätten zulässig, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfanges nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind. Für die Beurteilung, ob es sich um eine kerngebietstypische oder eine nicht-kerngebietstypische Vergnügungsstätte handelt, sind u.a. die Anzahl der im jeweiligen Vorhaben geplanten Besucher- und Spielerplätze sowie die Größe der Einrichtung und damit ihr Einzugsbereich entscheidende Kriterien.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll im Sinne des § 9 Abs. 2b BauGB die bisherige Zulässigkeit nicht-kerngebietstypischer Spielhallen und Wettbüros in diesem Bereich unterbunden werden. Ziel ist es, möglichen Nutzungs-konflikten mit der umgebenden Wohnnutzung und den in Richtung des Wilhelminischen Rings orientierten gewerblichen Nutzungen in den Erdgeschos-sen vorzubeugen. Mit dem Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros wird einer möglichen Abwertung und einem möglichen Imageverlust des Quartiers („Trading-Down-Effekt“) vorgebeugt. Aus städtebaulicher Sicht ist dies an diesem Standort besonders wichtig, da das Quartier aufgrund seiner expo-nierten Lage eine wichtige Eingangssituation in die Braunschweiger Innen-stadt darstellt. Der Bebauungsplan trägt damit dazu bei, städtebaulichen Fehlentwicklungen in diesem für die Stadt wichtigen Bereich zu begegnen.

Regelungen zu Wettannahmestellen werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht getroffen, da sie im Gegensatz zu den Wettbüros nicht zu den Vergnügungsstätten zählen. Die planungsrechtliche Abgrenzung zwischen Wettbüros und Wettannahmestellen ist oftmals fließend. Grundsätzlich unter-scheiden sich aber Wettbüros von Wettannahmestellen durch folgende Ei-genschaften:

- Eine Wettannahmestelle darf keine Angebote zum Aufenthalt für die Kunden bieten.
- In einer Wettannahmestelle dürfen keine Speisen und/oder Getränke zum Verzehr angeboten werden.

- In einer Wettannahmestelle darf es keine Möglichkeit zur Nachverfolgung von Sportereignissen und deren Ergebnissen geben, da das Angebot zur Nachverfolgung der Wetten im Ergebnis eine Aufenthaltsqualität darstellt. Monitore zur reinen Quotenangabe sind möglich, da sie besser geeignet sind schnell wechselnde Wettquoten wiederzugeben als über Informationen auf Papier. Sie dürfen aber ausschließlich der Quotenanzeige dienen. Eine Verfolgung des Wetttereignisses selbst muss ausgeschlossen sein.

Darüber hinaus dürfen eine formal eigenständige Wettannahmestelle und eine Gaststätte in ihrer gemeinsamen Wirkung keinen größeren, überörtlichen Einzugsbereich ansprechen und den Kunden nicht durch ein gemeinsames Konzept und durch Kooperation mit einander verbunden erscheinen. In diesem Fall würde auch eine Wettannahmestelle zur Einstufung als Vergnügungsstätte führen und fiele damit in den Regelungsbereich dieses Bebauungsplanes.

6 Gesamtabwägung

Die Unzulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist von städtebaulichen Interesse, da mit der Planung einer Abwertung des Quartiers vorgebeugt und das Wohnen geschützt wird.

Der Gesetzgeber hat zum Thema Spielhallen und Wettbüros in den letzten Jahren sehr restriktive Regelungen getroffen. Mit dem Glücksspielstaatsvertrag der Länder und dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz erfolgen auf der Ebene des Gewerberechts Beschränkungen der Konzessionen. Diese Bestimmungen resultieren vor allem aus dem Gedanken des Jugendschutzes und der Vorsorge gegenüber Suchtgefahren. Korrespondierend mit diesen Regelungen schränkt der vorliegende Bebauungsplan auf der Grundlage des vom Rat im Jahre 2012 beschlossenen „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten“ das Nutzungsspektrum im vorhandenen Quartier ein und unterbindet die Ansiedlung von Spielhallen- und Wettbüronutzungen.

Im „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ sind neben den ausnahmsweisen Zulässigkeitsbereichen in der Innenstadt auch im übrigen Stadtgebiet noch ausreichend Bereiche zur Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros vorgesehen, so dass der betroffenen Branche noch ein angemessener Raum zur Ausübung ihres Gewerbes belassen wird und dem Grundsatz der Gewerbefreiheit in angemessenem Maße Rechnung getragen wird.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 9880 m².

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lösen keine baulichen Maßnahmen aus, so dass der Stadt Braunschweig im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Mit dem Bebauungsplan wird das zulässige Nutzungsspektrum geringfügig geändert. Wesentliche Wertminderungen können in der Folge nicht erkannt werden, so dass gemäß § 42 BauGB Entschädigungsansprüche nicht entstehen.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Im Geltungsbereich liegen mit Ausnahme des unter Punkt 2.3 erwähnten rechtskräftigen Bebauungsplanes HA 2 von 1939 keine Bebauungspläne. Die Festsetzungen des HA 2 bleiben bestehen.

Bebauungsplan

Rebenring, Ecke Hagenring**HA 139**

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Bedürfnisse

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 16. Mai 2018 bis 18. Juni 2018.

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

IHK Schreiben vom 22. Mai 2018	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Die Bebauungsplanung dient der planungsrechtlichen Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im städtebaulich exponierten Kreuzungsbereich Rebenring, Ecke Hagenring. Mit dem Bebauungsplan sollen die Vorgaben des vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten rechtsverbindlich umgesetzt werden.</i></p> <p><i>Zu den Inhalten dieses Konzeptes hatten wir uns mit Schreiben vom 06.07.2012 geäußert. Demnach sind für die IHK bei der Bewertung der Ansiedlungssteuerung von Vergnügungsstätten im Wesentlichen zwei gegenläufige Aspekte von Bedeutung. Auf der einen Seite stehen dabei die bekannten Trading-Down-Effekte von Spielhallen und Wettbüros, die zentrale und andere exponierte Lagen, in denen sich Einzelhandels- und sonstige wirtschaftliche Nutzungen finden, erheblich tangieren können. Auf der anderen Seite steht der in der deutschen Rechtsordnung verankerte Grundsatz der Gewerbefreiheit, der auch für die besagten Vergnügungsstätten gilt. Zwischen diesen beiden Aspekten gilt es, eine angemessene Abwägung herbeizuführen und eine räumliche Steuerung vorzunehmen, die einerseits Restriktionen für sensible Bereiche beinhaltet, andererseits aber der</i></p>	<p>Der restriktive Umgang mit der Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im Bereich der Braunschweiger Innenstadt resultiert zum einen aus der hohen Sensibilität des Innenstadtbereiches gegenüber derartigen Nutzungen und zum anderen korrespondiert dieser restriktive Umgang mit den vom Gesetzgeber in den letzten Jahren getroffenen Regelungen.</p> <p>In dem vom Rat im Jahre 2012 beschlossenen Steuerungskonzept „Vergnügungsstätten“ sind für das Planungsbereich keine Spielhallen oder Wettbüros als mögliche Nutzungen angegeben, so dass der vorliegende Bebauungsplan gemeinsam mit weiteren Bebauungsplänen im Stadtgebiet dazu beiträgt, die Ergebnisse dieses Konzeptes planungsrechtlich umzusetzen.</p>

<p><i>betroffenen Branche auch noch einen angemessenen Raum zur Ausübung ihres Gewerbes belässt.</i></p> <p><i>Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Ansiedlungsmöglichkeiten für die Betreiber von Spielhallen und Wettbüros durch das Steuerungskonzept Vergnügungsstätten und die daraus abgeleiteten Bebauungspläne sehr weitreichend beschnitten werden. So sollen Spielhallen und Wettbüros auch im Rahmen der o.g. Bebauungsplanung vollständig ausgeschlossen werden. Zudem ergeben sich für die Betreiber aus dem Glücksspielstaatsvertrag der Länder und dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz auf der Ebene des Gewerberechts einschneidende Beschränkungen der Konzessionen. Dem angesprochenen Gewerbe werden auf diese Weise ausgesprochen enge Grenzen gesetzt. Aus wirtschaftlicher Sicht ist daher darauf zu drängen, dass den Betreibern von Spielhallen und Wettbüros an geeigneten Stellen des Stadtgebietes außerhalb zentraler und exponierter Lagen ausreichende Möglichkeiten zur Ausübung ihres Gewerbes verbleiben, so dass dem auch für diese Nutzungen geltenden Grundsatz der Gewerbefreiheit in angemessenem Maße Rechnung getragen wird.</i></p>	<p>Mit dem Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros wird einer möglichen Abwertung und einem möglichen Imageverlust des Quartiers („Trading-Down-Effekt“) vorgebeugt. Aus städtebaulicher Sicht ist dies an diesem Standort besonders wichtig, da das Quartier aufgrund seiner exponierten Lage eine wichtige Eingangssituation in die Braunschweiger Innenstadt darstellt. Der Bebauungsplan trägt damit dazu bei, städtebaulichen Fehlentwicklungen in diesem für die Stadt wichtigen Bereich zu begegnen und Konflikten mit der umgebenden Wohnnutzung vorzubeugen.</p> <p>Im Steuerungskonzept Vergnügungsstätten wird zwar die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros weitestgehend eingeschränkt, dennoch bestehen neben den ausnahmsweisen Zulässigkeitsbereichen in der Innenstadt auch im übrigen Stadtgebiet noch ausreichend Bereiche zur Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros, so dass der betroffenen Branche noch ein angemessener Raum zur Ausübung ihres Gewerbes belassen wird.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>

Betreff:

**Veränderungssperre "Ernst-Amme-Straße-Nordwest", NP 45
Stadtgebiet zwischen Ernst-Amme-Straße, Westliches Ringgleis,
Grundstück Hildesheimer Straße 57 und Grundstück Ernst-Amme-
Straße 19
Satzungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

27.05.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	05.06.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	12.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

"Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2 b dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen."

Sachverhalt:

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Begründung

Für das im Betreff genannte Stadtgebiet hat der Verwaltungsausschuss am 14. Juni 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans „Ernst-Amme-Straße-Nordwest“, NP 45, beschlossen. Hier soll ein neues gemischtes Quartier mit Wohnungen, einer Kindertagesstätte und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben entstehen.

Im Zuge der Erarbeitung der Planungsgrundlagen wurde festgestellt, dass die Bürogebäude entlang der Ernst-Amme-Straße und des Westlichen Ringgleises aus stadtbaugeschichtlicher und architektonischer Sicht erhaltenswert sind. Ihre Bedeutung reicht jedoch nicht aus, um die Gebäude formal unter Denkmalschutz zu stellen. Deshalb wurde mit dem Investor abgestimmt, dass zumindest die Fassaden entlang der Ernst-Amme-Straße und in einem geringen Teilabschnitt entlang des Westlichen Ringgleises erhalten werden sollen. Dieser Erhalt der Fassaden ist neben der Entwicklung von neuen Nutzungen in diesem ehemaligen Gewerbebereich ein wesentliches Ziel der städtebaulichen Planung.

Das Dach des Verwaltungsgebäudes an der Ernst-Amme-Straße 18 hat im Februar 2019 einen schweren Sturmschaden erlitten und musste dringend gesichert werden.

Dementsprechend hat der Fachbereich Bauordnung und Brandschutz im März 2019 eine Anordnung zur Sicherung des Daches erlassen und als Lösung auch die Anbringung eines

Sicherheitsnetzes akzeptiert.

Die Grundstückseigentümerin hat daraufhin im April 2019 bekundet, als finanziell günstigere Lösung das Verwaltungsgebäude in Gänze sowie weitere Gebäudeteile entlang des Westlichen Ringgleises abzubrechen. Der Erhalt der von Seiten der Bauverwaltung als erhaltenswert eingestuften Fassade würde dabei „geprüft“.

Aufgrund der Höhe und Länge ist aus Sicht der Verwaltung ein isolierter Erhalt der Fassaden über einen längeren Zeitraum kaum realistisch. Es ist mit großen Schwierigkeiten in Bezug auf Statik, Sicherheit und Kosten zu rechnen. Deshalb ist zu befürchten, dass der Teilabbruch der Gebäude im Ergebnis auch zu dem Abbruch der Fassadenabschnitte führt, die auf Basis der bisherigen Abstimmungen erhalten bleiben sollen. Zur Sicherung der Planung sollen deshalb keine Abbruchmaßnahmen vorgenommen werden. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen am Dach sind auf eine geeignete Weise bis zum Abschluss des Planverfahrens zu gewährleisten.

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass u.a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Da dem Erhalt der Fassaden in der städtebaulichen Planung für diesen Bereich eine große Bedeutung beizumessen ist, soll von diesem planungsrechtlichen Sicherungsinstrument Gebrauch gemacht werden. Damit kann der Abbruch oder Teilabbruch der Bürogebäude für die Dauer des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan NP 45 untersagt werden.

Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Empfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre „Ernst-Amme-Straße-Nordwest“, NP 45, als Satzung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

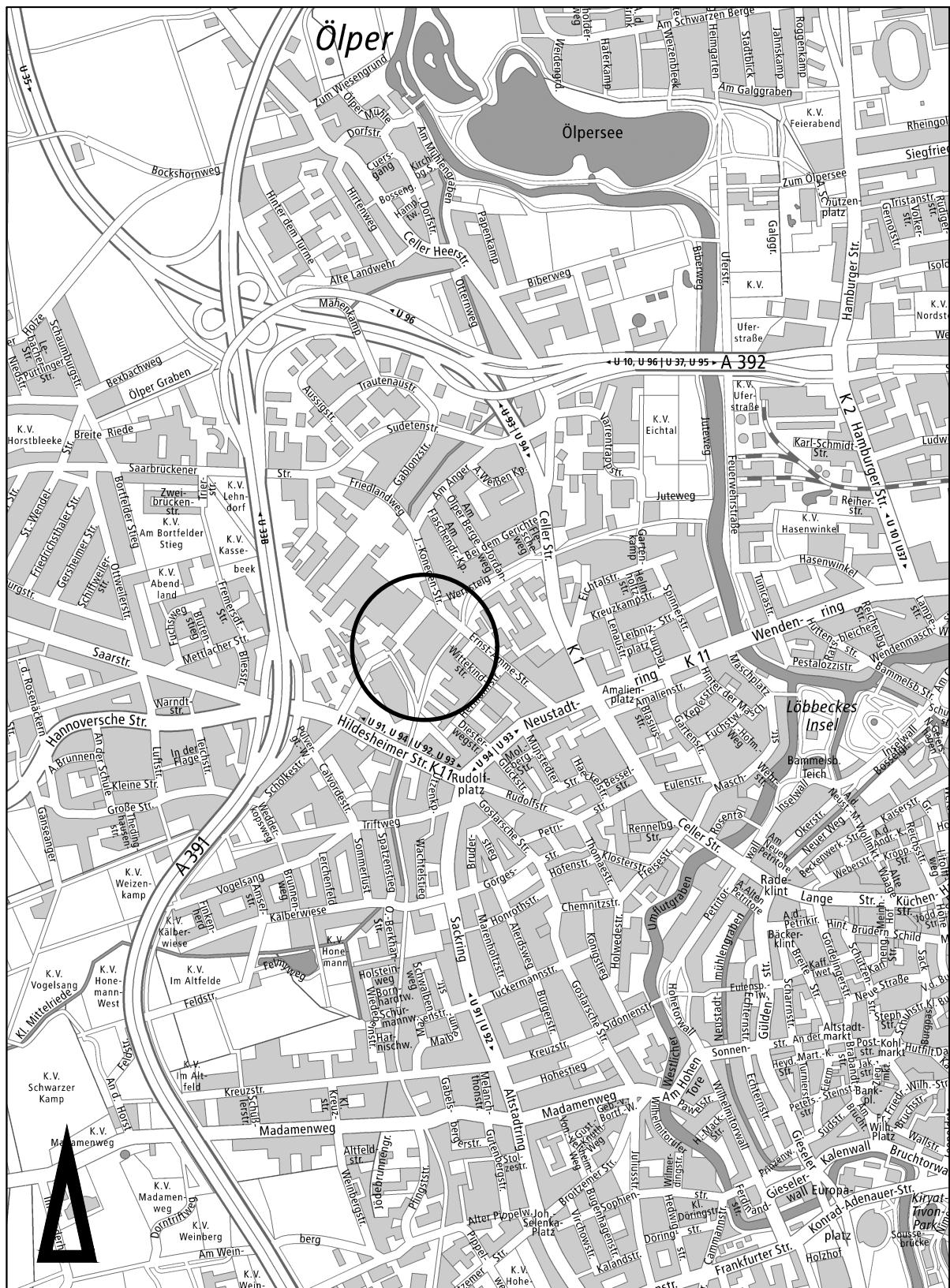
- | | |
|-------------|------------------------------------|
| Anlage 1: | Übersichtskarte |
| Anlage 2 a | Satzungstext Veränderungssperre |
| Anlage 2 b: | Geltungsbereich Veränderungssperre |

Veränderungssperre

Ernst-Amme-Straße-Nordwest

NP 45

Übersichtskarte



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom

für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Ernst-Amme-Straße-Nordwest

NP 45

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Stadt Braunschweig am

diese Veränderungssperre als

Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: 10. April 2019

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 14. Juni 2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Ernst-Amme-Straße, Westliches Ringgleis, Grundstück Hildesheimer Straße 57 und Grundstück Ernst-Amme-Straße 19 betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

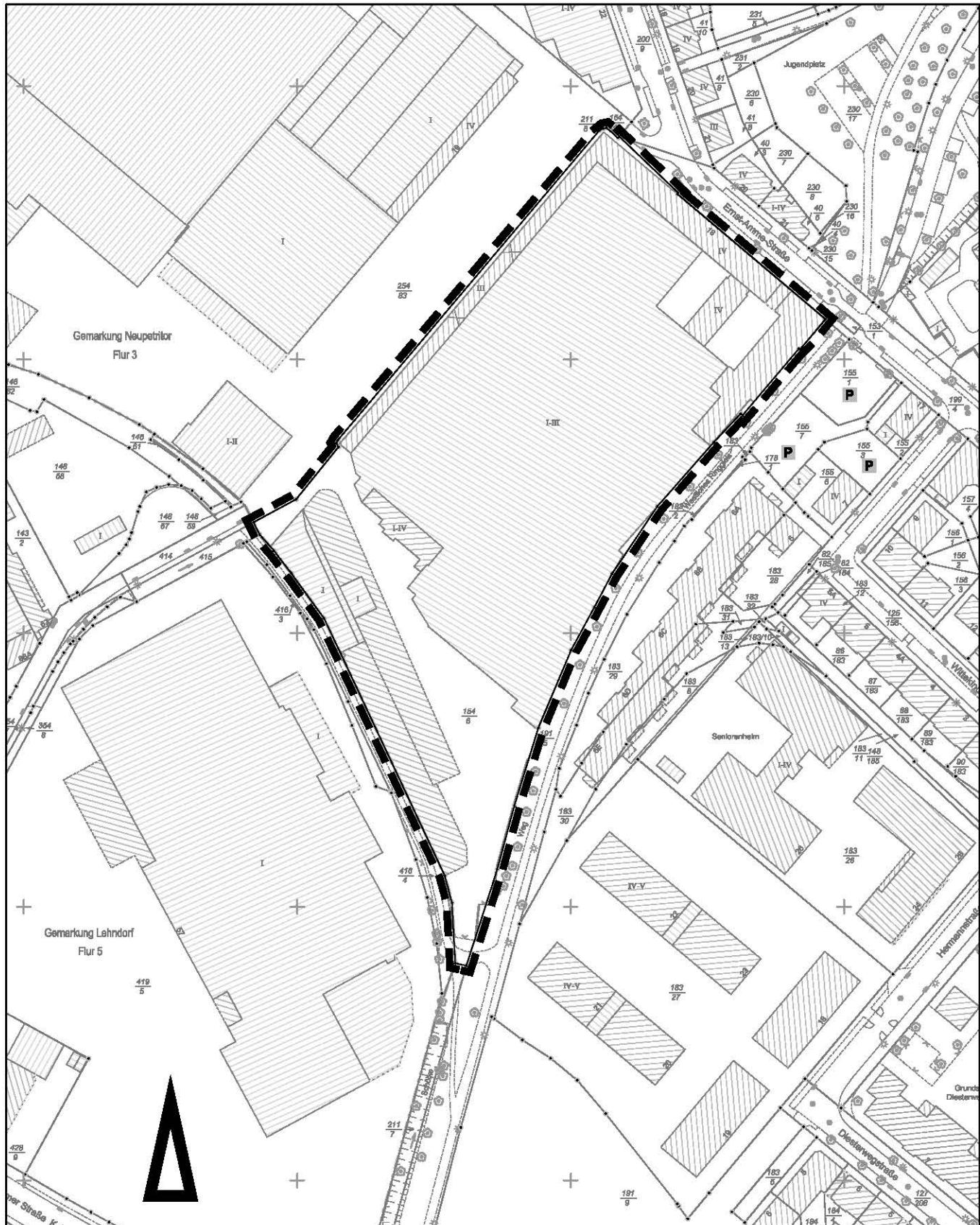
Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

**Veränderungssperre
Ernst-Amme-Straße-Nordwest
Geltungsbereich**

NP 45



Betreff:

Sicherung und Ausbau der Schulkindbetreuung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.06.2019

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

18.06.2019

N

25.06.2019

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stellt folgenden Antrag an den Rat:

Der Rat greift die Vorschläge des Workshops „Qualitätssicherung der Schulkindbetreuung“ auf und beschließt mit Wirkung zum 1. August 2019 eine Anpassung der pauschalen Förderung von Schulkindbetreuungsangeboten in und an Schulen und in kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGS) gemäß Anlage 1.

Im Gegenzug wird die Platzzahl in den 15:00-Uhr-Gruppen an kooperativen Ganztagsgrundschulen von 20 auf 25 Kinder erweitert; somit werden 260 Plätze im Jahr 2019 zusätzlich geschaffen. Unter den jetzigen Bedingungen kann damit langfristig eine bis zu 100%-Inanspruchnahme der Nachmittagsangebote an KoGSen gewährleistet werden, ohne die Anzahl der durch die Stadt finanzierten Betreuungsgruppen zu erhöhen.

Das städtische Weiterbildungsangebot „Fortbildung zur KoGS-Fachkraft“ wird ausgebaut und mit einem Etat von 50.000 € p.a. ausgestattet.

Die erforderlichen Kosten und die erforderlichen Stellen in den städtischen Einrichtungen sollen ab 2020 in den Haushalt eingeplant werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Modell zur Berücksichtigung von Inklusionsplätzen für Schulkinder in der Nachmittagsbetreuung zu entwickeln und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

Der vorliegende Beschlussvorschlag (s. auch Anlage 1) basiert auf den Ergebnissen eines vom Rat beschlossenen Workshops mit Beteiligung der freien Träger, Schulen, Elternvertreter sowie von Rat und Verwaltung. Er ist als ein Paket zu verstehen, das im Konsens erarbeitet wurde.

Der Bedarf an Schulkindbetreuung kann mit den heutigen Plätzen nicht annähernd gedeckt werden. Das vom Rat vor Jahren beschlossene Planungsziel, für 60% aller Grundschulkinder einen Platz zu schaffen und damit den Bedarf zu decken, muss angesichts der Entwicklung gravierend nach oben korrigiert werden. An vielen kooperativen Ganztagsgrundschulen beträgt die Inanspruchnahme unter Hinzuziehung von Plätzen, die nicht fünf Tage pro Woche in Anspruch genommen werden (Tageskinder), nahezu 100%.

Angesichts des ab 2025 zu erwartenden Rechtsanspruchs ist weiter großer Handlungsbedarf für die Entwicklung und Stabilisierung nachhaltiger Modelle gegeben. Der Weg der

flächendeckenden Umwandlung aller Schulen in KoGSen stellt nach wie vor den Königsweg dar. Viele Betreuungseinrichtungen an einzelnen Standorten haben sich aber inzwischen zu sehr großen Einrichtungen entwickelt. Von „Satellitenstandorten“ vorhandener Kernstandorte kann nicht mehr die Rede sein. An einer vierzügigen Grundschule werden inzwischen zwölf Betreuungsgruppen im KoGS-Modell von Trägern der Jugendhilfe geleitet. Insgesamt werden an diesen Schulen bis zu 380 Kinder (Wochen- und Tageskinder) in Kooperation von Trägern und Schule täglich betreut.

Die Leitungs- und Koordinierungsfunktion in diesen großen Einrichtungen ist enorm. Gleichzeitig liegt die in den Betreuungspauschalen vorgesehene Ausstattung an Leitung und Koordinierung weit unter der einer Kindertagesstätte. Eine Anpassung ist dringend erforderlich, um das insgesamt sehr erfolgreiche, qualitativ gute und gleichzeitig kostengünstige Braunschweiger Modell der Schulkindbetreuung nachhaltig gewährleisten zu können.

Der enorme Fachkräftemangel verschärft die Situation eklatant. Der Markt ist nahezu leergefegt. Die Arbeitsbedingungen mit Teilzeitstellen und Nachmittagsarbeit machen zudem diese Stellen nicht attraktiv und verursachen häufige Wechsel. Eine intensive Leitungs-, Koordinierungs- und Qualifizierungsaufgabe ist gegeben, um die Qualität zu gewährleisten.

Wenn aber diese Bedingungen gewährleistet sind, können damit die 15:00-Uhr-Gruppen der kooperativen Ganztagsgrundschulen von 20 auf 25 Kinder erhöht werden. Das schafft schon jetzt 260 Plätze mehr an den vorhandenen Ganztagsgrundschulen und reduziert die erforderliche Gruppenausstattung in der Schulkindbetreuung um 15% bis 20% (Voraussetzung: Umwandlung aller Schulen in KoGS). Unter den jetzigen Verhältnissen könnte damit zudem die durch die Kommune erforderliche Ausstattung stabil gehalten werden bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von 100%, wenn auch Tageskinder berücksichtigt werden (s. Anlage 2).

Kurzfristig führt der hier vorgeschlagene Weg zu erhöhten Kosten (s. Ergebnisse des Workshops, bereits versandt). Mittelfristig dürfte aber der vorliegende Beschluss auch unter dem Aspekt des effektiven Umgangs mit finanziellen Ressourcen der kostengünstigste sein.

Anlage/n:

1. Änderungen der Gruppenpauschalen in der Schulkindbetreuung
2. Modellrechnung: Erweiterung der Betreuungskapazität von 20 auf 25 Kinder in den 15-Uhr-Gruppen der KoGS

Anlage 1 zum Beschlusstext

Änderungen der Gruppenpauschalen in der Schulkindbetreuung

1. Erhöhung der Leitungspauschalen
 - a) Erhöhung in den Gruppenpauschalen auf mindestens 3 Stunden/Woche
 - b) Ab einer Einrichtungsgröße von 4 Gruppen zusätzliche Einrichtungspauschale für die Leitung von 10 Stunden/Woche
2. Eingruppierung der Leistungsstunden auf die Tarifgruppe S12 als Mindeststandard
3. Pauschale für die zentrale Koordinierungsfunktion und Fachberatung der Träger
 - a) Pauschale in Höhe von 350 € pro Gruppe
 - b) 3500€ Koordinierungspauschale pro Einrichtung
4. Anhebung der Arbeitszeiten um je 0.5 Wochenstunden in den 15 Uhr Betreuungsgruppen bei erweiterter Betreuungskapazität.

Anlage 2 als Erläuterung zum Sachverhalt**Modellrechnung nach Erweiterung der Betreuungskapazität in den 15 Uhr Gruppen auf 25 Kinder in KoGSen**

Annahme: 100% aller Kinder an einer KoGS nehmen die Nachmittagsbetreuung in Anspruch, davon 75 % an 5 Tagen die Woche (Wochenkinder) und 25% an 1 bis 4 Tagen (Tageskinder). Die Finanzierung der Wochenkinder erfolgt über die Stadt. Schule und Land übernehmen die personelle und finanzielle Verantwortung für die Tageskinder. Von den Tageskindern sind gleichzeitig pro Tag 75% da.

Beispiel 4-zügige Grundschule mit 375 Kindern

Gruppenanzahl wie bisher

7 Gruppen 15 Uhr x 25 175 Kinder

3 Gruppen 16 Uhr x 20 60 Kinder

2 Gruppen 17 Uhr x 20 40 Kinder

Summe **275 Kinder an 5 Tagen pro Woche** **Jugendhilfeträger**

100 Tageskinder an 1-4 Tagen davon **75 Kinder täglich an 4 Tagen pro Woche** Schule

Betreff:

Zukünftig Eskalationen verhindern - temporäres Alkoholverbot im Prinz-Albrecht- und im Heidbergpark an Himmelfahrt

Empfänger:	Datum:
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	04.06.2019

Beratungsfolge:		Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. 8/2019, S. 88) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) an Himmelfahrtstagen zukünftig per Allgemeinverfügung im Prinz-Albrecht-Park und im Heidbergpark ein temporäres Alkoholverbot (gültig in der Zeit [zwischen 06:00 und 22:00 Uhr](#)) zu erlassen. Ausgenommen werden sollen gaststättenrechtlich genutzte Flächen. Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten in enger Abstimmung mit der Polizei zu prüfen, ob aufgrund ähnlicher Vorfälle im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholkonsum weitere Parkanlagen und gegebenenfalls andere Tage in diese Allgemeinverfügung aufgenommen werden sollten.

Sachverhalt:

Am Himmelfahrtstag kam es im Prinz-Albrecht- und auch im Heidbergpark aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums von größeren Personengruppen zu teilweise chaotischen Situationen: die Polizei musste ein Großaufgebot vorhalten, um bei Schlägereien einzutreten und wurde in der Folge selbst angegriffen. Die Braunschweiger Zeitung berichtete am 1. Juni dieses Jahres umfänglich über die Ereignisse und zitiert dabei u.a. Carolin Scherf, die Sprecherin der Braunschweiger Polizei. Im Artikel ist die Rede davon, dass "rund 40 Strafverfahren wegen Körperverletzung, Widerstand gegen Polizeibeamte, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und wegen Landfriedensbruchs eingeleitet" wurden. Die Ursache sieht die Polizeisprecherin in fortwährendem Alkoholkonsum.

Diese Ereignisse erinnern stark an Vorfälle am Himmelfahrtstag 2011 im Wolfsburger Allerpark: dort wurden ebenfalls unzählige strafrechtlich relevante Vergehen dokumentiert. So waren Schlägereien und Vermüllungen des Parks durch hinterlassenen Müll und insbesondere durch Glasscherben zu ahnden. Passanten, Spaziergänger, Anrainervereine und die Gastronomie sahen sich massiven Belästigungen und Störungen ausgesetzt. Zurückzuführen war dieses eindeutig auf übermäßigen Alkoholkonsum. Noch im darauffolgenden Jahr sprach die Wolfsburger Allgemeine Zeitung von "blutigen Krawallen".

Die Stadt Wolfsburg hat daraufhin eine klare Entscheidung getroffen: am Himmelfahrtstag herrscht in der Zeit zwischen 6.00 und [22.00 Uhr](#) ein Alkoholverbot im Allerpark, angeordnet wird dieses jedes Jahr durch eine Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung. Und in den vergangenen Jahren hat diese Verfügung ihre Wirkung nicht verfehlt. Zuletzt am 30. Mai dieses Jahres gab es keine alkoholbedingten Exzesse im Allerpark.

Daher soll die dort gewählte Variante einer Allgemeinverfügung (von Seiten der Braunschweiger Stadtverwaltung u.a. bereits im Bereich der Rathaus-Arkaden angewandt) als Vorbild für einen temporären Verzicht auf Alkoholkonsum auch in den beiden besonders betroffenen Parks dienen.

Die Möglichkeit einer Allgemeinverfügung geht dabei auf die im Beschlusstext genannten rechtlichen Grundlagen zurück. Zunächst soll es jeweils ein temporäres Alkoholverbot im Heidberg- und im Prinz-Albrecht-Park an Himmelfahrt geben, denn diese beiden Parks standen in diesem Jahr besonders im Fokus. Die Verwaltung soll aber gleichzeitig die Möglichkeit erhalten, bei Erkenntnissen über ähnliche Vorfälle im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholkonsum diese Allgemeinverfügung auf weitere Parks und möglicherweise auch auf andere Tage (bspw. Pfingsten) auszudehnen.

Es ist wichtig zu betonen, dass sich die Intention dieses Antrages nicht gegen Feiernde im Allgemeinen sondern lediglich gegen übermäßigen Alkoholkonsum im Speziellen richtet.

Anlagen:

keine

Betreff:

Änderungsantrag zum TOP "Zukünftig Eskalationen verhindern - temporäres Alkoholverbot im Prinz-Albrecht- und im Heidbergpark an Himmelfahrt"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.06.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

25.06.2019

Ö

Beschlussvorschlag:

Vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Vorfälle am diesjährigen Himmelfahrtstag wird die Verwaltung damit beauftragt, zu prüfen, mit welchen geeigneten Maßnahmen - wie z. B. Allgemeinverfügungen - sie dafür sorgen kann, dass dem insbesondere im Prinz-Albrecht-Park und im Heidbergpark bei größeren Personengruppen zu Tage getretenen alkoholbedingten Aggressionspotenzial, das laut Pressemitteilung der Polizei zu einer hohen Anzahl von Straftaten geführt hat, entgegengewirkt werden kann.

Die politische Aufarbeitung und Beratung soll im Anschluss an die übliche Einsatznachbereitung zwischen Polizei und Stadtverwaltung in den dafür zuständigen Ausschüssen erfolgen.

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.
Gez. Nils Bader

Anlagen: keine

Betreff:**Zukünftig Eskalationen verhindern - temporäres Alkoholverbot im Prinz-Albrecht- und im Heidbergpark an Himmelfahrt****Organisationseinheit:**

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

13.06.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	25.06.2019	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat aufgrund der in der Presse geschilderten Vorfälle am diesjährigen Himmelfahrtstag im Prinz-Albrecht-Park Kontakt zur Polizeiinspektion Braunschweig aufgenommen. Dort werden die Einsatzberichte und die Hinweise aus der Bevölkerung derzeit noch ausgewertet. Anschließend soll das gemeinsame künftige Vorgehen an Himmelfahrtstagen zwischen Polizei und Verwaltung abgestimmt werden.

Als geeignete Maßnahme kommt grundsätzlich auch der im Antrag genannte Erlass einer Allgemeinverfügung in Betracht. Voraussetzung dafür ist allerdings das Vorliegen einer konkreten Gefahr, das heißt gemäß § 2 Nr. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) einer Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Ob und inwieweit eine solche Sachlage vorliegt, ist vor allem bei dem im Antrag genannten temporären Alkoholverbot für den Prinz-Albrecht-Park und den Heidbergpark im Einzelnen durch Auswertung der Polizeiberichte genau zu prüfen, da der Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht verboten ist und nicht jeder Mensch, der Alkohol trinkt, sich ordnungswidrig verhält oder Straftaten begeht.

Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit hat die Verwaltung Kontakt zur Stadt Wolfsburg aufgenommen, um die dortigen Erfahrungen mit einem zeitlich und örtlich begrenztem Alkoholverbot und deren Übertragbarkeit auf die hiesigen Verhältnisse auszuwerten. Parallel werden andere niedersächsische Städte um Übermittlung entsprechender Erfahrungsberichte gebeten.

Bei möglichen Maßnahmen ist im Einvernehmen mit der Polizei auch zu berücksichtigen inwieweit im Falle eines Verbots dieses zu Verdrängungseffekten führen würde und ähnliche Vorfälle an anderen Orten im Stadtgebiet zu erwarten wären. Gegebenenfalls käme hier als milderes Mittel auch zunächst eine Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld des Feiertages, mit dem Ziel auf gegenseitige Rücksichtnahme und angemessene Verhaltensweisen zur Vermeidung künftiger Verbote, wie auch für den Schlossplatz zum letzten Jahreswechsel in Betracht, verbunden mit einer intensivierten Überwachung der kritischen Bereiche

Nach Abschluss der Prüfung wird die Verwaltung berichten und im Einvernehmen mit der Polizei einen Entscheidungsvorschlag zur Vermeidung solcher Ereignisse wie in diesem Jahr unterbreiten.

Betreff:

Resolution für eine bessere finanzielle Förderung unseres Braunschweiger Klinikums

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2019

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

18.06.2019 N
25.06.2019 Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig appelliert an die Fraktionen des Niedersächsischen Landtages und die fachlich zuständige Sozialministerin Dr. Carola Reimann, sich bei der Umsetzung des Zwei-Standorte-Konzeptes des Städtischen Klinikums für eine bessere finanzielle Förderung durch das Land Niedersachsen einzusetzen.

Sachverhalt:

In einem Pressetermin stellte Klinikums-Geschäftsführer Dr. Andreas Goepfert am 4. Juni dieses Jahres den Finanzierungsbedarf der Gesellschaft zur Vollendung des Zwei-Standorte-Konzeptes vor. Dabei machte er deutlich, dass bei einem Finanzierungsbedarf von derzeit veranschlagten rund 632,5 Millionen Euro im Moment durch das Niedersächsische Sozialministerium lediglich eine Förderung in Höhe von 178 Millionen zugesagt sei. Laut Goepfert bestehe zwar noch die Chance auf eine höhere Förderzusage, ein Kredit der Klinikums-Gesellschaft in dreistelliger Millionenhöhe mit gleichzeitiger Bürgschaft durch die Stadt Braunschweig scheint aus heutiger Sicht aber unabwendbar.

Durch diese Resolution soll deshalb erreicht werden, dass die Vollendung des Zwei-Standorte-Konzeptes eine stärkere Förderung durch das Land Niedersachsen erfährt. Mit Sozialministerin Dr. Carola Reimann und Oberbürgermeister Ulrich Markurth als langjährigem Aufsichtsratschef sollte das Klinikum schon einmal zwei engagierte Streiter haben.

Warum eine bessere finanzielle Förderung durch das Land Niedersachsen machbar sein sollte, zeigt der Blick u.a. nach Göttingen. Dort wird das notwendige Neubauvorhaben, wenngleich auch für einen Universitätsstandort, mit einem deutlich höheren Finanzbedarf von über einer Milliarde Euro annähernd komplett durch das Land Niedersachsen finanziert. Gerade vor dem Hintergrund einer sich stetig wandelnden Krankenhausfinanzierung bedarf es hier schnellstmöglich einer gesicherten Aussage für unser Klinikum.

Das Klinikum Braunschweig ist mit seinen 1.475 vollstationären und 24 teilstationären Planbetten Maximalversorger für die rund 1,2 Millionen Einwohner der gesamten Region Braunschweig. Das drückt sich nicht zuletzt darin aus, dass hier pro Jahr etwa 65.000 Patienten stationär und rund 200.000 Patienten ambulant behandelt werden. Dabei erfolgt die Versorgung dieser Patienten, wie Goepfert in besagtem Pressetermin mitteilte, auf "universitärem Niveau." Zumal durch den geplanten klinischen Campus hier am Standort Braunschweig auch einer tatsächlich vergleichbarer Stand zu den Universitätskliniken erreicht werden kann.

Anlagen: keine

Betreff:

**Wird es bald wieder mehr Spielhallen in Braunschweig geben? -
Auswirkungen des neuen Glücksspielgesetzes auf Braunschweig**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

25.06.2019

Ö

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Wirtschaftsministerium plant unter der Leitung des Ministers Althusmann eine Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes zur Spielhallenregelung. In einer Presseerklärung des Ministeriums vom 20.06.2018 spricht Minister Althusmann von „der Vermeidung übermäßiger Härten für bestehende Gewerbebetriebe“. Erst in der letzten Legislaturperiode hatte das vom Landtag verabschiedete Gesetz bewirkt, dass Mindestabstände von Spielhallen vergrößert wurden. In der konsequenten Umsetzung wurden daraufhin in Braunschweig zahlreiche Spielhallen geschlossen. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht erkannte in seiner Entscheidung vom 04.09.2017, dass die dabei angewandten Auswahlentscheidungen, welche Spielhallen geschlossen werden müssen, gesetzlich genauer geregelt werden müssen. Daher plant das Wirtschaftsministerium nun ein neues Spielhallenrecht, in dem die Rechte der Betreiber wieder gestärkt werden sollen.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

1. Welche konkreten Auswirkungen auf Braunschweig sind mit der geplanten Änderung zu erwarten bzw. wie viele Spielstättenbetreiber könnten aufgrund der geplanten neuen Rechtslage gegen die Stadt Braunschweig klagen und wieder eröffnen?
2. Welche Auswirkungen erwarten die Suchtberatungsstellen, wenn aufgrund der Gesetzesänderung wieder mehr Spielhallen in Braunschweig genehmigt werden müssten?
3. Welche Auswirkungen hätte die neue Regelung auf die einzelnen Stadtteile und das Steuerungskonzept „Vergnügungsstätten“?

Gez. Annette Schütze

Anlagen: keine

Betreff:

Belegung der Wohnstandorte

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

25.06.2019

Ö

Sachverhalt:

Per Pressemitteilung teilte die Verwaltung am 24. Mai dieses Jahres der Öffentlichkeit mit, dass die beiden derzeit an das Studentenwerk OstNiedersachsen vermieteten Wohnstandorte am Biberweg in Ölper und in der Mendelssohnstraße aufgrund wieder gestiegener Zuweisungszahlen des Landes für die Unterbringung von Geflüchteten benötigt würden. Dem Studentenwerk wurde insofern zum 30. September dieses Jahres (Biberweg) beziehungsweise zum 31. März 2020 (Mendelssohnstraße) gekündigt.

Die Möglichkeit, dass gegebenenfalls die Mietverträge mit dem Studentenwerk gekündigt werden müssen, war bereits beim Beschluss des von der CDU-Fraktion angestoßenen Nutzungskonzeptes für die insgesamt acht Wohnstandorte bekannt. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Erwartung der Politik bei der seinerzeitigen Ratsdiskussion war, dass die vorgesehenen (Nach-)Nutzungen längere Zeit Bestand haben.

Grundsätzlich ist noch einmal festzustellen, dass das Ende 2015 beschlossene dezentrale Standortkonzept das Ziel hatte, Obdachlosigkeit zu verhindern. Zunächst Obdachlosigkeit für nach Braunschweig zugewiesene Geflüchtete. Heute gilt dieser Grundsatz für diejenigen, deren Asylantrag zwar positiv beschieden wurde, die aber aufgrund des überhitzten Wohnungsmarktes nur schwer Wohnraum in der Stadt finden. Hier stellt sich die Frage, welche Unterstützungsleistungen und welche Kontakte es beispielsweise in andere Kommunen mit größerem Wohnungsleerstand gibt. Ein anderes Thema ist die Frage, bei wie vielen Personen der Asylantrag negativ beschieden wurde, also nach gültiger Rechtsprechung die Rückführung in das Herkunftsland zu erfolgen hat.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Personen leben in einem der dezentralen Wohnstandorte für Geflüchtete, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und bei denen daher die Rückführung in das Herkunftsland zu erfolgen hat?
2. Wie viele Personen leben in einem der dezentralen Wohnstandorte für Geflüchtete, deren Asylgesuch positiv beschieden wurde und die daher eine freie Wohnung beziehen könnten?
3. Welche Unterstützungsleistungen gibt es für anerkannte Asylbewerber bei der Wohnungssuche und sind dabei beispielsweise auch kreative Lösungen mit Kommunen mit einem größeren Wohnungsleerstand in Betracht gezogen worden?

Anlagen: keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan****19-11171**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

E-Government

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

25.06.2019

Ö

Welche bürgerrelevanten Prozesse der Verwaltung sind momentan elektronisch (via Internet) und damit komfortabel und zeitsparend für den Braunschweiger Bürger abgebildet?

Wann ist damit zu rechnen, dass das Bauordnungsamt weitgehend digitalisiert ist?

Wann ist damit zu rechnen, dass die Braunschweiger ihr Gewerbe auch elektronisch an-, ab- und ummelden können?

Sachverhalt:

2013 ist das E-Government-Gesetz des Bundes in Kraft getreten und spätestens seit diesem Zeitpunkt sollte auch ein Umdenken in allen Behörden und Verwaltungen stattfinden, welches entsprechende spürbare und belastbare Verbesserungen mit sich bringt.

Im Pilotprojekt "Teildigitalisierung der Fahrzeugzulassung", das bis Juli 2020 abgeschlossen sein soll, werden die Möglichkeiten der online-Zulassung zumindest für Flottenkunden erprobt. Erkenntnisse dieser Testphase sind unter Umständen auch für Bürgerdienste verwendbar.

Es gebe weiterhin eine große Diskrepanz zwischen den Erwartungen von Bürgern und Unternehmen und den Angeboten der Kommunen, berichten der Städte- und Gemeindebund und der TÜV Rheinland nach einer Umfrage unter mehr als 100 Kommunen.

Auch beim Angebot, Behördengänge online abwickeln zu können, täten sich viele Kommunen noch schwer.

Quelle: BZ am 23.01.19

Anlagen: keine

Absender:

Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

TOP 28.4

19-11148

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Bewegungsförderung für Kinder endlich ausbauen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.06.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

25.06.2019

Ö

Sachverhalt:

Seit 2012 wird in Braunschweig über die Sportentwicklungsplanung diskutiert. Nach einem entsprechenden Ratsbeschluss kam es über vier Jahre zu einem umfangreichen Beteiligungsprozess, der vom beauftragten Gutachter IKPS begleitet wurde. Dieses Verfahren mündete in die Erstellung eines Masterplanes Sport 2030. Die Vorlage "Sportentwicklungsplanung in Braunschweig - Masterplan Sport 2030 (DS 16-02100)" wurde am 21.06.2016 vom Rat beschlossen. Der Beschlusspunkt B lautete:
"Die im Masterplan Sport 2030 definierten 12 Leitziele bilden den zukünftigen konzeptionellen Orientierungs- und Entscheidungsrahmen für Rat und Verwaltung im kommunalen Handlungsfeld „Sport und Bewegung“ und dienen als Richtschnur für das zukünftige Verwaltungshandeln."

Das Leitziel 1 lautet: „**Die Bewegungsförderung und das Sportangebot für Kinder und Jugendliche in den Kindertageseinrichtungen und in den Schulen sollen – insbesondere durch die Kooperation mit Sportvereinen – kontinuierlich ausgebaut werden.**“

Dieses Ziel sollte durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Kooperationen Schule, Kita, Sportverein

Durch Rekrutierung und Finanzierung qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Qualifizierung und Gewinnung von „Sport Senioren“, Einbindung von prominenten Sportlerinnen und Sportlern sowie ein eigenständiges Budget der Bildungseinrichtungen für Bewegungsförderung soll die Kooperation gefördert werden.

2. Weiterführung Modellprojekte

Das Modellprojekt „Lebenschancen durch Sport“ (VfB Rot-Weiß 04) wird seit 2008 im Gebiet der Sozialen Stadt (westliches Ringgebiet) durchgeführt. Dieses Projekt soll auf weitere Stadtteile mit Unterstützungsbedarf ausgeweitet werden. Das Projekt „Bewegungswerkstatt West“ (SSB) in der Weststadt soll weitergeführt werden.

3. Koordination der Kooperation durch Stadtsporrbund (SSB) und Stadtteilnetzwerke

Der SSB soll eine zentrale Instanz schaffen, bei der die zusätzlichen Kooperationen koordiniert werden (Einrichtung Übungsleiterbörse, Sammlung der Wünsche der Schulen und der Angebote der Vereine, einheitliche Bezahlung der Übungsleiter usw.).

4. Zertifizierung sportfreundliche Schule

5. Inklusive Sportangebote

6. Werbeveranstaltungen

Bisherige Umsetzung des Leitziels 1

Für die Umsetzung der 12 Leitziele hat die Verwaltung ein Arbeitsprogramm 2016 – 2018 entwickelt. Über die Ergebnisse der Umsetzung erfolgte zum Sportausschuss am 26.04.2018 eine Mitteilung der Verwaltung (DS 18-07974). Zur Umsetzung des Leitziels 1 wurde hier mitgeteilt: „*Die Sportfachverwaltung wird im zweiten Halbjahr 2018 Gespräche mit den Fachbereichen Schule und Jugend führen mit dem Ziel, bis Ende 2018 ein Konzept mit konkreten Handlungsempfehlungen zur Umsetzung dieser Maßnahmen zu erarbeiten.*“

Zu diesem wichtigen – nach Ansicht der Linksfraktion, vieler Einwohnerinnen und Einwohner und auch vieler Sportvereine dem wichtigsten – Leitziel, wurde von der Verwaltung bis April 2018 also gar nichts getan. Im Gegensatz dazu stehen eher unwesentliche Einzelmaßnahme (z.B. Beleuchtung Finnenlaufbahn) zur Diskussion, zu deren Umsetzung die Verwaltung erhebliche Kapazitäten mobilisieren konnte. Ob es wenigstens zu den verwaltungsinternen Gesprächen gekommen ist, ist vollkommen unklar. Weitere Mitteilungen gab es nicht. Auch das Versprechen der Verwaltung (Stellungnahme auf eine Anfrage der SPD Fraktion, DS 18-07075-01), dass „*das Arbeitsprogramm für die Jahre 2019 bis 2021 im Verlauf des IV. Quartals 2018 den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung*“ vorgelegt wird, wurde gebrochen.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Gibt es mittlerweile die konkreten Handlungsempfehlungen zum Ausbau der Bewegungsförderung und was beinhalten sie?
2. Warum müssen Handlungsempfehlungen von der Verwaltung noch einmal erarbeitet werden, wenn sie nach einem vierjährigen Beteiligungsprozess, mit einem hohen Kosten- und Verwaltungsaufwand, bereits in 2016 mit der Vorlage 16-02100 im Detail von der Verwaltung vorgeschlagen wurden?
3. Warum wurde das Arbeitsprogramm 2019 bis 2021 nicht wie von der Verwaltung angekündigt vorgelegt und warum ist über die Nichteinhaltung des Versprechens keine Mitteilung an den Sportausschuss ergangen?

Anlagen: keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt /
Rosenbaum, Peter

19-11167

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Falsch- und Richtigstellungen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

12.06.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

25.06.2019

Ö

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 18. Dezember 2018 gab der Erster Stadtrat Geiger eine „Richtigstellung“ zu Ausführungen von Herrn Rosenbaum zur Abschlusspräsentation des Flughafen-Strukturgutachtens:

"Es gibt exakt ein Gutachten und – ich habe es schon viele Male richtiggestellt und ich stelle es eben auch noch einmal richtig – und das ist in der Endfassung im September übermittelt worden. Kurz danach ist es den Ratsfraktionen nichtöffentlich zur Kenntnis gegeben, im Volltext."

Dagegen heißt es in einem Vermerk von H. Geiger an OB Markurth ca. ein Jahr zuvor am 29. November 2017:

"die beauftragte Strukturuntersuchung ist nunmehr abgeschlossen. Im AR am 22.11.2017 erfolgte die Vorstellung des Abschlussberichtes der Berater"

(29.11.2017 Geiger an Markurth: Abschlussbericht amd.sig vom 22.November 2017 (Seiten 1277-1279)

Dazu fragt die BIBS-Fraktion die Verwaltung:

1. Wie konnte es zu der falschen Aussage von Stadtrat Geiger in der Ratssitzung vom 18. Dezember 2018 kommen?
2. Wie gedenkt die Verwaltung, ihre Glaubwürdigkeit in der Angelegenheit "FlughafenStrukturgutachten wiederherzustellen?

Anlagen: Kurze Synopse der Gutachtenerstellung zum Flughafen

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

19-11172

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Wie ist der Zustand der Inneneinrichtungen in den
Flüchtlingsunterkünften der Stadt?**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

25.06.2019

Ö

Sachverhalt:

Die ersten der neu errichteten Flüchtlingsunterkünfte (Melverode, Bienrode, Gartenstadt, Giesmarode) sind seit ca. 18 Monaten in Betrieb.

Diese wurden mit entsprechender Inneneinrichtung neu ausgestattet (Möbel, Küchen, Sanitäreinrichtung).

Es gibt aus anderen Städten immer wieder Berichte über zerstörte Einrichtungen wie z.B. in Köln über Möbel, die schon nach kurzer Zeit komplett ausgetauscht wurden.

"Matratzen, Stockbetten und Schränke warten vor der Flüchtlingsunterkunft am Haferkamp darauf, von den Abfall- und Wirtschaftsbetrieben abgeholt zu werden. Eigentlich nicht ungewöhnlich, dass Möbel irgendwann auf den Sperrmüll wandern, aber: Diese hier sind gerade einmal vier Monate alt!"

<https://www.bild.de/regional/koeln/koeln-aktuell/koeln-moebel-fuer-fluechtlinge-nach-vier-monaten-auf-sperrmuell-58545982.bild.html>

Deshalb fragen wir:

1. Wie ist aktuell der generelle Zustand der Unterkünfte?
2. Sind in der bisherigen Betriebszeit Renovierungsarbeiten angefallen, und wenn ja, mit welchen Kosten?
3. Mussten Küchen, Sanitäreinrichtungen oder andere Einrichtungsgegenstände erneuert werden, und wenn ja, welche Kosten sind dafür angefallen?

Anlagen: keine